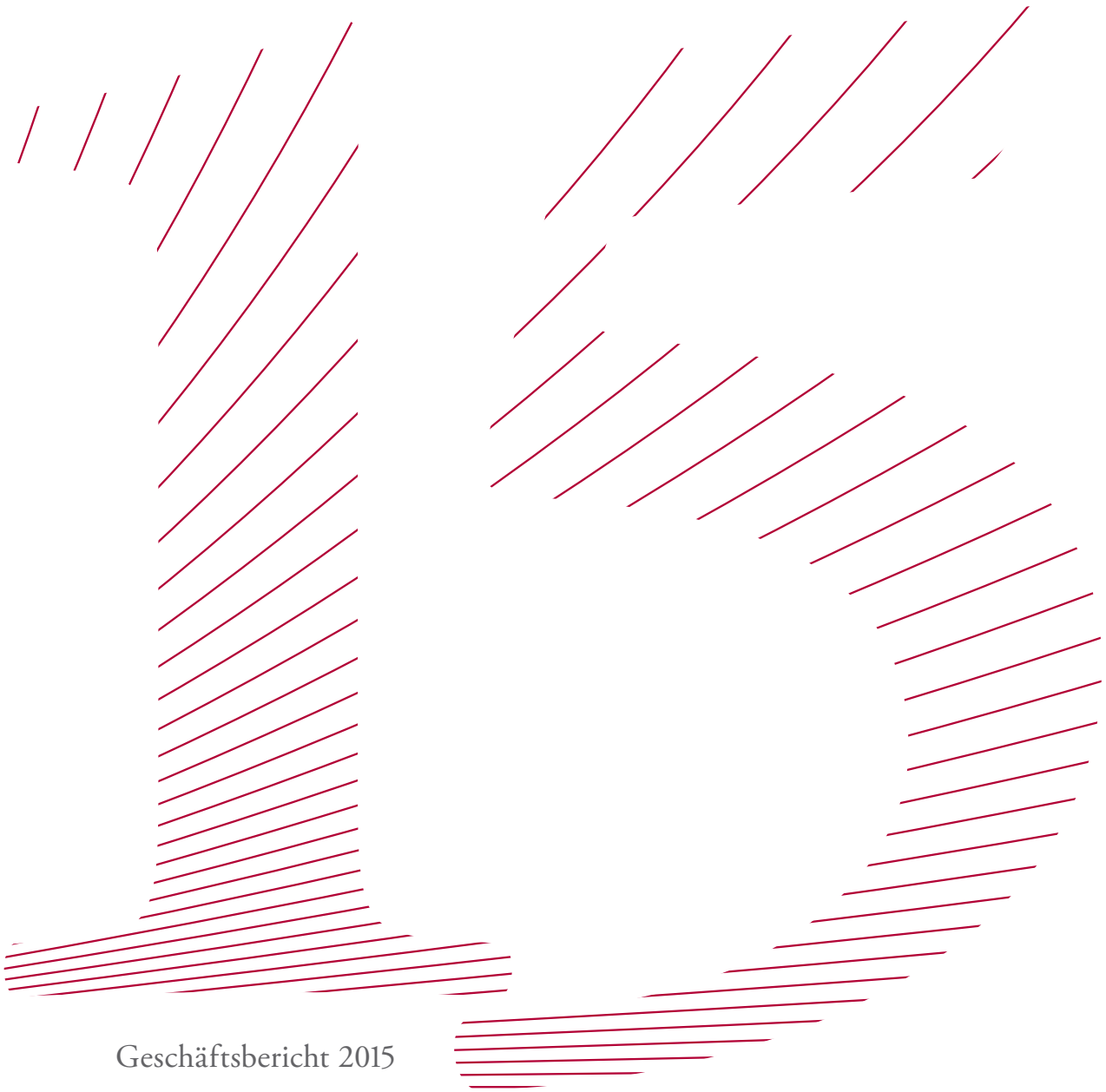




FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein



LEITBILD		4
AUFSICHTSRAT		6
GESCHÄFTSLEITUNG		10
1. AUFSICHT		14
	1.1 Makroprudenzielle Aufsicht	15
	1.2 Bereich Banken	16
	1.3 Bereich Wertpapiere	28
	1.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	36
	1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre	45
2. REGULIERUNG		54
	2.1 Bereichsübergreifende Regulierung	55
	2.2 Bereich Banken	57
	2.3 Bereich Wertpapiere	62
	2.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	65
	2.5 Bereich Andere Finanzintermediäre	66
3. AUSSENBEZIEHUNGEN		68
	3.1 Nationale Aussenbeziehungen	69
	3.2 Internationale Aussenbeziehungen	70
	3.3 Bilaterale Zusammenarbeit	79
4. UNTERNEHMEN		80
	4.1 Organisation	81
	4.2 Unternehmensentwicklung	82
	4.3 Finanzen	84
5. TEAM		94
THEMENSEITEN		
	Aspekte der Aufsichtstätigkeit	
	Immobilien- und Hypothekarmarkt	
	Solvency II	
	FinTech	
	Peer-Reviews	
ANHANG		96

Die FMA ist die unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde Liechtensteins und sorgt für die Stabilität und die Glaubwürdigkeit des Finanzmarktes, den Schutz der Kunden sowie die Vermeidung und Bekämpfung von Missbräuchen.

Wir beaufsichtigen effizient, konsequent und wirksam.

Wir setzen uns für eine tragfähige Regulierung ein.

Wir führen einen aktiven Dialog.

Wir denken und handeln unternehmerisch.

Wir begegnen uns im Team mit Respekt und Wertschätzung.

- – Wir sind in der Ausübung unserer Aufsichtstätigkeit unabhängig.
 - Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und rasch, beaufsichtigen risikobasiert, marktnah, nachvollziehbar und fair.
 - Wir orientieren uns an den besten Methoden und Praktiken einer integrierten Aufsichtsbehörde.
 - Wir bekämpfen Missbräuche und sanktionieren Regel- und Gesetzesverstöße konsequent. Damit schützen wir die Kunden des Finanzplatzes und tragen zu seiner guten Reputation und Glaubwürdigkeit bei.
-
- – Wir definieren Mindeststandards in der Regulierung und konkretisieren Gesetze und Verordnungen mit Richtlinien und Wegleitungen. Wir beziehen dabei insbesondere die Berufs- und Branchenverbände mit ein.
 - Wir setzen internationale Standards um und setzen sie durch. Dabei berücksichtigen wir die Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklung des Finanzplatzes.
 - Wir setzen uns für gute regulatorische Rahmenbedingungen für den Finanzplatz ein und beraten die Regierung in finanzmarktstrategischen Fragen.
-
- – Wir pflegen den Dialog mit unseren nationalen und internationalen Anspruchsgruppen. Wir sorgen dafür, in Liechtenstein und im Ausland als kompetente und verlässliche Aufsichtsbehörde anerkannt zu sein.
 - Wir bringen uns in internationale Gremien ein und fördern die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden. Dabei vertreten wir die liechtensteinischen Interessen.
-
- – Wir halten uns jederzeit an die Regeln und Praktiken der verantwortungsvollen und modernen Unternehmensführung. Die finanziellen Mittel setzen wir kostenbewusst und effizient ein.
 - Wir bieten den Mitarbeitenden ein Umfeld, in dem sie gerne und dauerhaft arbeiten und fördern ihre Kompetenzen durch Aus- und Weiterbildung.
 - Wir kommunizieren als Unternehmen sachlich, transparent und rasch.
-
- – Wir sind ein Team, begegnen uns mit gelebter Wertschätzung und identifizieren uns mit unseren Zielen und Aufgaben.
 - Wir sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg der FMA und des Finanzplatzes Liechtenstein zu leisten.

Dr. Urs Philipp Roth-Cuony
Präsident des Aufsichtsrates



Gewährleistung der Stabilität

Anfang Februar 2015 trat ein umfassend erneuertes Bankengesetz in Kraft. Liechtenstein hat mit der Revision die europäischen Vorgaben des CRD-IV-Pakets in nationales Recht umgesetzt. Eine starke Eigenmittelausstattung der Banken ist aus Sicht der FMA das probateste Mittel zur Sicherung der Finanzstabilität. Sie ist für Liechtenstein sogar von herausragender Bedeutung. Denn im Vergleich zur volkswirtschaftlichen Leistung Liechtensteins sind die Bilanzsummen der Banken sehr hoch.

Liechtenstein hat deshalb der Prävention von Instabilitäten besonderes Gewicht beigemessen und ist über die im CRD-IV-Paket festgelegten Kapitalanforderungen hinausgegangen. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten ist ein weiteres wichtiges Regulierungsprojekt im Gange, das im Gesamtkontext der Gewährleistung von Stabilität und Kundenschutz im Bankensektor zu betrachten ist.

Auch für die Versicherungsunternehmen gelten neue Regeln. Mit dem neuen Solvenz- und Aufsichtsregime, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, sollen die Ansprüche der Versicherungskunden stärker geschützt, die Krisenresistenz der Versicherungsunternehmen erhöht und die Finanzstabilität gestärkt werden.

Europäische Integration

Liechtenstein feierte im Berichtsjahr 20 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum. Die Integration in den europäischen Binnenmarkt hat die positive Entwicklung des Finanzplatzes ermöglicht und gefördert. Der Versicherungssektor fusst zur Gänze auf dem Beitritt zum EWR. Der Marktzugang nach Europa bildet auch für die weitere Entwicklung des diversifizierten Finanzplatzes eine geeignete

Grundlage. Mit dem Argument der Gleichwertigkeit der Finanzmarktregulierung mit jener der EU-Staaten schafft Liechtenstein Vertrauen und Reputation. Die Integration in den EWR wirkt damit über Europas Grenzen hinaus.

Steuertransparenz

Liechtenstein und die EU haben im Berichtsjahr ein Abkommen zum automatischen Informationsaustausch (AIA) über Finanzkonten geschlossen. Im Jahr 2016 werden Daten erhoben und ab 2017 für Steuerzwecke gegenseitig ausgetauscht. Die Steuerdiskussion hatte im Jahr 2008 eine Neuausrichtung des Finanzplatzes Liechtenstein eingeleitet. Mit der Einführung des AIA kann diese Phase als abgeschlossen betrachtet werden. Liechtenstein leistet mit der Umsetzung des globalen Standards im Informationsaustausch einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Die FMA wird im Rahmen ihrer Aufsichtswahrnehmung diesen Prozess mit Fokus auf das Risikomanagement der Finanzintermediäre eng begleiten.

Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Mit der gestiegenen Terrorgefahr ist die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung noch stärker in den Fokus der Politik gerückt. Liechtenstein verfügt über ein wirksames Abwehrdispositiv, das mit Konsequenz angewendet werden muss. Die FMA als Teil des Dispositivs prüft die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Finanzintermediäre und trifft bei Verstößen Massnahmen. Mit der Umsetzung der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie wird die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung mit umfassenden Risikoanalysen und zusätzlichen Anforderungen an die Sorgfaltspflichtigen weiter gestärkt. Zudem wird das Sanktionenregime verschärft.

Neue Finanztechnologien

Ein Thema, das die FMA zusehends stärker beschäftigt, sind neue Finanztechnologien. Sie haben sich zu einem wichtigen Innovationstreiber entwickelt und verfügen über das Potential, die Finanzindustrie tiefgreifend zu verändern. Geschäftsmodelle im Bereich FinTech stellen für Liechtenstein eine Chance dar. Entsprechend ist die FMA bestrebt, die Regulierung so zu nutzen und auszugestalten, dass innovative Geschäftsmodelle realisiert werden können. Sie hat hierfür ein internes Kompetenzteam gebildet, das als Anlaufstelle für die Unternehmen dient und Teil eines Regierungsprogramms zur Innovationsförderung ist. Als Aufsichtsbehörde setzt sich die FMA auch mit den Risiken der neuen Finanztechnologien auseinander. Sie muss dafür sorgen, dass der Kundenschutz und das Vertrauen in den Finanzplatz sowie die Finanzstabilität gewährleistet sind. Für den Marktzugang in den EWR muss zudem die Konformität mit europäischen Vorgaben sichergestellt werden.

Internationale Amtshilfe

Im Dezember 2015 traten neue Bestimmungen zur Amtshilfe in Kraft. Die Revision war notwendig geworden, weil der Staatsgerichtshof Teile der gesetzlichen Regelung im Finanzmarktaufsichtsgesetz als verfassungswidrig beurteilt hatte. Die neue Regelung berücksichtigt die verfassungsmässigen Vorgaben und erfüllt die internationalen Standards der Amtshilfe. Die FMA konnte wegen der aufschiebenden Wirkung des Urteils lückenlos Amtshilfe gegenüber ausländischen Behörden leisten.

Internationale Beziehungen

Im Berichtsjahr fanden Arbeitstreffen in Wien, München und Berlin statt. Die Gespräche mit Vertretern aus Politik, Behörden und Wirtschaft zielen darauf

ab, das Vertrauen in den Finanzplatz Liechtenstein zu stärken und das Wissen zu fördern. Diese Interessenvertretung auf hohen hierarchischen Ebenen ist nur dank dem ausgezeichneten Netzwerk und den Diensten der liechtensteinischen Botschaften und Honorarkonsulate möglich. Die Anstrengungen Liechtensteins im Bereich der Steuerkooperation werden in politischen Kreisen wahrgenommen und anerkannt. Entsprechend hoch ist auch die Erwartungshaltung gegenüber dem Land in Bezug auf die Umsetzung.

Effizienz und Effektivität

Das Aufgabenfeld der FMA ist in den vergangenen Jahren stark ausgeweitet worden. Gleichzeitig sind die Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit und ihre Komplexität gestiegen. Lagen im Jahr 2005 16 Gesetze in der Zuständigkeit der FMA, waren es 2015 bereits deren 27. Die Zahl der Gesetzesseiten hat sich vervierfacht. Die FMA hat in dieser Zeit laufend Massnahmen getroffen, um die Effektivität und Effizienz zu steigern und die Integration der verschiedenen Bereiche und Stabsstellen zu verbessern. Der Personalbestand konnte damit stabil gehalten und die Qualität der Aufsichtswahrnehmung verbessert werden. Effizienz- und Effektivitätssteigerungen haben jedoch Grenzen.

Personalpolitik

Der Aufsichtsrat hat im Frühjahr eine umfassende Personalstrategie verabschiedet. Sie soll die personalpolitische Weiterentwicklung sicherstellen und die Attraktivität der FMA als Arbeitgeberin fördern. Die Personalstruktur weist einen hohen Spezialisierungsgrad auf. Die ausreichende Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal ist deshalb für die Erreichung der strategischen Ziele zentral. Flexible Arbeits- und

Arbeitszeitmodelle, digitale Mobilität und ein effektives Wissens- und Kompetenzmanagement bilden wichtige Pfeiler der Strategie.

Neue Regulierungen und hochspezialisierte Geschäftsmodelle neu angesiedelter Unternehmen in Liechtenstein haben zur Folge, dass das Aufgabefeld der FMA weiter ausgeweitet und die Komplexität der Aufsichtstätigkeit ansteigt. Der Aufsichtsrat sieht deshalb in seiner Planung vor, den Personalbestand massvoll auszubauen.

Risikomanagement und Kontrolle

Die FMA ist als Aufsichtsbehörde mannigfaltigen Risiken ausgesetzt. Das bestehende Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem sind im Berichtsjahr mit der Schaffung eines Integralen Risikomanagement- und Kontrollsystems neu aufgestellt worden. Die Verknüpfung der Systeme soll ihre Wirkung weiter erhöhen.

Aufsichtsratssitzungen

Der Aufsichtsrat trat zu zehn ordentlichen und weiteren anlassbezogenen Sitzungen zusammen. Zusätzlich ist im Juli unter Mitwirkung der Geschäftsleitung ein Strategietag durchgeführt worden. Er dient der Diskussion von Entwicklungen mit strategischer Bedeutung für den Finanzplatz und die FMA.

Personelle Änderung im Aufsichtsrat

Bernhard Lampert trat per 31. August 2015 aus dem Aufsichtsrat aus. Er hatte das Amt zu Beginn des Jahres 2010 angetreten. Der damals vollständig neu bestellte Aufsichtsrat war damit beauftragt worden, angesichts der nach der globalen Finanzkrise gestiegenen Anforderungen an die Aufsicht, die FMA als international integrierte und anerkannte Behörde zu

etablieren. Die Regierung besetzte die Vakanz mit der Wahl von Jürg Meier, Eschen, zum Mitglied des Aufsichtsrates per 1. Januar 2016 nach.

Erweiterung der Geschäftsleitung

Der Aufsichtsrat hat Martin Schädler per 1. Juli 2015 zum Mitglied der Geschäftsleitung der FMA ernannt. Mit der Integration der Funktion des Leiters der Stabsstelle Zentrale Dienste in die Geschäftsleitung ist gewährleistet, dass die strategisch wichtigen Themen Finanzen, Personalwesen und IT in der obersten operativen Führungsebene angemessen vertreten sind.

Jahresrechnung 2015

Der Aufwand für das Geschäftsjahr 2015 liegt mit CHF 19,2 Mio. um 0,4% unter dem genehmigten Budget. Die Erträge vor Staatsbeitrag belaufen sich auf CHF 17,6 Mio. und liegen um CHF 2,9 Mio. über dem Budget. Wegen der Mehreinnahmen und der erreichten maximalen Reservenhöhe beträgt der Staatsbeitrag CHF 1,8 Mio. statt der budgetierten CHF 5 Mio. Im Gegenzug ist das Land dazu verpflichtet, einen zusätzlichen Beitrag zu leisten, falls die Reserven der FMA unter die gesetzliche Mindesthöhe fallen.



Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Neue Bankenregulierung

Der Bankensektor war 2015 mit einem besonders massiven Regulierungsschub konfrontiert. Am 1. Februar 2015 traten die Änderungen des Bankgesetzes und der Bankenverordnung in Umsetzung des europäischen CRD-IV-Pakets in Kraft. Neben strengeren Vorgaben zu Eigenmittelvorschriften, Kapitalpuffern oder zur Verschuldensquote sind auch verschärfte Corporate-Governance-Regelungen und ein harmonisiertes Sanktionsregime eingeführt worden.

In Umsetzung begriffen ist die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (BRRD). Sie schafft einen einheitlichen Rahmen für die Krisenbewältigung resp. die Restrukturierung und ordentliche Auflösung bei Banken und Wertpapierfirmen. Die Implementierung der bedeutsamen Bankenregulierung erfordert die Einrichtung eines nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus und einer Abwicklungsbehörde. Die FMA arbeitete einen Vernehmlassungsbericht zuhanden der Regierung aus.

Neues Aufsichtssystem über Versicherungen

Am 1. Januar 2016 trat das totalrevidierte Versicherungsaufsichtsgesetz in Kraft. Liechtenstein hat damit die EU-Richtlinie Solvency II inklusive Omnibus II pünktlich in nationales Recht umgesetzt. Das bisher statische System zur Bestimmung der Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens ist durch ein risikobasiertes System ersetzt worden, das neue Anforderungen in Bezug auf Governance, Risikomanagement und Berichterstattung definiert. Das moderne Aufsichtssystem stellt den nationalen Aufsichtsbehörden geeignete qualitative und quantitative Werkzeuge zur Verfügung, um die Gesamtsolvabilität eines Versicherungsunternehmens angemessen

beurteilen zu können. Unter Solvabilität wird die Ausstattung eines Versicherers mit Eigenmitteln, also freiem, unbelastetem Vermögen verstanden.

Die Eigenmittel dienen dazu, sämtliche Risiken des Versicherungsgeschäfts abzudecken und damit die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu schützen. Neben der Stärkung des Versichertenschutzes stärkt der risikobasierte Aufsichtsansatz auch die Finanzstabilität. Das neue Aufsichtssystem stellt einen Paradigmenwechsel für die Risikokultur der Versicherungsunternehmen dar. Sie sind gefordert, ihre Risiken klar zu identifizieren und in ihr Risikomanagement einzubinden. Solvency II bringt weitgehende Änderungen der Aufsichtsprozesse und -instrumente mit sich. Während das ehemalige Versicherungsaufsichtsgesetz 68 Artikel umfasste, zählt das neue Gesetz deren 275.

Kontrolle von Cross-Border-Risiken

Per 1. August 2015 hat die FMA eine Mitteilung zu Cross-Border-Risiken in Kraft gesetzt. Risiken bei der Erbringung von Dienstleistungen für Personen im Ausland gehören für die massgeblich im grenzüberschreitenden Geschäft aktiven Finanzplätze zu den bedeutendsten Risiken für einen einzelnen Finanzintermediär und den gesamten Finanzsektor. Die FMA hat diesen Risiken in ihrer Aufsichtstätigkeit immer besonderes Gewicht beigemessen. Die FMA erwartet, dass Cross-Border-Risiken in ein umfassendes unternehmensinternes Risikomanagement einbezogen werden. Die Mitteilung hält die diesbezüglichen Erwartungen der FMA gegenüber den beaufsichtigten Finanzintermediären fest. Damit wird ein einheitlicher Ansatz im Umgang mit Cross-Border-Risiken im gesamten Finanzsektor erreicht und Rechts- und Reputationsrisiken werden gemindert.

Aufhebung des Franken-Mindestkurses

Die Schweizerische Nationalbank hob am 15. Januar 2015 den Mindestkurs von CHF 1,20 pro Euro auf und senkte den Zins für Guthaben auf den Girokonten, die einen bestimmten Freibetrag übersteigen, auf $-0,75\%$. Die FMA hat die Auswirkungen dieser Massnahme mit Fokus auf die Stabilität umgehend untersucht. Es zeigte sich, dass die Frankenstärke relativ gut absorbiert werden konnte. Das wirtschaftliche Umfeld mit dem starken Franken, den tiefen oder negativen Zinsen und dem Regulierungsdruck bleibt für die Finanzdienstleister herausfordernd.

Immobilien- und Hypothekarmarkt

Am 29. Oktober 2015 führte die FMA in Vaduz eine öffentliche Veranstaltung zum Liechtensteiner Immobilien- und Hypothekarmarkt durch. Experten aus dem Finanz- und Immobiliensektor diskutierten über Trends, Chancen und Risiken. Die FMA präsentierte vor rund 150 Teilnehmern die Ergebnisse ihres Berichts. Sie gelangte zum Schluss, dass die Risiken, die vom Immobilien- und Hypothekarmarkt für die Liechtensteiner Finanzwirtschaft und die Gesamtwirtschaft ausgehen, in den vergangenen zwei Jahren angestiegen sind. Die Risiken werden angesichts der Strukturmerkmale des Immobilienmarkts jedoch als mässig eingeschätzt. Die FMA hat die Risikokontrolle über das Hypothekarmarktgeschäft der Banken im Umfeld von tiefen Zinsen, hohen Immobilienpreisen und hohen Hypothekarforderungen in den vergangenen drei Jahren verstärkt und rechtliche Bestimmungen bezüglich Tragbarkeit und Amortisation angepasst.

Internationale Amtshilfe

2015 wurde die FMA in 39 Fällen um Amtshilfe ersucht. Dies entspricht einem leichten Rückgang an eingehenden Ersuchen, ist aber im internationalen Vergleich ein hoher Wert. Die FMA legt grossen Wert auf die Schulung ihrer Spezialisten. Auf Einladung der FMA führten Experten der US-Börsenaufsichtsbehörde (SEC) in Vaduz eine Schulung im Bereich der Bekämpfung von Marktmissbrauch und Insiderhandel durch. Am Ausbildungsprogramm nahmen Mitarbeitende der FMA, der Staatsanwaltschaft, der Financial Intelligence Unit, der Landespolizei, der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Österreichischen Finanzmarktaufsicht teil.

Regulierungsprojekte

Die Zahl der Regulierungsprojekte ist nach wie vor hoch. Die Durchführungsgesetze EMIR und Marktmissbrauch, MiFID II, die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme, die 4. Geldwäschereirichtlinie, die Berufsqualifikationsrichtlinie oder die Totalrevision des Wirtschaftsprüfergesetzes sind einige dieser Projekte, die in nächster Zeit in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Übernahme der EU-Verordnungen zu den Europäischen Aufsichtsbehörden in das EWR-Abkommen war Ende 2015 noch ausstehend. Dadurch wird die Übernahme von wichtigen EU-Rechtsakten in das EWR-Abkommen, die Kompetenzen der Europäischen Aufsichtsbehörden enthalten, verzögert, was zu Regulierungsstau und bei Übernahme der Rechtsakte zu einem hohen Umsetzungsdruck führt.

Steigende Komplexität in der Aufsicht

In Liechtenstein haben sich mehrere Finanzdienstleister angesiedelt, die in hoch spezialisierten Geschäftsfeldern tätig sind. Beispiele sind der Hochfrequenzhandel, die Industrieversicherung oder Geschäftsmodelle im Bereich der neuen Finanztechnologien. Speziell im letztgenannten Bereich stellt die FMA ein reges Interesse fest, in Liechtenstein tätig zu werden. Es zeigt, dass Liechtenstein ein attraktiver Standort für FinTech-Unternehmen ist. Diese Entwicklungen sind sehr positiv und stärken den Finanzplatz Liechtenstein. Sie bedeuten aber auch, dass die Komplexität der Aufsicht durch die neuen und hochspezialisierten Geschäftsmodelle zunimmt und die FMA entsprechend neues Know-how aufbauen muss.

Effizienz, Effektivität und Integration

Die FMA arbeitet laufend an der Steigerung der Effizienz und der Effektivität sowie der Stärkung der Integration. Das Kader beschäftigte sich spezifisch mit den Themen Stringenz und Verhältnismässigkeit. Verhältnismässigkeit bezeichnet im Bereich des Aufsichtsrechts die abgestufte Anwendung von Vorschriften nach Massgabe des konkreten Einzelfalls. Kleine, risikoaverse, einfach strukturierte Finanzintermediäre sollen im Verhältnis zu grossen, risikofreudigen und komplexen Finanzintermediären geringeren Anforderungen unterliegen. Mit Stringenz sollen Doppelspurigkeiten verhindert und die Einheitlichkeit und inhaltliche Kohärenz der aufsichtsrechtlichen Spezialgesetze erreicht werden. Effizienzgewinne wurden im Berichtsjahr auch mit der weiteren Implementierung der IT-Strategie erreicht. Die FMA arbeitet daran, ihre Geschäftsprozesse durchgängig elektronisch zu unterstützen.

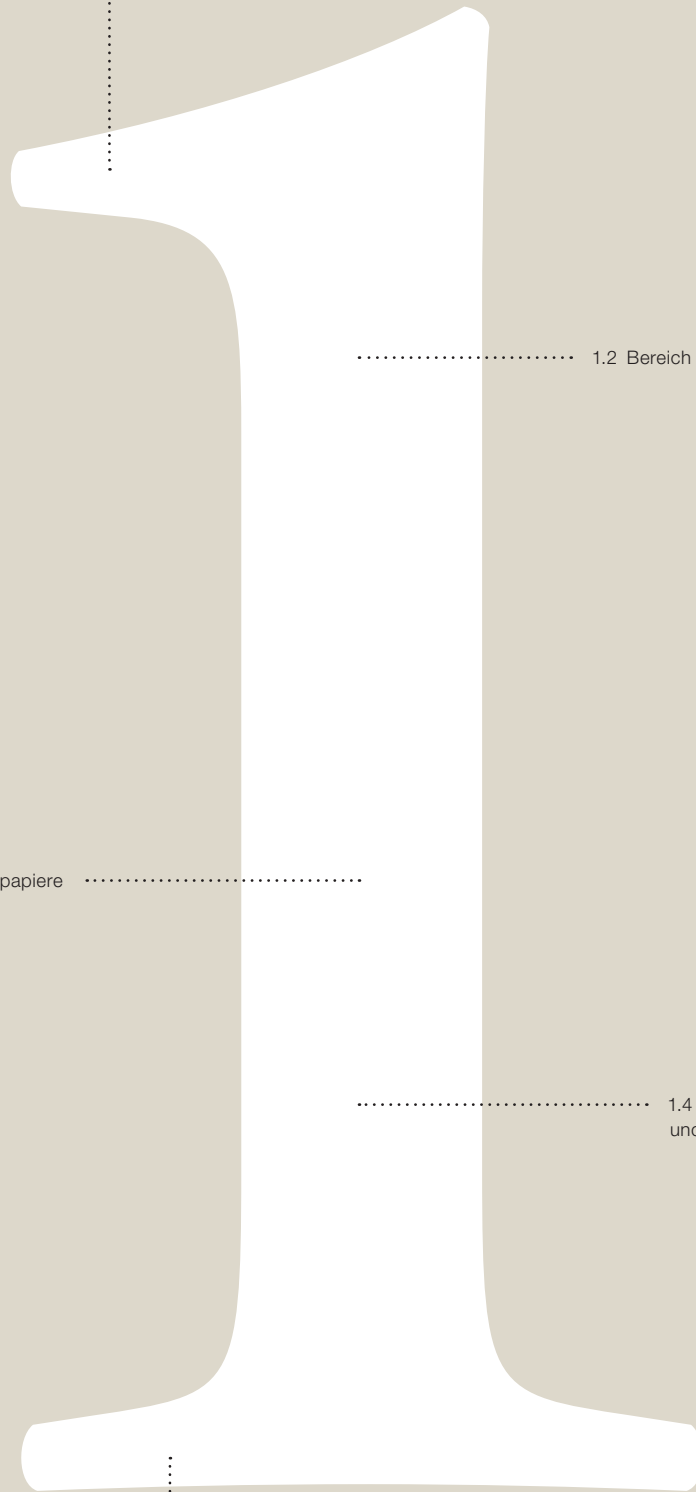
Umsetzung der Personalstrategie

Der Aufsichtsrat verabschiedete im Berichtsjahr eine umfassende Personalstrategie. Erste Massnahmen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Entwicklungsmöglichkeiten, Flexibilisierung der Arbeitszeiten oder der mobilen Arbeitsweise sind umgesetzt worden. Grosses Gewicht legt die Strategie auf das Wissensmanagement. Mit geeigneten Systemen und internen Schulungen soll in der FMA vorhandenes Wissen bestmöglich genutzt und weitergegeben werden.

Umsetzung der IT-Strategie

Mitte 2015 ist die e-Service-Plattform in Betrieb genommen worden. Der Informationsaustausch zwischen den Finanzintermediären und der FMA erfolgt künftig auf diesem webbasierten Kanal sicher und effizient. Erste Meldeanforderungen sind bereits erfolgreich abgewickelt worden. Die spezifischen Meldeanforderungen an die Europäischen Aufsichtsbehörden werden ebenfalls von dieser Plattform abgedeckt. Weiter sind vorhandene IT-Systeme optimiert und integriert worden. Physische Unterlagen werden vermehrt durch elektronische ersetzt. In den Kommunikations- und Informationstechnologien liegt auch künftig ein hohes Potential für Effizienz- und Effektivitätssteigerungen.

1.1 Makroprudenzielle Aufsicht



1.2 Bereich Banken

1.3 Bereich Wertpapiere

1.4 Bereich Versicherungen
und Vorsorgeeinrichtungen

1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

1.1 Makroprudenzielle Aufsicht

Makroprudenzielle Aufsicht ist eine neue Form der Aufsicht, die systemische Risiken frühzeitig identifiziert und Massnahmen zu deren Minderung einleitet. Sie ergänzt die traditionelle, mikroprudenzielle Aufsicht. Während sich diese auf die einzelnen Finanzintermediäre konzentriert und davon ausgeht, dass das Finanzsystem dann stabil ist, wenn jeder einzelne Finanzintermediär solvent ist, orientiert sich die makroprudenzielle Aufsicht an der Stabilität des gesamten Finanzsystems.

Laufende Aufsicht

Die makroprudenzielle Aufsicht stützt sich auf Meldungen des ordentlichen Meldewesens der Finanzintermediäre, auf Informationen, die aus der Zusammenarbeit mit anderen, nationalen und internationalen Organisationen eingehen, sowie auf öffentlich verfügbare Daten und Informationen zur Entwicklung der Wirtschaft und der Finanzmärkte.

Im Berichtsjahr sind drei Berichte zur Entwicklung des Finanzplatzes Liechtenstein erstellt worden. Diese enthalten eine grundlegende Beschreibung der aktuellen Entwicklungen, eine detailliertere Beschreibung der wesentlichsten Risiken sowie eine zusammenfassende Einschätzung der kurz- und mittelfristigen Aussichten.

Darüber hinaus hat die FMA vier Berichte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur Entwicklung der Finanzmärkte erarbeitet. Diese enthalten eine Beschreibung der volkswirtschaftlichen Trends, eine Einschätzung der wesentlichen gesamtwirtschaftlichen Risiken sowie eine zusammenfassende Bewertung der kurz- und mittelfristigen Aussichten.

Schliesslich hat die FMA vier Berichte zur volkswirtschaftlichen Entwicklung erstellt und diese in Form des «Volkswirtschaftsmonitors» veröffentlicht. Diese kommentieren volkswirtschaftliche Trends im Euro-Raum, in der Schweiz und in Liechtenstein.

Im Berichtsjahr hat die makroprudenzielle Aufsicht intern zwei Warnungen bezüglich systemischer Risiken ausgesprochen. Die eine Warnung richtete sich an Risiken, die vom anhaltend niedrigen Zinsniveau ausgehen können, bezogen insbesondere auf Versicherer und Vorsorgeeinrichtungen. Die zweite adressierte Risiken, die sich am Immobilien- und Hypothekarmarkt Liechtenstein abzeichnen.

Schwerpunkte

Ein Schwerpunkt der makroprudenziellen Aufsicht lag auf der Erarbeitung des zweiten Immobilien- und Hypothekarmarktberichts, der im Rahmen einer Tagung im Oktober in Vaduz der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Die FMA gelangt dabei zum Schluss, dass die Risiken, die vom Immobilien- und Hypothekarmarkt für die Finanzwirtschaft und die Gesamtwirtschaft ausgehen, gestiegen sind. In dem Bericht geht die FMA auf die zunehmenden Leerstände bei Wohnungen und Gewerbeimmobilien ein, die auf einen Immobilienüberschuss in Liechtenstein hindeuten. Der Bericht legt dar, dass das Hypothekarkreditvolumen im Vergleich zur Wirtschaftsleistung überproportional gewachsen ist und weist auf die Gefahren hin, die von stark steigenden Marktzinsen auf den Liechtensteiner Immobilien- und Hypothekarmarkt ausgehen könnten.

Am 15. Januar 2015 hat die Schweizerische Nationalbank den Mindestkurs von CHF 1,20 pro Euro aufgehoben und den Zins für Guthaben auf den

Girokonten, die einen bestimmten Freibetrag übersteigen, auf $-0,75\%$ gesenkt. Die makroprudenzielle Aufsicht hat die Auswirkungen der SNB-Entscheidung auf den Finanzplatz Liechtenstein analysiert und die Massnahmen der FMA-Bereiche koordiniert und begleitet.

1.2 Bereich Banken

1.2.1 Bewilligungen

Im Berichtsjahr sind zahlreiche Anfragen zur Gründung einer Bank, Wertpapierfirma oder eines Zahlungsbzw. E-Geld-Institutes an die FMA gerichtet worden. Die FMA wurde vermehrt von Unternehmen mit Geschäftsmodellen im Bereich der neuen Finanztechnologien wie etwa virtuellen Währungen oder der Blockchain-Technologie kontaktiert.

Die FMA unterstützte die potentiellen Gesuchsteller dahingehend, dass einerseits die einschlägigen Gesetzesnormen detailliert aufgezeigt wurden und andererseits auf die erfahrungsgemäss möglichen Problempunkte im Bewilligungsprozess hingewiesen wurde. Mit Verfügung vom 27. Februar 2015 wurde einem Unternehmen die Bewilligung zur Tätigkeit als E-Geld-Institut erteilt.

Die im Jahr 2009 freiwillig beschlossene Liquidation der Alpe Adria Privatbank AG i.L., Vaduz, wird bis zu ihrem Abschluss weiterhin eng durch die FMA begleitet.

1.2.2 Laufende Aufsicht

Prüfwesen

In den Revisionsberichten über das Geschäftsjahr 2014 wurden insgesamt 31 Mängel beanstandet, überwiegend in den Bereichen der Risikoverteilungsvorschriften, des Meldewesens sowie des internen Kontrollsystems. Die FMA hat eigene Kontrollen direkt vor Ort vorgenommen, um in ausgewählten Bereichen das aufsichtsrechtliche Gesamtbild zu vervollständigen.

Aufsicht über die Revisionsstellen

Die FMA hat im Rahmen ihrer Aufsicht über die bankengesetzlichen Revisionsstellen ausgewählte Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit begleitet und Qualitätskontrollen durchgeführt. Ende 2015 hat die FMA die überarbeitete Revisionsprüfungsrichtlinie 2015/3 (RPR) in Kraft gesetzt. Sie ist erstmals für die Prüfung und Berichterstattung über Finanzintermediäre anzuwenden, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2015 endet. Die RPR in der vorhergehenden Fassung bleibt für die Prüfung und Berichterstattung über Finanzintermediäre anwendbar, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2014 bis spätestens 31. Dezember 2015 endet. Die RPR dient der Sicherstellung einer hohen Qualität sowie einer einheitlichen Handhabung der Revisionsprüfungen.

Revisorenworkshops

Im Mai 2015 fand der jährliche Banken-Revisorenworkshop statt. Themen waren der «Supervisory Review and Evaluation Process» (SREP) gem. Art. 35a Bankengesetz, Neuerungen bei der Revisionsprüfungsrichtlinie, die FMA-Mitteilung betreffend

die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM) und die durch die Banken zu erstellenden Sanierungspläne.

Managementgespräche

In den Managementgesprächen mit Geschäftsleitungsmitgliedern und Verwaltungsräten der Banken, Wertpapierfirmen und E-Geld-Institute sind die Themen institutsspezifische Geschäftsentwicklung und -risiken, strategische Ausrichtung, Zinsumfeld, Frankenstärke, laufende und geplante Projekte, aktuelle Regulierungsentwicklungen und Markttrends diskutiert worden. Dabei hat sich gezeigt, dass die europäische Regulierung die Institute weiterhin vor grosse Herausforderungen stellt.

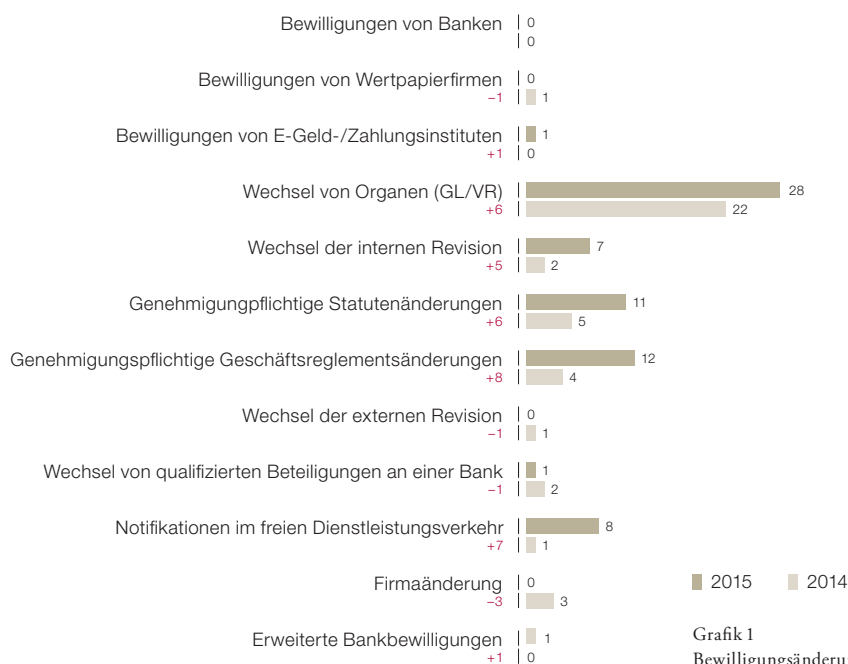
Frankenstärke

Nach der Aufhebung des Mindestkurses von CHF 1,20 pro Euro durch die SNB am 15. Januar 2015 hat die FMA bei den Banken eine Einschätzung zu den Auswirkungen eingefordert. Die Auswertung

der Antworten und die Analyse der Daten aus der laufenden Aufsicht ergaben, dass keine signifikanten Auswirkungen auf die Bilanz und die Eigenmittel zu erwarten waren. Hingegen gingen alle Banken davon aus, dass niedrigere Erträge zu erwarten seien. Im Jahresverlauf zeigte sich jedoch, dass die negativen Erwartungen nicht im erwarteten Ausmass eintraten, auch weil sich der Franken relativ zum Euro wieder etwas abschwächte.

Kontrollen nach SPG

Die Zahl der Beanstandungen bei den Sorgfaltspflichtkontrollen stieg im Vergleich zum Vorjahr von 33 auf 46 an. Am häufigsten beanstandet wurden die Aktualisierung des Geschäftsprofils sowie die ungenügende Plausibilisierung der Angaben im Geschäftsprofil und der Transaktionsabklärungen. Die FMA begleitete mehrere ordentliche Kontrollen und führte bei zwei Banken ausserordentliche Kontrollen durch. Im Rahmen ihres Aufsichtsprogramms wurde auch die FMA Österreich 2015 aufsichtsrechtlich tätig.



Grafik 1
Bewilligungsänderungen Bereich Banken

Aspekte der Aufsichtstätigkeit



Vor-Ort-Kontrollen

Vor-Ort-Kontrollen sind für die FMA ein wichtiges und effektives Aufsichtsinstrument.

Sie dienen der Überprüfung der Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben, erlauben der FMA einen vertieften Einblick in ein beaufsichtigtes Unternehmen und fördern den Dialog mit dem Finanzintermediär.

Sie werden von der FMA selbst oder von ihr beauftragten Revisionsstellen durchgeführt. Im Berichtsjahr führte die FMA 37 Vor-Ort-Kontrollen selbst durch. Vor-Ort-Kontrollen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen.*

* Ohne Vor-Ort-Kontrollen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung.

25

Strafanzeigen

Im Jahr 2015 hat die FMA 25 Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Wird der FMA der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige verpflichtet. Anlass zu Strafanzeigen haben u.a. Verdachtsfälle auf Verstösse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei, Insiderhandel, Marktmissbrauch, Marktmanipulation oder Tätigkeiten als Finanzdienstleister ohne erforderliche Bewilligung gegeben. Elf Anzeigen betrafen Vergehen der Arbeitgeber gegen das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge, v.a. die Verletzung der Meldepflicht und keine oder die verspätete Überweisung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Vorsorgeeinrichtung.

Internationale Amtshilfe

Die FMA wurde im Berichtsjahr in 39 Fällen von ausländischen Behörden um Amtshilfe ersucht, 37 Amtshilfeersuchen konnten beantwortet werden.

39

Die FMA leistet mit der Amtshilfe einen Beitrag zur Untersuchung und Aufdeckung von internationalen Fällen von Marktmissbrauch und damit zum Kundenschutz. Gründe für die Amtshilfeersuchen waren u.a. Untersuchungen wegen Verdachts auf Marktmanipulationen, Insiderhandel, Tätigkeit ohne Bewilligung oder die Verletzung von Offenlegungspflichten. Die Leistung von Amtshilfe ist im Kontext der Reputation des Finanzplatzes und des Marktzugangs von grosser Bedeutung.

Geldwäschereibekämpfung – Zahlen & Fakten

Liechtenstein misst dem Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung höchste Priorität zu und verfügt über ein effektives, international anerkanntes Abwehrdispositiv. Auch die FMA ist darin eingebunden. Sie prüft die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Finanzintermediäre und verfolgt Verstöße.

230 dieser Kontrollen wurden durch von der FMA beauftragte Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften durchgeführt, davon **53** in Begleitung der FMA.
2 Kontrollen wurden durch die FMA selbst durchgeführt.

Im Jahr 2015 wurden **232** ordentliche Vor-Ort-Kontrollen betreffend die Einhaltung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung durchgeführt.

In den Kontrollberichten wurden **512** Beanstandungen und **21** Verstöße festgestellt. Daraus resultierten **46** aufsichtsrechtliche Massnahmen.

2015 wurden **8** ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Davon hat die FMA **7** Prüfungen selbst vorgenommen und in **1** Fall einen Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Die stete Weiterbildung der Mitarbeiter in der Geldwäschereibekämpfung hat bei der FMA hohen Stellenwert. Neben regelmässigen internen Schulungen haben Mitarbeiter der FMA an zahlreichen Veranstaltungen zum Thema Geldwäschereiprävention referiert.

Weitere Stärkung der Geldwäschereibekämpfung

Am 25. Juni 2015 sind die 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie und die revidierte Geldtransferverordnung in Kraft getreten. Liechtenstein setzt diese als Mitglied des EWR in nationales Recht um. Einzelne Elemente der neuen Richtlinie wurden bereits umgesetzt. Hauptanlass für die neue EU-Geldwäscherei-Richtlinie sind die überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) aus dem Jahr 2012. Mit der neuen Richtlinie und der neuen Verordnung wird die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter gestärkt.

Sie führte im Beisein der FMA sowohl eine Systemkontrolle als auch einen sog. «Company-Visit» bei liechtensteinischen Tochterinstituten von österreichischen Banken durch.

Meldewesen

Der Risk-Assessment-Prozess basiert zu einem wesentlichen Teil auf Informationen der Banken und der Wertpapierfirmen aus dem ordentlichen Meldewesen. Per Ende 2015 erfüllen alle Institute die am 1. Februar 2015 in Kraft gesetzten Anforderungen gemäss den CRD-IV- und CRR-Bestimmungen (Basel III). Die Meldedisziplin der Institute war trotz den im Berichtsjahr erstmalig anzuwendenden zusätzlichen und umfangreicheren Meldepflichten gut.

Seit 2013 werden von der FMA Informationen zur Entwicklung der Immobilienmärkte im Inland und in den Nachbarländern erhoben. Mit der Auswertung der Daten soll sichergestellt werden, dass eine Überhitzung in einzelnen geographischen Märkten erkannt und die Risikolage des Bankenplatzes sowie der einzelnen Institute besser eingeschätzt werden kann.

Die Institute legen gegenüber der FMA im Rahmen des ordentlichen Meldewesens ausserdem den Bestand, den Netto-Neugeld-Zufluss und den Netto-Geld-Abfluss der verwalteten Kundenvermögen (Assets under management, AuM), aufgeschlüsselt nach Herkunftsland des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten, offen. Damit kann die Entwicklung möglicher Risiken aus dem grenzüberschreitenden Geschäft (Cross-Border) besser eingeschätzt werden. Die FMA hat im Berichtsjahr eine Mitteilung zu Cross-Border-Risiken veröffentlicht. Sie hält darin ihre Erwartungen an das unternehmensinterne Risikomanagement der beaufsichtigten Institute fest.

Ausblick zur Entwicklung des Meldewesens

Anfang Januar 2016 treten mehrere EU-Verordnungen zum Meldewesen in Kraft. Die EBA erlässt zu beiden Hauptrechtsakten CRD IV und CRR laufend Begleitverordnungen, Leitlinien und Empfehlungen. Umfangreichere Neuerungen im Meldewesen sind für die Stichtage 30. Juni 2016 und 1. Januar 2017 vorgesehen.

Künftig werden die Finanzintermediäre die aufsichtsrechtlichen Meldungen über die internetbasierte e-Service-Plattform einreichen. Zurzeit werden einzelne ausgewählte Daten an die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) weitergeleitet. Es ist davon auszugehen, dass der Umfang der Reportingpflichten an die ESAs in den nächsten Jahren zunehmen wird.

Aufsichtspraxis

Die FMA führte im Berichtsjahr Untersuchungen u.a. wegen ungenügender Kapitalausstattung, Marktmissbrauchs, Verstössen gegen die Vorschriften zu Grosskrediten, mangelhaften Risikomanagements, Meldeverstössen oder Verstössen gegen das Sorgfaltspflichtgesetz. Insbesondere ein Aufsichtsfall band aufgrund seines Umfangs und der Komplexität im Bereich der Bankenaufsicht massiv personelle Ressourcen über eine längere Zeit. Dieser Aufsichtsfall war Ende 2015 nicht abgeschlossen.

1.2.3 Missbrauchsbekämpfung

Im Berichtsjahr tätigte die FMA in 27 Fällen aufgrund von Hinweisen durch in- und ausländische Behörden, durch betroffene Marktteilnehmer oder Kunden und aufgrund eigener Wahrnehmungen Abklärungen wegen Verdachts auf Tätigkeiten ohne Bewilligung nach dem Bankengesetz (BankG), des



*Streichmass
aus Abornholz mit zwei Anreisshölzern, die mit einem Holzkeil
befestigt werden. Anreisspitze aus einem durchgehenden Metallstift.
(2. Hälfte 19. Jahrhundert)*

E-Geldgesetzes (EGG) und des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) sowie wegen Verdachts auf Marktmissbrauch nach dem Marktmissbrauchsgesetz (MG).

Bei den getroffenen Massnahmen handelte es sich um aufsichtsrechtliche Massnahmen im gesetzlich vorgesehenen Rahmen. In zwei Fällen war eine Meldung an die Financial Intelligence Unit (FIU) wegen Verdachts auf eine Vortat zur Geldwäscherei oder Geldwäscherei erforderlich. Der FMA lagen Informationen über eine im Ausland begangene Straftat vor, die eine Verbindung zu einem Finanzprodukt bei einem liechtensteinischen Finanzintermediär aufwies.

In neun Fällen war eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Dabei handelte es sich vorwiegend um Sachverhalte aus dem Bereich des Marktmissbrauchs, denen zumeist eine Meldung durch die Finanzmarktteilnehmer vorausging. Diesen lag der Verdacht zugrunde, dass in Liechtenstein ein Insiderhandel oder eine Marktmanipulation verübt wurde, oder zumindest ein Zusammenhang mit einem Insiderhandel oder einer Marktmanipulation bestanden hatte. Da Informationen über das Börsengeschehen meist bei den im Ausland betriebenen Börsen vorhanden sind, arbeitet die FMA in solchen Fällen eng mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammen. In einigen Fällen ersuchte die FMA auch im Rahmen von Amtshilfeersuchen an die ausländischen Aufsichtsbehörden um weitere sachdienliche Informationen.

In einem Einzelfall hat die FMA mittels Warnmeldung auf ihrer Website im Rahmen des Kundenschutzes auf einen Missbrauch hingewiesen und davon abgeraten, Investitionen über die betreffende Website zu tätigen. Die betreffende Gesellschaft bediente sich in unrechtmässiger Weise des Namens und der Identität einer liechtensteinischen Gesellschaft.

Tatsächlich hatten jedoch die Betreiber über keine Bewilligung der FMA verfügt und hatten keinen Geschäftssitz in Liechtenstein.

1.2.4 Operative Schwerpunkte

Basel III

Am 1. Februar 2015 traten die Änderungen des Bankgesetzes und der Bankenverordnung in Umsetzung des CRD-IV-Pakets in Kraft. Es wurden neben den Basel-III-Vorgaben – beispielsweise strengere Eigenmittelvorschriften, die Einführung von Kapitalpuffern und einer Verschuldensquote – unter anderem auch verschärfte Corporate-Governance-Regelungen sowie ein harmonisiertes Sanktionsregime eingeführt.

Konsolidierte Aufsicht

Die FMA nahm an einem Aufsichts-Kollegium unter der Leitung der Luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) teil. Dies im Rahmen der konsolidierten Aufsicht über eine Luxemburgische Bankengruppe, welche über ein Tochterinstitut in Liechtenstein verfügt.

2012	18
2013	28
2014	22
2015	27

Grafik 2
Anzahl Missbrauchsfälle

Im Rahmen der konsolidierten Aufsicht führte die FMA im Berichtsjahr eine Vor-Ort-Kontrolle bei einem ausländischen Unternehmensteil einer liechtensteinischen Bank durch. Prüfgegenstände bildeten dabei insbesondere die Einhaltung der Corporate Governance sowie des internen und aufsichtlichen Meldewesens.

1.2.5 Ausblick

Die internationalen Anforderungen im Bereich der Bankenaufsicht haben in den letzten Jahren vor allem regulatorisch stark zugenommen. Diese Auswirkungen der Finanzkrise 2008 sind in zahlreichen neuen Regulierungen im Bankenrecht ersichtlich. Die Regulierungen beeinflussen das Marktverhalten der Banken stark. Es gilt, die Entwicklungen in adäquaten Aufsichtsprozessen abzubilden, was Hürden, aber auch Chancen für die Transformation des Finanzplatzes beinhaltet.

Am 1. Februar 2015 trat in Liechtenstein das CRD-IV-Paket in der Bankengesetzgebung in Kraft. Damit wurde diese grosse europäische Harmonisierung auch in Liechtenstein gleichwertig abgebildet und sind dieselben Regularien in Kraft wie in der Europäischen Union. Die Herausforderungen im Bereich der Regulierung wie in der Implementierung der zugehörigen Aufsichtsprozesse sind für eine verhältnismässig kleine Aufsichtsbehörde und die Finanzintermediäre gross. Mit Kooperationen und einem gemeinsamen risikobasierten Aufsichtsverständnis im Einklang mit den internationalen Anforderungen können hier jedoch Lösungen gefunden werden.

Die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden wird weiter vorangetrieben. Hier ist die Beteiligung als Beobachter bei der

Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ein zentraler Bestandteil für die internationale Anerkennung und Gleichwertigkeit des Finanzplatzes.

1.2.6 Internationale Amtshilfe

Die FMA leistet ausländischen Behörden in den Bereichen der prudentiellen Aufsicht und der Wertpapieraufsicht internationale Amtshilfe. Hierbei stützt sie sich einerseits auf die Spezialgesetze, andererseits auf das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG).

2015 wurde die FMA in 39 Fällen um Amtshilfe ersucht. Im Vergleich zu vorhergehenden Jahren entspricht dies einem leichten Rückgang an eingehenden Ersuchen, ist aber im internationalen Vergleich ein hoher Wert.

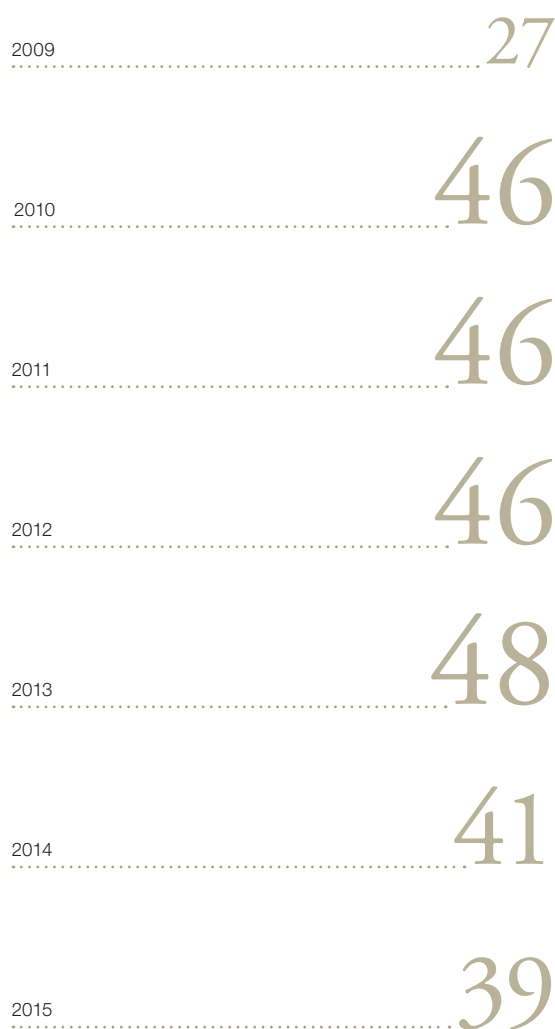
Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen beantragten Fällen den Vollzug der Amtshilfe genehmigt. Die Hauptgründe für die hohe Genehmigungsquote liegen beim hohen Qualitätsanspruch der FMA an die eingehenden Ersuchen, in der guten Zusammenarbeit mit den ersuchenden Behörden und an der Kompetenz der Genehmigungsinstanz. Das formelle Amtshilfefverfahren nach liechtensteinischem Recht stellt im Bereich der internationalen Wertpapieraufsicht eine Besonderheit dar, findet aber nicht zuletzt aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit der FMA mit wichtigen Behörden und internationalen Institutionen insgesamt die notwendige Anerkennung.

Die Anzahl an Informationsübermittlungen verharrte auf konstant hohem Niveau. Im Berichtsjahr konnten insgesamt 37 Amtshilfeersuchen beantwortet bzw. erledigt werden (inklusive Ersuchen aus dem Vorjahr). Dabei ist zu beachten, dass derzeit noch zehn Ersuchen aus dem Berichtsjahr offen sind, da diese

überwiegend erst Ende des Jahres eingegangen sind. Die FMA erfüllt den zeitlichen Rahmen, den die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) als angemessen erachtet: Binnen acht Wochen erhält die ausländische Behörde in der Regel die ersuchten Informationen.

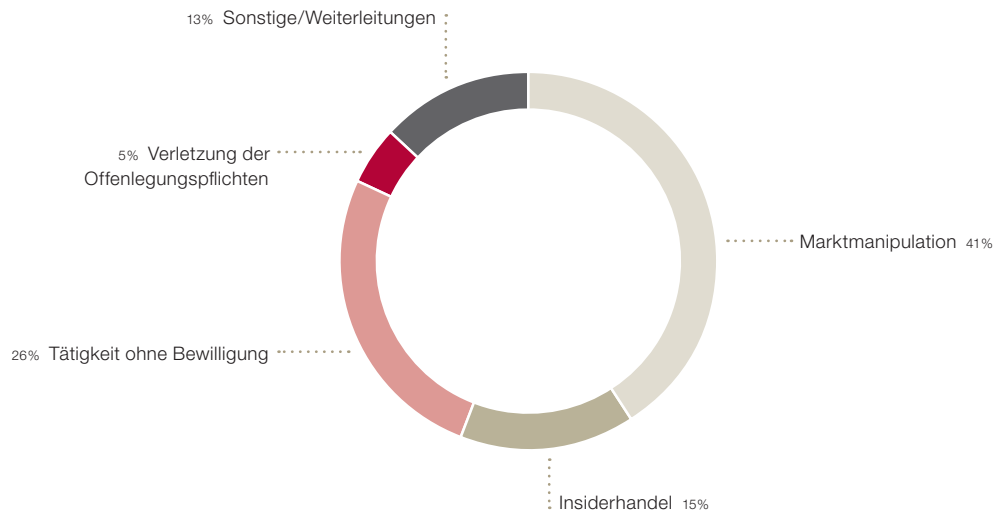
In einem Fall verweigerte ein Informationsinhaber die Herausgabe der von der FMA verlangten Unterlagen. Gegen die daraufhin von der FMA erlassene Vollstreckungsverfügung wurde Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof wegen der Verletzung der Privat- und Geheimsphäre, des Rechts auf den ordentlichen Richter, der Begründungspflicht sowie des Willkürverbots erhoben. In seinem Urteil StGH 2015/64 folgte der Staatsgerichtshof der Gegenäusserung der FMA und erkannte, dass die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Vollstreckungsverfügung nicht in ihren verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt ist. Der Staatsgerichtshof betonte einmal mehr das grosse öffentliche Interesse an einer engen liechtensteinischen Zusammenarbeit mit anderen Staaten im Amtshilfebereich, das bei der Verhältnismässigkeitsprüfung von Grundrechtseingriffen angemessen zu berücksichtigen ist.

Durch Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH 2013/050) aus dem Jahr 2014 wurden Teile der Amtshilferegelung im FMAG als verfassungswidrig aufgehoben. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung wurde jedoch aufgeschoben. Die FMA leistete daher bis zum 10. Dezember 2015 nach der bis dahin geltenden Rechtsgrundlage internationale Amtshilfe. Die in Berücksichtigung des Urteils des Staatsgerichtshofs neuen gesetzlichen Regelungen des FMAG traten fristgerecht am 11. Dezember 2015 in Kraft. Bereits zuvor erfolgte die Ausarbeitung der neuen, aufwendigeren Abläufe sowie die Information an IOSCO, um eine lückenlose Amtshilfegewährung auch auf Basis der neuen gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten zu können.

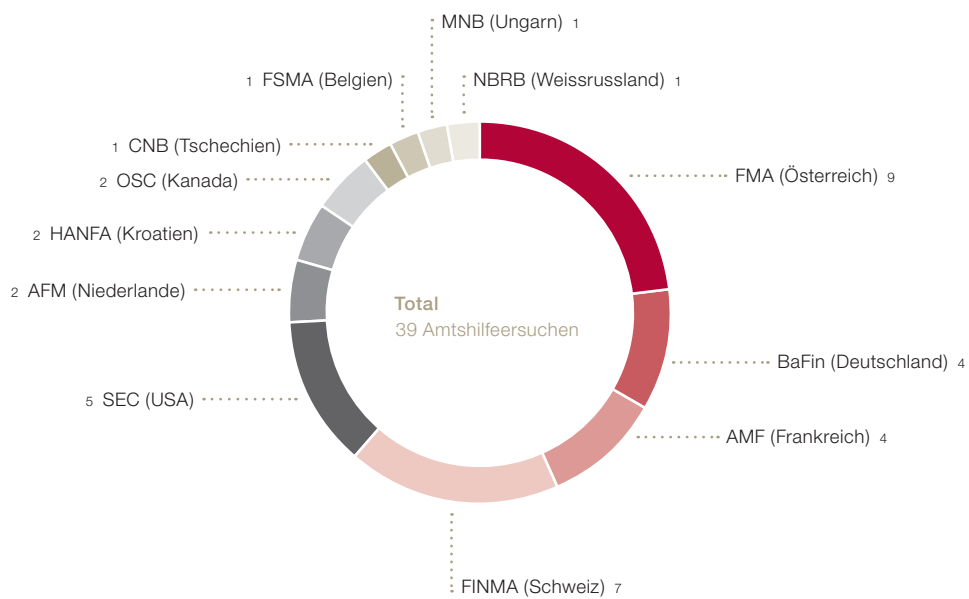


Grafik 3
Anzahl der eingegangenen Amtshilfeersuchen

Grafik 4
Gründe der Ersuchen



Grafik 5
Amtshilfeersuchen nach Behörden



Liechtensteiner Immobilien- und Hypothekar- markt

Immobilien- und Hypothekarmärkte bergen potentielle Risiken für die Finanzstabilität.

Im Umfeld von tiefen Zinsen, hohen Immobilienpreisen und hohen Hypothekarforderungen hat die FMA die Risikokontrolle über das Hypothekarmarktgeschäft der Banken verstärkt.

Die Datenbasis für Hypothekarkredite ist erweitert und die rechtlichen Bestimmungen zum Hypothekarmarkt bezüglich Tragbarkeit oder Amortisation sind an die Bestimmungen in der Schweiz angeglichen worden.

Am 1. Februar 2015 traten zudem die verschärfte Eigenkapitalvorschriften für Banken gemäss Basel III in Kraft.

Die FMA hat im Oktober 2015 ihren Bericht zum Liechtensteiner Immobilien- und Hypothekarmarkt veröffentlicht.

[<https://www.fma-li.li/files/fma/fma-bericht-immobilien-hypothekarmarkt-2015.pdf>]

827

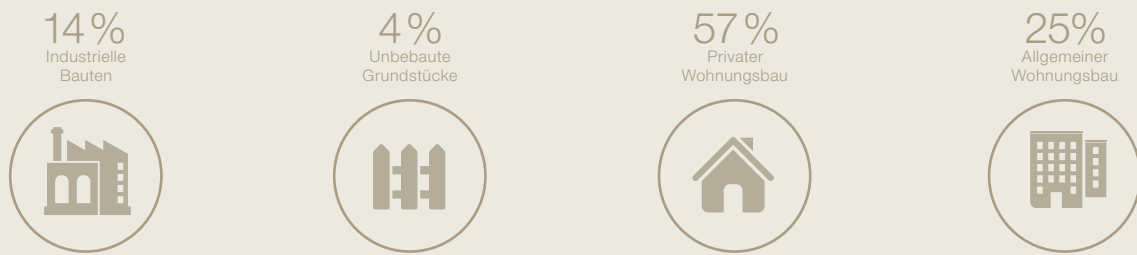
*Ende 2014 waren in Liechtenstein
827 Wohnungen bzw. 4,8%
aller Wohnungen nicht bewohnt.*

10 700 000 000

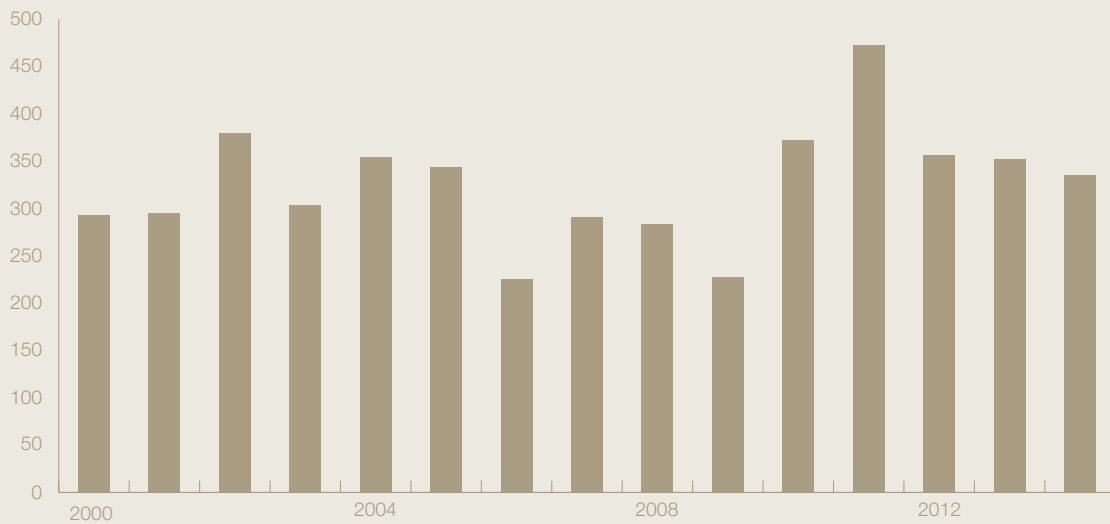
*Zum Jahresende 2014 betrug
das Hypothekarvolumen
der Liechtensteiner Banken
im Frankenwährungsgebiet
CHF 10,7 Mrd.*

256 000

*Die Hypothekarverschuldung
pro Kopf in Liechtenstein
belief sich im Jahr 2014 auf
CHF 256 000.*



Grafik
Hypothekaranlagen nach Baukategorie (per 31.12.2014)
Quelle: Amt für Statistik



Grafik
Anzahl neuer Wohnungen in Liechtenstein (2000–2014)
Quelle: Amt für Statistik

1.3 Bereich Wertpapiere

1.3.1 Investmentunternehmen

Bewilligungen und Bescheinigungen

Zulassung inländischer Anlagefonds

2015 erteilte die FMA Zulassungen für zwölf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Vorjahr: 12). Zusätzlich wurden vier alternative Investmentfonds (AIF) zugelassen, zwei AIFs wurden autorisiert sowie bei einem AIF die Verwaltung zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wurden 21 Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger (IUQA) bescheinigt. Im Berichtsjahr erhielten zudem vier Gesellschaften eine Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG). In Liechtenstein sind per Ende 2015 15 IUG- und 13 UCITSG-Verwaltungsgesellschaften sowie zwölf AIFM zu verzeichnen. Zu beachten ist hierbei, dass eine Gesellschaft über mehrere Zulassungen verfügen kann.

Die Anzahl liechtensteinischer Anlagefonds sank unter Berücksichtigung von Liquidationen und Löschungen per Ende 2015 um 22 auf 510. Die 510 inländischen Anlagefonds können Teilfonds aufweisen, womit im Land per Jahresende insgesamt 714 Einzelvermögen zugelassen waren. Diese standen unter der Verwaltung von 15 Verwaltungsgesellschaften/AIFM und einer selbstverwalteten Anlagegesellschaft, also gesamt 16 Gesellschaften.

Es wurden 317 Prospektänderungen genehmigt. Im Vergleich zum Vorjahr mit 296 Änderungen bedeutet dies eine leichte Zunahme. Das Volumen an Prospektänderungen ist nach wie vor hoch.

Zulassung ausländischer Anlagefonds

Die Anzahl an ausländischen Anlagefonds mit einer Vertriebszulassung in Liechtenstein hat unter Einbezug von Fusionen, Nichtlancierungen und Liquidationen zugenommen. Ende 2015 waren 160 (Vorjahr: 147) ausländische Anlagefonds mit insgesamt 1006 Einzelvermögen zum Vertrieb zugelassen. Dabei handelte es sich um 118 UCITS-konforme Anlagefonds und um 42 Non-UCITS-Fonds aus dem EWR oder aus Drittstaaten. Mittlerweile sind 13 ausländische Verwaltungsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein notifiziert.

Zulassung von Vertriebsberechtigten

Nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) waren Ende 2015 elf juristische und eine natürliche Person aufgrund expliziter Zulassung vertriebsberechtigt. Unter dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und dem AIFMG ist keine eigenständige Vertriebsberechtigung für juristische und natürliche Personen mehr möglich.

Laufende Aufsicht

Prüfwesen

Auf Stufe der Produkte sind sämtliche Revisionsberichte nach UCITSG, AIFMG und IUG ausgewertet worden. Die rückläufige Tendenz von konstatierten Beanstandungen setzte sich fort. Die Berichte enthielten 112 Beanstandungen, was einen Rückgang um 33% im Vorjahresvergleich bedeutet. Vor allem bei kleineren Investmentunternehmen mit erhöhten Anforderungen an die Risikokontrolle fand eine Konsolidierung statt. Dies kann als einer der Gründe für die Abnahme an «Beanstandungen Unterschreitung Mindestnettovermögen» und «Beanstandungen bezüglich Risikokontrolle» herangezogen werden. Ein

Grafik 6
Anzahl Verwaltungsgesellschaften und Anlagefonds gemäss IUG

Kategorie	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Tätige Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	22	19	17	17	15
davon Fondsleitungen	21	18	16	16	14
davon Anlagegesellschaften (AnIG)	1	1	1	1	1
Inländische Anlagefonds	535	368	346	322	290
davon IU für Wertpapiere	177	6	3	2	1
davon IU für andere Werte	177	171	140	119	106
davon IU für qualifizierte Anleger	181	191	203	201	183
Ausländische Anlagefonds	198	177	156	147	160
Revisionsgesellschaften	11	10	11	11	9

Grafik 7
Anzahl Verwaltungsgesellschaften und Anlagefonds (OGAW) gemäss UCITSG

Kategorie	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Tätige VerwG	14	15	15	13
davon Fondsleitungen	14	15	15	13
davon Investmentgesellschaften	0	0	0	0
OGAW	189	206	208	208

Grafik 8
Anzahl Zulassungsträger und Alternative Investmentfonds (AIF) gemäss AIFMG

Kategorie	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Grosser AIFM	5	8	12
Kleiner AIFM	0	0	0
Administrator	0	0	0
Risikomanager	0	1	1
Vertriebsträger	0	0	0
AIF	0	2	12

Grafik 9
Anzahl Gesellschaften total*

Kategorie	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Tätige Gesellschaften mit Zulassungen	20	20	19	17

*Eine Gesellschaft kann über mehrere Zulassungen verfügen.

weiterer Grund ist die Beseitigung von Defiziten in den Bereichen Risk und Controlling durch die Verwaltungsgesellschaften.

In 43 Fällen handelte es sich um aktive Verstöße gegen die Anlagerichtlinien (Vorjahr: 53), d.h. der Asset Manager überschritt durch eine Transaktion eine gesetzliche oder durch den Fondsprospekt vorgegebene Anlagerestriktion. Passive Verstöße können u.a. durch Marktfluktuationen, Anteilshandel, Rating-Veränderungen und Prospektänderungen entstehen und werden nicht direkt durch Käufe oder Verkäufe ausgelöst. Da bei beiden Arten von Verstößen die Bereinigung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgte, wurden keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen von der FMA eingeleitet. Bei sämtlichen Verstößen wurden die Anleger schadlos gehalten. In 28 Fällen wurden Fehler bei der Buchhaltung oder der NAV-Berechnung festgestellt.

Auf Stufe der Verwaltungsgesellschaften wurden 17 Revisionsberichte ausgewertet. Die Berichte enthielten zwölf Beanstandungen. Die FMA unterzog jede Beanstandung einer genauen Prüfung und setzte entsprechende Massnahmen. Je nach Einstufung der Verstöße erfolgte die Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, eine Vor-Ort-Kontrolle oder ein Managementgespräch mit den verantwortlichen Organen der Verwaltungsgesellschaften. Wurden schwerwiegende bzw. gehäufte Verstöße festgestellt, hat die FMA eine Kombination der aufgeführten Massnahmen umgesetzt.

Die FMA erfasst sämtliche Beanstandungen und verfolgt deren Entwicklung in den nachfolgenden Geschäftsberichten. Sie strebt aber auch mit einer Verknüpfung aus aufsichtsrechtlichen sowie präventiven Massnahmen die Vermeidung von Aufsichtsfällen und die Reduktion von Beanstandungen in den Prüfberichten an. Das Hauptaugenmerk galt

der Einhaltung von Bewertungsvorschriften sowie der Bekämpfung von hohen Kosten (Total Expense Ratio, TER) für die Anleger.

Meldewesen

Neben den Prüfberichten sind von den Verwaltungsgesellschaften Jahres- und Halbjahresberichte über die von ihnen verwalteten Investmentunternehmen (Fonds) und OGAW sowie AIF bei der FMA einzureichen und zu veröffentlichen. Sämtliche Berichte wurden von der FMA einer kritischen Durchsicht unterzogen, bei Bedarf wurden angemessene Aufsichtsmassnahmen in die Wege geleitet. Des Weiteren wurden diverse Daten für statistische Zwecke erfasst. Insgesamt wurden im Berichtsjahr über 900 Jahres- und Halbjahresberichte ausgewertet.

Aufsichtspraxis

OGAW, die nach dem UCITSG zugelassen und verwaltet werden, dürfen Anlagen nur in gesetzlich zulässigen Anlageinstrumenten tätigen. Die laufende Aufsicht zeigte, dass einige OGAW unzulässige Anlageinstrumente einsetzten. Die betroffenen Verwaltungsgesellschaften wurden zur Bereinigung aufgefordert.

2015 fand eine unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle bei einem AIFM statt. Bei den Verwaltungsgesellschaften wurden drei begleitete Fondsrevisionen, drei Management-Gespräche sowie eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt.

Aufsichtsfälle

Die FMA eröffnete zwei Aufsichtsverfahren betreffend Investmentunternehmen. Per 31. Dezember 2015 waren diese beiden Fälle noch hängig. Drei Halbjahresberichte von Fonds in Liquidation mussten mittels Verwaltungsstrafbot eingefordert werden.

Frankenstärke

Nach der Aufhebung des Mindestkurses von CHF 1,20 pro Euro durch die Schweizerische Nationalbank am 15. Januar 2015 hat die FMA von ausgewählten Verwaltungsgesellschaften eine Einschätzung möglicher Auswirkungen auf Ertragskraft, Eigenmitteldeckung auf Gesellschaftsebene sowie Einflüsse auf die Mindestnettovermögen und wahrscheinliche Performanceeinbussen auf Ebene der verwalteten Anlagefonds eingefordert. Die Auswertung der Rückmeldungen ergab, dass auf Gesellschaftsebene keine Eigenmittelunterschreitungen zu erwarten seien, es jedoch zu einem Performancerückgang von ca. 15–20% kommen könne.

Auf Fondsebene wurde aufgrund der Aufhebung des Frankenmindestkurses bei vier in Euro notierten Anlagefonds eine Unterschreitung der

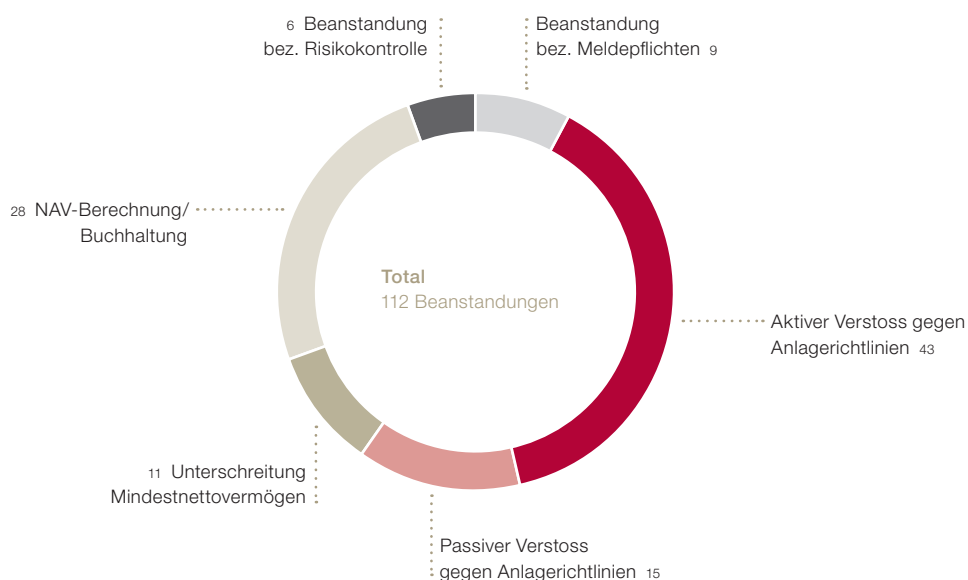
Mindestnettovermögen festgestellt. Die Verwaltungsgesellschaften der betroffenen Anlagefonds wurden umgehend kontaktiert und eine Fristansetzung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes angeordnet.

Als zusätzliche Massnahme nach Aufhebung des CHF/EUR-Mindestkurses beauftragte die FMA die Wirtschaftsprüfer, dieses Ereignis im Revisionsbericht nach dem Bilanzstichtag zu würdigen.

Missbrauchsbekämpfung

Die FMA hat in einem Fall Untersuchungen in die Wege geleitet, um ein Konstrukt mit Fondscharakter zu analysieren. Sie hat dazu auch ausländische Aufsichtsbehörden kontaktiert. Der Fall konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Grafik 10
Beanstandungen – Produkte



Operative Schwerpunkte

Die FMA konzentrierte sich bei der Überprüfung der Berichte auf Fondsebene speziell auf die Einhaltung der Anlagerichtlinien und den Kostenfaktor. Einige Verwaltungsgesellschaften wurden darauf hingewiesen, dass die Kosten (Total Expense Ratio, TER) nicht den auf dem Fondsplatz Liechtenstein marktüblichen Sätzen entsprechen. Diese wurden angehalten, die Kostenstruktur ihrer Investmentunternehmen entsprechend zu überarbeiten.

Anlass zu vertieften Abklärungen boten Bewertungsunsicherheiten, insbesondere von Investmentunternehmen, welche durch die FMA nach dem IUG bewilligt oder bescheinigt worden waren. Die FMA stand auch hier im engen Kontakt mit den jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und forderte zusätzliche Dokumente ein, um die jeweiligen Bewertungsmethoden zu durchleuchten und nötigenfalls zu korrigieren.

Bei der Einhaltung der Fristen zur Einreichung der verschiedenen Berichte konnte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein positives Fazit gezogen werden. Dies aufgrund der konsequenten Sanktionierung bei Gesetzesverstößen in den vergangenen Berichtsperioden.

Ausblick

Im Fondsbereich besteht auf Fonds- und Gesellschaftsebene weiterhin Konsolidierungsdruck. Einerseits ist dieser den erhöhten regulatorischen Anforderungen geschuldet, andererseits spüren besonders kleine Finanzintermediäre einen hohen Kostendruck.

Im Meldewesen liegt das Augenmerk auf dem Ausbau der elektronischen Berichterstattung über das e-Service-Portal der FMA. Einige Finanzintermediäre haben in einer Testphase die Einreichung

verschiedener Meldungsvorlagen an die FMA durchgeführt. In der zweiten Jahreshälfte 2016 sollen die periodische Berichterstattung und ausgewählte anlassbezogene Meldungen über dieses Portal bei der FMA eingereicht werden können.

1.3.2 Vermögensverwaltungsgesellschaften

Bewilligungen

Die FMA erteilte im Jahr 2015 sieben Bewilligungen als Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes) (Vorjahr: 8). Zwölf Bewilligungen sind in diesem Zeitraum erloschen. Gesuche wurden während des laufenden Antragsverfahrens keine zurückgezogen, jedoch musste ein Gesuch infolge nicht erfüllter organisatorischer Anforderungen abgelehnt werden. Ende 2015 verfügten in Liechtenstein somit 117 VVGes über eine Bewilligung. Der Wachstumstrend bei den zugelassenen VVGes setzte sich nicht fort. Eine Gesellschaft wurde als vertraglich gebundener Vermittler in das Register der FMA eingetragen.

Insgesamt beantragten bzw. meldeten die VVGes 102 Abänderungen bestehender Bewilligungen. Dabei handelte es sich bei ca. der Hälfte der Gesuche um Änderungen der Organe und bei ca. einem Viertel um Änderungen von qualifizierten Beteiligungen. Bei der FMA wurden 66 Anträge auf Notifikationen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gestellt und die entsprechenden Notifikationsverfahren durchgeführt.

Besonderes Gewicht im Bewilligungsverfahren wurde auf die Substanzerfordernis, die Anforderungen an die Hauptverwaltung, die personellen Qualifikationen und die Organisation gelegt.

Laufende Aufsicht

Ordentliche Prüfungen nach dem VVG

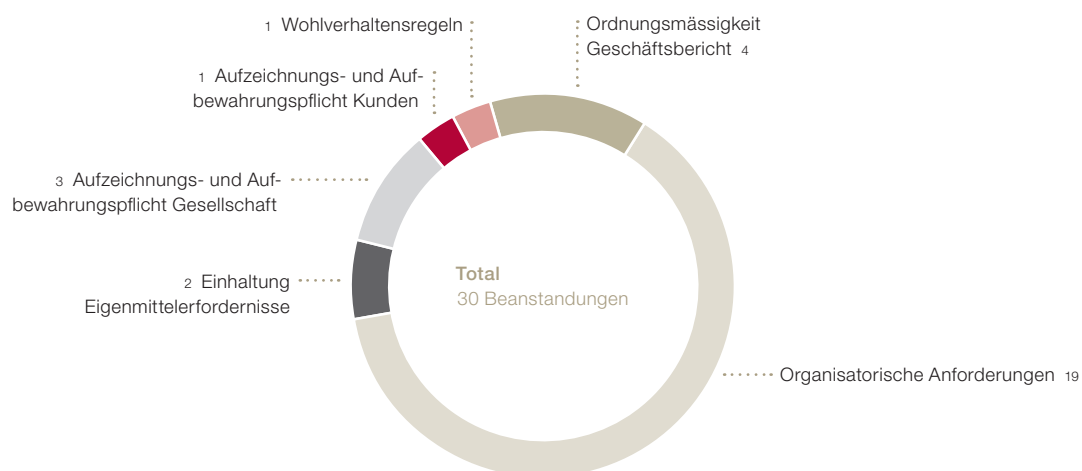
Die Vermögensverwaltungsgesellschaften wurden durch die Revisionsstellen und die FMA überprüft. Es sind 118 Revisionsberichte sowie 118 Kontrollberichte gemäss Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) ausgewertet worden. Die Revisionsstellen brachten insgesamt 30 Beanstandungen bei 15 Gesellschaften an. Gestützt auf diese Beanstandungen ergriff die FMA die notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen zur Beseitigung der Gesetzesverstösse.

Der Grossteil der Beanstandungen betrafen die organisatorischen Anforderungen. Hierbei sind die verspätete Meldung von bewilligungspflichtigen Wechseln, das Fehlen eines tragfähigen Geschäftsplans, unzureichende Substanz oder unangemessene Büroräumlichkeiten, fehlende personelle Ressourcen, fehlende notwendige Funktionen oder Mängel bezüglich der internen Weisungen und Reglemente

aufgefallen. Besonderes Augenmerk legte die FMA auf die Umsetzung der FMA-Mitteilung 2013/8, in der die Anforderungen an Sitz, Organisation und personelle Ausstattung konkretisiert sind. Die Umsetzungsfrist der Vorschriften läuft am 1. Januar 2016 ab.

Für das Prüffahr 2014 ordnete die FMA eine ausserordentliche Prüfung durch die Revisionsstellen an. Schwerpunkt war die Erfüllung der Anforderungen an die Eignung (Suitability) von Anlageempfehlungen, Finanzinstrumenten und Dienstleistungen nach der Richtlinie über Märkte und Finanzinstrumente (MiFID). Bei der Suitability geht es darum, dass VVGes im Rahmen der Anlageberatung ihren Kunden nur geeignete Finanzinstrumente empfehlen. Dabei müssen sie die individuelle Situation des Kunden, seine Risikofähigkeit und seine Erfahrungen im Umgang mit Finanzinstrumenten angemessen berücksichtigen. In den meisten Fällen bestätigten die Revisionsstellen die Angemessenheit bzw. Richtigkeit im Bereich Suitability positiv. Die

Grafik 11
Beanstandungen bei
Vermögensverwaltungsgesellschaften



Schwerpunktprüfung vermittelte der FMA einen guten Eindruck von den Prozessen rund um die Suitability. In einzelnen Fällen forderte die FMA zur Aktualisierung von Kundenprofilen auf.

Meldewesen

2015 wurden die Halbjahresberichte erstmals mit dem neuen, umfassenderen Meldeformular eingereicht. Die Auswertung der Halbjahresberichterstattung führte zu einigen Rückfragen an die VVGes zur Klärung von Unstimmigkeiten bzw. Veränderungen im Bereich der Organisation. Bei einer VVGes führte die Berichterstattung zur Einleitung eines Aufsichtsverfahrens aufgrund einer unerlaubten Delegation einer Haupttätigkeit. Grundsätzlich ist die Meldedisziplin der VVGes zufriedenstellend. Nur in vereinzelten Fällen kam es zu Verletzungen der Melde- und Genehmigungspflicht.

Aufsichtsfälle

Entzugsverfahren wurden geführt wegen der Nichteinhaltung der Eigenmittelerfordernisse sowie organisatorischer Mängel. In weiteren Fällen führte die FMA Untersuchungen gegen Personen und Gesellschaften in Strafverfahren, welche die Staatsanwaltschaft eröffnet hatte, hinsichtlich aufsichtsrechtlichen Missachtungen.

Sechs Gesellschaften gaben die Bewilligung zurück. Eine der Gesellschaften fungiert nun als vertraglich gebundener Vermittler. Die Bewilligungsrückgabe bei den VVGes steht teilweise auch in Zusammenhang mit der noch ausstehenden Übernahme der ESA-Verordnung in den EWR-Vertrag. Gesellschaften, die 2013 mit dem Ziel der Erlangung einer AIFM-Lizenz nach Liechtenstein gekommen waren, begannen sich aufgrund der herrschenden Unsicherheit wieder aus dem Land zurückzuziehen.

Missbrauchsbekämpfung

Die FMA befasste sich mit Fällen, in denen versucht wurde, bewusste Täuschungen bei Anlegern hervorzurufen. Dies besonders durch Vortäuschung der Ausübung einer von der FMA bewilligten Vermögensverwaltungstätigkeit oder durch die Verwendung von praktisch identischen Firmenbezeichnungen real existierender Firmen, sogenannte Klonfirmen. In diesem Zusammenhang publizierte die FMA zwei Warnmeldungen und stand in regem Austausch mit anderen Aufsichtsbehörden. Mit der Missbrauchsbekämpfung schützt die FMA potentielle Anleger und die lizenzierten Vermögensverwaltungsgesellschaften.

Die FMA prüfte systematisch den Marketingauftritt der VVGes und die Angaben zu Organisation und Geschäftstätigkeit. Ausserdem wurden Hinweise auf unerlaubt erbrachte Tätigkeiten gesucht. Auf Internetseiten veröffentlichte fragwürdige Textpassagen von VVGes oder Aussagen unbeaufsichtigter Firmen, welche die Ausübung einer bewilligten Tätigkeit suggerierten, wurden durch Intervention der FMA unter Androhung von Strafanzeigen entfernt.

Operative Schwerpunkte

Organisatorische Anforderungen nach VVG bzw. VVO

Vor allem gegen Ende 2015 nahm die Dynamik in Vorbereitung auf das Ende der Übergangsfrist der FMA-Mitteilung 2013/8 zu. Die Mitteilung legt die organisatorischen Anforderungen an VVGes aus. Das Hauptaugenmerk richtet sie auf die Kontrollfunktionen Compliance, interne Revision und Risikomanagement. Einerseits führte die FMA im Vorfeld proaktiv Gespräche mit kleinen Gesellschaften. Andererseits häuften sich die Anfragen zur Ausgestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Funktionen und den diesbezüglichen Erwartungen der FMA.



Schafschere

aus Gussstahl mit Gravur eines Einborns auf der einen Schneide.
Die Schere ist mit einem Gurt aus Leder geschlossen. Der Verschluss
ist aus Messing und wie eine Gurtschnalle mit Dorn gefertigt.
(1. Hälfte 20. Jahrhundert)

Vereinzelte Gesellschaften begannen verstärkt sogenannte «Hotelling»-Lösungen umzusetzen. Dabei bieten regulierte liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaften gewisse zentrale Dienstleistungen sowie das Haftungsdach für angeschlossene Vermögensverwalter an. Dem damit verbundenen Risiko der Umgehung von Substanzanforderungen tritt die FMA mit geeigneten Aufsichtsmaßnahmen wie beispielsweise unangemeldeten Vor-Ort-Kontrollen entgegen.

Management-Gespräche/Vor-Ort-Kontrollen/ Anlegerentschädigungssystem

2015 sind elf Vor-Ort-Kontrollen und 14 Management-Gespräche durchgeführt worden. Zudem wurden drei Revisionen vor Ort begleitet. Neben den organisatorischen Anforderungen und der Umsetzung der MiFID-II-Richtlinie stand auch der notwendige Anschluss an das Anlegerentschädigungssystem (AES) im Fokus. Sämtliche Vermögensverwaltungsgesellschaften waren zum Stichtag an das AES angeschlossen.

Ausblick

Ein Schwerpunkt wird auf der Umsetzung der Anforderungen der FMA-Mitteilung 2013/8 betreffend die organisatorischen Anforderungen an VVGes liegen. Dazu werden sowohl direkte als auch indirekte Aufsichtsinstrumente eingesetzt werden.

Erstmals sind die Revisionsberichte nach VVG für das Geschäftsjahr 2015 nach der neuen Revisionsprüfungsrichtlinie (RPR) zu erstellen. Vor Prüfungsbeginn müssen Risikoanalyse und -prüfstrategie durch den Revisor festgelegt und zusammen mit dem Revisionsbericht eingereicht werden. Die RPR soll die Aussagekraft der Revisionsberichte deutlich verbessern und die Auswertung der Berichte erleichtern.

1.3.3 Wertpapierprospekte

Billigungen

Die Billigungstätigkeit für Wertpapierprospekte nach dem Wertpapierprospektgesetz (WPPG) war im Jahr 2015 deutlich höher als im Vorjahr, wenn auch weiterhin auf tiefem Niveau im europäischen Vergleich. Es wurden zwei Gesuche aus Liechtenstein, ein Gesuch aus Luxemburg und drei Gesuche von den Cayman Islands, davon ein Prospektnachtrag, zur Billigung eingereicht. Die Notifikationen ausländischer Aufsichtsbehörden für Basisprospekte von Emittenten strukturierter Produkte haben abgenommen. Im Jahr 2015 sind insgesamt 44 Notifikationen eingegangen.

Das Angebot an ausländischen strukturierten Produkten, die von einem EU-/EWR-Land in Liechtenstein notifiziert wurden, ist im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 deutlich zurückgegangen. Drei Emittenten reichten für insgesamt 36 strukturierte Produkte (Vorjahr: 111) die endgültigen Bedingungen bei der FMA ein.

1.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

1.4.1 Versicherungsunternehmen

Bewilligungen

Im Jahr 2015 hat die FMA zwei neu gegründeten Sachversicherungsunternehmen die Bewilligung erteilt. Ein Lebensversicherungsunternehmen und zwei Rückversicherungsunternehmen haben auf die Bewilligung verzichtet. Damit verfügten Ende 2015 41 Versicherungsunternehmen (Vorjahr: 42) über

eine Bewilligung der FMA. Das sind 21 Lebens-, 17 Schaden- und drei Rückversicherungsunternehmen. Elf Unternehmen waren als Eigenversicherungen (sog. Captives) registriert, davon acht als Direktversicherungs- und drei als Rückversicherungsunternehmen. Zum Jahresende war ein Vorgesuch eines Sachversicherungsunternehmens auf Erteilung der Bewilligung in Bearbeitung. Damit setzte sich der im Jahr 2015 verzeichnete, aus Gesichtspunkten der Marktdiversifikation erfreuliche Trend zur Ansiedlung von Sachversicherungsunternehmen fort.

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Ende 2015 waren 355 (Vorjahr: 391) Versicherungsunternehmen aus verschiedenen EWR-Staaten und aus der Schweiz für die grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeit in Liechtenstein über ihre Sitzlandaufsichtsbehörde bei der FMA angezeigt.

Laufende Aufsicht

Prüfungen nach VersAG

Per 30. April 2015 waren 42 Versicherungsunternehmen aufgefordert, die Unterlagen zur Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2014 bei der FMA einzureichen. Die Revisionsstellen stellten 35 Unternehmen ein Testat ohne Einschränkungen, Hinweise oder Zusätze aus. Bei sieben Versicherungsunternehmen führten Einschränkungen in den Revisionsberichten zu weiterführenden Massnahmen. Die Einschränkungen betrafen mangelnde Liquidität, mangelhaftes Risikomanagement, unklare versicherungstechnische Rückstellungen, Intragruppendarlehen sowie ausserordentliche Verluste bei den Kapitalanlagen. Auf Basis zusätzlich angeforderter Informationen und Unterlagen sowie weiterer Abklärungen sind verschiedene Massnahmen zur Lösung geprüft worden. Schliesslich wurden konkrete Massnahmen zur Wiederherstellung ausreichender Liquidität und zukünftiger Planung,

zur Verbesserung des Risikomanagements, zur Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen, zur Rückführung von Intragruppendarlehen sowie zur Erhöhung der Eigenmittel zum Ausgleich der Verluste bei Kapitalanlagen ergriffen und umgesetzt. Zusätzlich zur Jahresberichterstattung wurden laufend auch die vierteljährlichen Berichterstattungen der Versicherungsunternehmen einer Prüfung unterzogen worden.

Vor-Ort-Kontrollen und Management-Gespräche

2015 wurden von der FMA drei ordentliche und vier ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Neben den allgemeinen Themen Geschäftsmodell, Unternehmensstrategie und finanzielle Situation wurden Schwerpunkte insbesondere in den Bereichen Hauptverwaltung, Beschwerdemanagement und Prozesse gesetzt.

Ergänzend zu den Vor-Ort-Kontrollen wurden 2015 ausserordentliche Managementgespräche durchgeführt. Diese betrafen insbesondere Fragen zu den Themen Konzernstruktur/Konzernumbau, Vorbereitung auf Solvency II, Geschäftsübertragung und neue Geschäftsleitung.

Frankenstärke

Nach der Aufgabe des Mindestkurses von CHF 1,20 pro Euro durch die SNB führte die FMA eine Ad-hoc-Umfrage bei den Versicherungsunternehmen über die Einschätzung der Folgen für die Branche durch. Ein Grossteil der Einnahmen für die Versicherungsunternehmen erfolgen in Euro, während die Kosten vor allem in Schweizer Franken anfallen. Insgesamt jedoch zeigte sich die Branche auch hinsichtlich der Anlagenseite gefasst.

Neues Aufsichtssystem stärkt Kundenschutz und Finanzstabilität

Am 1. Januar 2016 ist das totalrevidierte Versicherungsaufsichtsrecht vollständig in Kraft getreten.

Das bisher statische System zur Bestimmung der Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens ist in Europa durch ein risikobasiertes System ersetzt worden.

Das moderne Aufsichtssystem stellt den nationalen Aufsichtsbehörden geeignete qualitative und quantitative Werkzeuge zur Verfügung, um die Gesamtsolvabilität eines Versicherungsunternehmens angemessen beurteilen zu können.

.....

Unter Solvabilität wird im Versicherungswesen die Ausstattung eines Versicherers mit Eigenmitteln, also freiem, unbelastetem Vermögen verstanden. Die Eigenmittel dienen dazu, sämtliche Risiken des Versicherungsgeschäfts abzudecken und damit die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu schützen.

.....

Das Eigenkapitalsystem für Versicherungsunternehmen ist mit der Reform des Versicherungsaufsichtsrechts den aktuellen Anforderungen eines veränderten Risikoumfelds angepasst worden.

Das neue, auf drei Säulen basierende Aufsichtssystem stellt einen Paradigmenwechsel für die Risikokultur der Versicherungsunternehmen dar.

Sie sind gefordert, ihre Risiken klar zu identifizieren und in ihr Risikomanagement einzubinden.

Neben der Stärkung des Versichertenschutzes stärkt der risikobasierte Aufsichtsansatz auch die Finanzstabilität.

Kapitalausstattung

Anforderungen an die Kapitalausstattung richten sich nach den tatsächlich eingegangenen Risiken des Versicherungsunternehmens.

Governance

Qualitative Anforderungen an die Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen sowie Grundsätze und Methoden der Aufsicht.

Offenlegungs- und Berichtspflichten

Offenlegungs- und Berichtspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörde.

Prüfungen nach SPG

Im Berichtsjahr erfolgte bei 21 Lebensversicherungsunternehmen eine ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle durch die spezialgesetzlichen Revisionsstellen. Eine Kontrolle wurde von der FMA begleitet. In zwei Fällen gab es Anlass für eine Nachkontrolle durch die Revisionsstellen.

Schwerpunktmässig liess die FMA bei den Versicherungsunternehmen das Führen der Sorgfaltspflichtakten, den Umfang der Geschäftsprofile und das individuelle Risikomanagement prüfen. Bei Letzterem lag der Fokus auf der unternehmensinternen Einstufung von Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen. Diese Geschäftsbeziehungen sind zwingend als solche mit erhöhtem Risiko einzustufen. Die Unternehmen sind in diesen Fällen verpflichtet, zusätzliche Hintergrundinformationen einzuholen und eine intensivere Überwachung sicherzustellen. Diesbezüglich kam es im laufenden Berichtsjahr zu mehreren Beanstandungen.

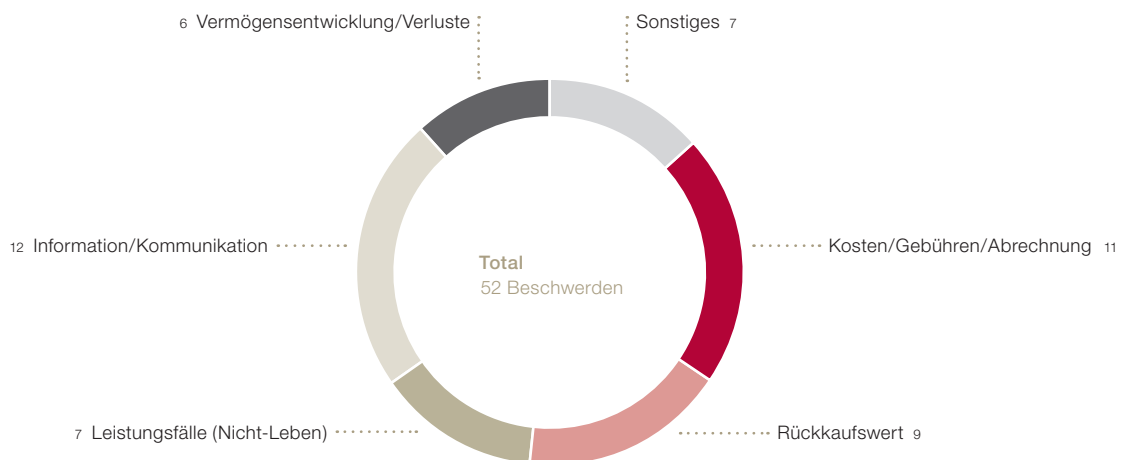
FMA als Beschwerdestelle

Die FMA ist die Anlaufstelle für Beschwerden von Versicherungskunden gegen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler. 2015 gingen 52 Beschwerden ein. Anlass zu Beschwerden gaben etwa die Berechnung und die Höhe des Rückkaufwerts von Lebensversicherungen, die Leistungserbringung im Geschäftsfeld der Nicht-Lebensversicherung, die Offenlegung und Abrechnung der Kosten und Gebühren oder die Information und Kommunikation des Versicherungsunternehmens mit seinen Kunden.

Obligatorische Gebäudeversicherung

Im Jahr 2015 waren in Liechtenstein 13 Versicherungsunternehmen in der obligatorischen Gebäudeversicherung tätig. Davon hatten elf Unternehmen ihren Sitz in der Schweiz und zwei in einem EWR-Mitgliedstaat. Diese in Liechtenstein tätigen Gebäudeversicherer haben einen Beitrag für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden im Sinne von Art. 13 des Gebäudeversicherungsgesetzes zu

Grafik 12
Beschwerden



leisten. Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge bilden die Feuerversicherungssummen der einzelnen Unternehmen.

Operative Schwerpunkte

Solvency II

Im Jahr 2015 wurden die definitiven EIOPA-Leitlinien für Solvency II veröffentlicht und für die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen für anwendbar erklärt. Die FMA eruierte bei den Versicherungsunternehmen erneut den Stand der Vorbereitungen. Die Resultate bildeten die Grundlage für individuelle Gespräche mit den Versicherungsunternehmen, Diskussionen mit dem Liechtensteinischen Versicherungsverband und die Vorbereitung interner Leitlinien und Aufsichtsprozesse innerhalb der FMA. Die Versicherungsunternehmen hatten erstmals konkrete Meldungen im Rahmen von Solvency II zu erstatten, wie z. B. das Quartalsreporting zum dritten Quartal und den ersten FLAOR-Bericht (Forward Looking Assessment of Own Risks). Diesbezüglich wurden in engem Kontakt mit den Versicherungsunternehmen weitere Fortschritte erarbeitet. Mit dem Inkrafttreten des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes per 1. Januar 2016 wird das neue Regime in das liechtensteinische Recht und die Aufsichtstätigkeit der FMA implementiert. Herausforderungen liegen insbesondere in der Weiterentwicklung der bisherigen Aufsichtsinstrumente und in deren Adaptierung anhand der ersten Praxiserfahrungen.

Ausblick

Sowohl für die Versicherungsunternehmen als auch für die FMA bringt Solvency II eine umfassende Neuorientierung der Aufsicht. Die Reportinganforderungen an die Versicherungsunternehmen werden stark ansteigen, die Analyse der eingereichten Unterlagen wird bei der FMA erhebliche Aufwandsteigerungen

verursachen. Diesbezüglich ist für die Versicherungsunternehmen und die FMA entscheidend, klare Prozesse einzuhalten und die Effizienz und Effektivität weiter zu steigern.

Hierzu soll das Konzept der risikobasierten Aufsicht weiter ausgebaut werden. Bereichen mit erhöhtem Risiko sollen mehr Ressourcen zugeordnet werden als Bereichen mit niedrigerem Risiko. Versicherungsunternehmen mit niedrigerem Risiko sollen von Erleichterungen profitieren, wobei die wesentlichen Anforderungen unter Solvency II von jedem Versicherungsunternehmen einzuhalten sind.

1.4.2 Versicherungsvermittler

Bewilligungen

Im Jahr 2015 hat die FMA zehn Versicherungsvermittlern die Bewilligung erteilt. Vier Bewilligungsinhaber haben die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Lauf des Jahres 2015 eingestellt. Somit beaufsichtigte die FMA per Jahresende insgesamt 69 bewilligte und registrierte Versicherungsvermittler, davon 61 juristische Personen, fünf Einzelfirmen und drei natürliche Personen. Von den 69 registrierten Versicherungsvermittlern übten 59 die Tätigkeit als Versicherungsmakler und zehn jene als Versicherungsagenten aus.

Laufende Aufsicht

Berichterstattung

Per 31. März 2015 waren die Versicherungsvermittler aufgefordert, die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2014 sowie die für die Abgabeberechnung massgebliche Kennzahl bei der FMA einzureichen. Insgesamt wurde gegen sieben

Versicherungsvermittler wegen der verspäteten Einreichung von Kennzahlen ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Ein Verfahren wurde eingestellt, fünf Versicherungsvermittler wurden verwarnt und gegen einen Versicherungsvermittler wurde eine Busse ausgesprochen.

Für die materielle Prüfung der Berichterstattung wurde erstmals ein risikobasierter Ansatz gewählt. Die Berichterstattungen der Vermittler mit erhöhtem Risiko wurden gesamthaft geprüft, bei den restlichen Berichterstattungen wurden lediglich ausgewählte Angaben verifiziert.

Die Überprüfung zeigte, dass bei der Umsetzung der seit Juli 2014 bestehenden Leitlinien über die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler (EIOPA BoS-13/164) ein erhebliches Defizit besteht. Der Grossteil der geprüften Versicherungsvermittler hat die vorerwähnten Leitlinien nicht oder nicht vollständig umgesetzt. Die FMA forderte die betreffenden Versicherungsvermittler auf, die entsprechenden Prozesse umgehend zu implementieren.

Prüfungen nach dem SPG

Die FMA lässt bei den Versicherungsmaklern mit Bewilligung für das Lebensversicherungsgeschäft grundsätzlich alle drei Jahre eine ordentliche Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Verordnung (SPV) durch Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften durchführen.

2015 prüfte die FMA sieben Kontrollberichte. Zudem erfolgte bei einem Lebensversicherungsmakler eine Vor-Ort-Kontrolle. Die Sorgfaltspflichtkontrollen gaben Anlass für Beanstandungen im Zusammenhang mit der Erstellung der internen Jahresberichte gemäss Art. 30 SPV. Darüber hinaus wurden Empfehlungen hinsichtlich der internen Weisungen abgegeben.

Vor-Ort-Kontrollen

Die FMA führte bei zwei Versicherungsvermittlern ordentliche Vor-Ort-Kontrollen durch. Eine Vor-Ort-Kontrolle diente als Nachkontrolle, ob im Vorjahr beanstandete Mängel im Hinblick auf die Einhaltung der Informations- und Beratungspflichten behoben wurden. Die Überprüfung ergab eine wesentliche Verbesserung der geprüften Unterlagen. Die Gesellschaft wurde jedoch angehalten, die Dokumentation hinsichtlich des erteilten Rates zu einem bestimmten Versicherungsprodukt entsprechend der Komplexität des Versicherungsproduktes detaillierter auszugestalten.

Bei der zweiten Gesellschaft lagen die Schwerpunkte der Kontrolle bei der internen Organisation sowie der Einhaltung der Informations- und Beratungspflichten und der Leitlinien über die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zeigten geringfügige organisatorische sowie aufsichtsrechtliche Mängel im Bereich der Informations- und Beratungspflichten sowie der Umsetzung der Beschwerdeleitlinien. Die festgestellten Mängel wurden umgehend behoben und der rechtmässige Zustand hergestellt.

Missbrauchsbekämpfung

Neben der eigenen aktiven Missbrauchsbekämpfung stützt sich die FMA auch auf Hinweise aus dem Markt sowie auf Meldungen in- und ausländischer Behörden. Eine Gesellschaft wurde aufgefordert, den Zweck im Handelsregister anzupassen.

Die FMA erhielt mehrere Hinweise von Privatpersonen, die bei einer angeblich in Liechtenstein ansässigen und in Grossbritannien registrierten Gesellschaft getätigte Investitionen verloren haben. Zur Aufklärung des Sachverhalts arbeitete die FMA eng mit der zuständigen Aufsichtsbehörde von Grossbritannien (FCA) zusammen. Da die Betreiber der betreffenden

Website weder in Liechtenstein ansässig waren, noch über eine Bewilligung der FMA verfügten, schalteten die FMA und die FCA eine Warnmeldung auf, um all-fällige Investoren vor diesem Missbrauch zu schützen.

Operative Schwerpunkte

Im Berichtsjahr war mit zehn Bewilligungsgesuchen (2014: 4) eine aussergewöhnlich hohe Zahl an Gesuchen zu verzeichnen. Sämtliche Gesuche konnten mit der Erteilung einer Bewilligung erledigt werden. Diese Entwicklung belegt die Attraktivität des liechtensteinischen Versicherungsplatzes für Vermittler.

Die FMA ist verpflichtet, die Einhaltung der Leitlinien für die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler zu überwachen. Dies erfolgte im Rahmen von Schwerpunkt-Kontrollen sowie der Prüfung der jährlichen Berichterstattung.

Ausblick

Auf europäischer Ebene wurde nach mehrfachen Verzögerungen der Vorschlag einer neuen Richtlinie über die Versicherungsvermittlung (Insurance Distribution Directive, IDD) angenommen. Die Umsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, die Arbeiten zur Revision des VersVermG werden Anfang 2016 unter Einbezug der betroffenen Verbände beginnen.

1.4.3 Vorsorgeeinrichtungen

Bewilligungen

23 Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr: 24) standen Ende 2015 unter der Aufsicht der FMA. Dabei handelte es sich um acht Sammelstiftungen und 15 betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen.

Eine Sammelstiftung wurde aus der Aufsicht der FMA entlassen. Das gesamte Liquidationsverfahren wurde von der FMA beaufsichtigt. Die FMA prüfte die Liquidationsvoraussetzungen und hatte den Verteilplan zu genehmigen.

Laufende Aufsicht

Prüfungen nach BPVG

Die Vorsorgeeinrichtungen mussten bis 30. Juni 2015 ihren Bericht über die Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2014 bei der FMA einreichen. Die Unterlagen wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Bei vier Einrichtungen waren im Rahmen der Prüfung zusätzliche Abklärungen notwendig.

Nebst den jährlichen Berichterstattungen wurden auch die halbjährlichen Meldungen einer Prüfung unterzogen. Die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen wiesen Ende 2015 eine stabile finanzielle Situation aus. Lediglich die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein wies eine Unterdeckung auf. Diese Vorsorgeeinrichtung wird weiterhin eng begleitet.

Die Vorsorgeeinrichtungen von drei grossen Arbeitgebern in Liechtenstein haben ihren Sitz in der Schweiz und unterstehen damit der schweizerischen Aufsicht. In diesen Fällen erfolgt in Koordination mit der Schweizer Behörde auch eine Berichterstattung an die FMA. Das Prüfergebnis wird zwischen den beiden Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Vor-Ort-Kontrollen und Management-Gespräche

Die FMA führte 2015 eine Vor-Ort-Kontrolle bei einer Vorsorgeeinrichtung durch. Anlässlich der Kontrolle wurden insbesondere die Organisation, die Verwaltung, die Geschäftsführung sowie die finanzielle Situation geprüft. Zusätzlich nahm die

FMA Einsicht in das Verwaltungssystem und prüfte stichprobenartig das Vorgehen bei Barauszahlungen und Leistungsfällen.

Frankenstärke

Nach der Aufgabe des Mindestkurses von CHF 1,20 pro Euro durch die SNB führte die FMA eine Ad-hoc-Umfrage bei den Vorsorgeeinrichtungen durch. Vorsorgeeinrichtungen halten einen Teil ihrer Anlagen in Euro und anderen Fremdwährungen. Die Vorsorgeeinrichtungen vermuteten eine Verschlechterung des Deckungsgrades um bis zu 7%. Aufgrund der Entwicklung am Kapitalmarkt bis Ende 2015 trat dies jedoch nicht in dieser Höhe ein.

Freizügigkeitskonti

Die FMA ist zuständig für die Bearbeitung der Barauszahlungsanträge gemäss dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) und prüft in jedem Fall, ob eine der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung erfüllt ist.

Bei der FMA sind im Jahr 2015 insgesamt 259 (Vorjahr: 241) Barauszahlungsanträge bearbeitet worden, wovon 65 Anträge aus dem Jahr 2014 übertragen wurden. In 115 Fällen wurde positiv (Vorjahr: 122) und in 36 Fällen negativ (Vorjahr: 29) entschieden. 82 Anträge waren per Ende 2015 noch pendent. Überwiegend aufgrund freiwilliger Rückzüge der Antragsteller wurden 26 Ansuchen ohne abschliessende Entscheidung erledigt. Hauptgründe für positive Barauszahlungsentscheide waren das Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz und die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller. Gesamthaft entschied die FMA über Freizügigkeitsguthaben in der Höhe von CHF 12,43 Mio. (Vorjahr: CHF 10,22 Mio.)

Missbrauchsbekämpfung

Arbeitgeber, die versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, müssen sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die AHV prüft dies und meldet der FMA Arbeitgeber, die ihrer Anschlusspflicht nicht nachgekommen sind. Zusätzlich sind die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, der FMA bei Auflösung eines Anschlussvertrages Meldung zu erstatten. Schliesst sich der Arbeitgeber trotz der Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer keiner Vorsorgeeinrichtung an, weist die FMA den Arbeitgeber mittels Zwangsanschluss rückwirkend einer Vorsorgeeinrichtung zu. Im Berichtsjahr vollzog die FMA zwei Zwangsanschlüsse.

Vorsorgeeinrichtungen müssen der FMA innerhalb dreier Monate Meldung erstatten, wenn sich ein Arbeitgeber mit den Beitragszahlungen in Verzug befindet. Nach Erhalt einer solchen Meldung fordert die FMA den Arbeitgeber unter Strafandrohung zur Begleichung seiner Beitragsausstände auf. Im Jahr 2015 gingen bei der FMA 91 (Vorjahr: 99) Meldungen von Beitragsausständen ein. Davon führten elf Fälle (Vorjahr: 21) zu einer Sachverhaltsmitteilung der FMA an die Staatsanwaltschaft.

Operative Schwerpunkte

Revision der betrieblichen Personalvorsorge

Die liechtensteinische Regierung hat die Reform des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) 2014 angestossen und in Zusammenarbeit mit der FMA eine Gesetzesvorlage erarbeitet. Zentrale Elemente sind die Erhöhung des Leistungsniveaus und die Verstärkung der Governance-Bestimmungen. Die Vorlage wurde im Dezember-Landtag in erster Lesung behandelt. Die zweite Lesung soll im ersten Halbjahr 2016 durchgeführt werden.

Ausblick

Die FMA wird die Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge weiterhin eng begleiten und die Regierung unterstützen. Nach Durchführung der zweiten Lesung im Landtag werden die Arbeiten zur Überarbeitung der Verordnung an die Hand genommen. Gleichzeitig wird die FMA ihre operativen Aufsichtsprozesse anpassen.

Die demografischen Veränderungen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie etwa das Tiefzinsumfeld oder volatile Kapitalmärkte fordern die Vorsorgeeinrichtungen stark. Es ist zu erwarten, dass weitere Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen treffen werden, um das finanzielle Gleichgewicht langfristig zu sichern. So könnten beispielsweise einige Vorsorgeeinrichtungen ihre Umwandlungssätze im Rahmen des gesetzlich Möglichen für die Zukunft weiter senken. Die Senkung eines Umwandlungssatzes ist der FMA vorgängig zur Prüfung einzureichen.

1.4.4 Pensionsfonds

Bewilligungen

Ende 2015 beaufsichtigte die FMA fünf Pensionsfonds (Vorjahr: 5). Davon sind vier grenzüberschreitend im EWR sowie in Drittstaaten tätig. Im Berichtsjahr wurde keine neue Bewilligung erteilt.

Laufende Aufsicht

Im Rahmen der ordentlichen Prüfung wurden die in Liechtenstein bewilligten Pensionsfonds aufgefordert, bis spätestens 30. April 2015 Bericht über ihre Geschäftstätigkeit im Jahr 2014 zu erstatten. Die FMA hat die eingereichten Unterlagen einer Prüfung

unterzogen. Zusätzlich sind auch die halbjährlichen Berichterstattungen der Pensionsfonds einer Kontrolle unterzogen worden.

Ausblick

Die Europäische Kommission hat am 27. März 2014 einen Vorschlag für die Neufassung der Pensionsfondsrichtlinie (2003/41/EG) angenommen. Der Vorschlag zielt auf eine Verbesserung der Regeln über Governance und Transparenz von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ab. 2016 wird das Trilogverfahren durchgeführt. Dabei handelt es sich um ein Dreiparteientreffen zu legislativen Vorschlägen zwischen den Vertretern des Europäischen Parlaments, dem Rat der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission. Zweck dieser Treffen ist es, eine Einigkeit über ein Paket von Änderungen zu erzielen, welches für den Rat sowie das Parlament akzeptabel ist.

1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

Der Fokus der regelmässigen ordentlichen Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) lag auf dem individuellen Risikomanagement. Dieses umfasst u. a. die Festlegung von spezifischen Kriterien zur Erkennung und intensivierten Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken. Insgesamt wurden 285 Finanzintermediäre respektive 1306 Geschäftsbeziehungen geprüft. Das Resultat der Prüfungen liegt mit insgesamt 416 Beanstandungen leicht über den Vorjahreszahlen. Insgesamt kann ein positives Fazit zur Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten gezogen werden.

Es haben regelmässig Gespräche zwischen der Treuhandkammer, Treuhändern, Treuhandgesellschaften und der FMA stattgefunden. Die Transformation des Treuhandsektors ist weiterhin geprägt von den internationalen und europäischen regulatorischen Entwicklungen. Die Aufwendungen für Compliance und Risikomanagement haben nochmals zugenommen. Bemerkenswert ist, dass die Anzahl Treuhänder und Treuhandgesellschaften unter diesen Umständen stabil geblieben ist.

Die Umsetzung der EU-Abschlussprüfer-Richtlinie wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Ministerium, der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung (WPV) und der FMA vorbereitet. Die neue Regulierung erweitert die Aufsichtstätigkeit der FMA über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften und stellt neue qualitative Anforderungen für die Abschlussprüfung auf.

1.5.1 Treuhänder und Treuhandgesellschaften

Prüfungszulassungen/Bewilligungen

Nach dem Treuhändergesetz (TrHG) wurden fünf Anträge zur Zulassungsprüfung registriert. Die Zulassungsprüfung haben vier Teilnehmer bestanden.

Per 31. Dezember 2015 betrug der Bestand an Personen mit einer Bewilligung nach TrHG 378 (2014: 380). In dieser Zahl sind Treuhänder mit umfassender Bewilligung (86), Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung (28), Treuhänder mit altrechtlicher Bewilligung (1), Treuhandgesellschaften mit umfassender Bewilligung (238), Treuhandgesellschaften

mit eingeschränkter Bewilligung (24) und Treuhandgesellschaften mit altrechtlicher Bewilligung (1) eingeschlossen.

Laufende Aufsicht

Die Haupttätigkeiten beim Vollzug des Treuhändergesetzes bildeten die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen, die Überwachung der Melde- und Genehmigungspflichten, die Aktivierung ruhender Bewilligungen und die Ahndung von Verstössen. Handlungsbedarf erkannte die FMA bei der Meldedisziplin. Zur Verbesserung des Meldeverhaltens informierte die Treuhandkammer auf Anregung der FMA ihre Mitglieder über die Melde- und Genehmigungspflichten und Rechtsfolgen.

Persönliche Gespräche erfolgten insbesondere aufgrund von Fusionen und Umstrukturierungen von Treuhandgesellschaften. In zwei Fällen überwacht die FMA aufgrund eines laufenden Strafverfahrens die Einhaltung der Vertrauenswürdigkeit als Bewilligungsvoraussetzung.

In einem Fall lehnte die FMA die Genehmigung des Wechsels eines schweizerischen Geschäftsführers mit Wohnsitz in der Schweiz auf Basis der Vaduzer Konvention ab. Im Laufe des Instanzenzuges stellte der Verwaltungsgerichtshof einen Normenkontrollantrag an den Staatsgerichtshof. Dieser hob mit Urteil 2014/146 Art. 5 Abs. 1 Bst. d TrHG als verfassungswidrig mit Aufschiebung der Rechtswirksamkeit um ein Jahr auf. Folglich war der Antrag zu genehmigen.

Neben regelmässigen Treffen mit dem Vorstand und der Geschäftsführung der Treuhandkammer fanden Managementgespräche mit einzelnen Treuhandgesellschaften statt. Themen waren u.a. der Vollzug des TrHG und SPG, aktuelle Regulierungsprojekte, die Marktentwicklung und die Zusammenarbeit mit der FMA.

Missbrauchsbekämpfung

2014 erstattete die FMA gegen eine Person eine Strafanzeige wegen Verdachts eines Vergehens nach dem TrHG bzw. unbefugter geschäftsmässiger Ausübung von Treuhändertätigkeiten und der Führung der Berufsbezeichnung «Treuhänder» ohne Bewilligung. Das Landgericht verurteilte den Beschuldigten im Berichtsjahr zu einer Geldstrafe.

In zahlreichen Fällen tätigte die FMA Vorerhebungen aufgrund von Hinweisen Dritter oder eigener Wahrnehmungen wegen möglicher Missbräuche. Die FMA

forderte mehrere Betroffene auf, den rechtmässigen Zustand herzustellen, z. B. durch Anpassung von Internetseiten und Gesellschaftszwecken. Aufgrund der Ergebnisse von eingeleiteten Untersuchungen erstattete die FMA in drei Fällen eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts auf Vergehen nach dem TrHG (2014: 3 Fälle). Die FMA erhielt die Möglichkeit, zu den Einvernahmen der Verdächtigen Stellung zu nehmen. In einem Fall wurde ein FMA-Mitarbeitender als Zeuge einvernommen. In einem der drei Fälle erfolgte eine Verfahrenseinstellung

Grafik 13
Andere Finanzintermediäre
unter Aufsicht der FMA

Andere Finanzintermediäre	2012	2013	2014	2015
Treuhänder	70	65	76	86
Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung	21	21	29	28
Treuhandgesellschaften	259	254	251	238
Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung	28	26	24	28
Wirtschaftsprüfer ¹⁾	33	35	37	37
Niedergelassene Wirtschaftsprüfer ¹⁾	3	4	4	4
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr ¹⁾	37	43	42	40
Revisionsgesellschaften ¹⁾	24	26	26	28
Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr ¹⁾	22	22	20	18
Patentanwälte	8	8	9	7
Patentanwaltsgesellschaften	3	3	3	3
Personen mit einer Bestätigung nach Art. 180a PGR ²⁾	535	518	2	0
Personen mit einer Bewilligung nach 180a-Gesetz ²⁾			230	226
Wechselstuben ³⁾	0	0	0	0
Immobilienmakler ³⁾	7	0	0	0
Händler mit Gütern ³⁾	4	4	0	3
Spielbanken	0	0	0	0
Sonstige Sorgfaltspflichtige ³⁾	29	31	31	12
Rechtsanwälte ⁴⁾	15	10	10	32
TOTAL	1098	1070	794	790

1) Angaben gestützt auf das Wirtschaftsprüferregister nach Art. 6b WPRG
2) Aufgrund von Gesetzesänderungen sind die Daten von 2014 nicht mit den Vorjahren zu vergleichen bzw. sind entsprechende Daten in den Vorjahren nicht vorhanden
3) Angaben insbesondere gestützt auf Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG
4) Sorgfaltspflichtige Rechtsanwälte

mangels Nachweis des subjektiven Tatbestandes. Gegen den Freispruch in einem weiteren Fall ergriff die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel.

Im Berichtsjahr stellte die FMA vermehrt Verstösse gegen die gesetzlichen Melde- und Genehmigungspflichten fest. Gegen sieben Treuhänder und acht Treuhandgesellschaften wurden Verwarnungen wegen erstmaliger Verletzung ausgesprochen (2014: 2 Fälle).

Die FMA eröffnete in fünf Fällen aufgrund von Hinweisen von Versicherungen ein Aufsichtsverfahren wegen möglichen Fehlens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (2014: 2). Nach erfolgten Nachweisen konnten alle Verfahren eingestellt werden. In vier Fällen verfügte die FMA die Herstellung des rechtmässigen Zustandes und verhängte eine Busse wegen wiederholter Verletzung der gesetzlichen Meldepflicht. Die wegen Fristversäumnissen eingeleiteten Entzugsverfahren konnten letztlich durch Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung eingestellt werden.

Erstmals entzog die FMA einer Treuhandgesellschaft die Bewilligung mangels Einhaltung einer Bewilligungsvoraussetzung. Der Bewilligungsentzug wurde mittels einer Medienmitteilung publik gemacht. Die Öffentlichkeit wird damit informiert, dass die betroffene Gesellschaft keine bewilligungspflichtigen Treuhanddienstleistungen mehr erbringen darf. Gegen eine verantwortliche Person des Unternehmens wurde wegen Nichtbefolgung einer Anordnung eine Busse verhängt.

Ausblick

Die sogenannten «ruhenden» Treuhänderbewilligungen werden ab dem 2. Januar 2017 entfallen. Die Übergangsfrist des totalrevidierten Treuhändergesetzes endet am 1. Januar 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Nachweis über den Abschluss einer

Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit im Sinne von Art. 11 TrHG zu erbringen. Andernfalls erlischt die Bewilligung von Gesetzes wegen. Die FMA wird die Betroffenen darüber im Herbst mit einem Schreiben informieren.

Aufgrund der in Kraft tretenden Abänderung des TrHG, basierend auf einem Staatsgerichtshofurteil, sind Prozesse, Wegleitungen und weitere Dokumente bis am 1. Mai 2016 anzupassen.

2016 wird die FMA zudem einen Vorschlag für die Abänderung des TrHG zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Berufsqualifikationen ausarbeiten. Damit verbunden sind auch Implementierungsarbeiten, u.a. Anpassung von Wegleitungen und Formularen zur Vorbereitung des Vollzugs.

1.5.2 Personen nach 180a-Gesetz

Bewilligungen

Ende 2015 besaßen 226 Personen eine 180a-Bewilligung (Vorjahr: 230).

Laufende Aufsicht

Im Vordergrund standen Überprüfungen der Erfüllung und Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie der gesetzlichen Meldepflichten und die Ahndung von Verstössen.

Die FMA überwachte in zwei Fällen aufgrund eines laufenden Aufsichts- bzw. Strafverfahrens die Einhaltung der Vertrauenswürdigkeit als Bewilligungsvoraussetzung. Davon konnte ein Fall abgeschlossen werden, nachdem die ausländische Aufsichtsbehörde die Vorerhebungen eingestellt hatte.



Ashobel
aus Eibe mit geschnitztem Griff.
Geschmiedetes Faseisen mit Eisennagel befestigt.
(2. Hälfte 19. Jahrhundert)

In einem Fall lehnte die FMA den Antrag auf Umwandlung einer Berechtigung in eine Bewilligung zur weiteren Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR mangels Erfüllung des Erfordernisses der Vertrauenswürdigkeit mit Verfügung ab. Der Verwaltungsgerichtshof gab im Berichtsjahr der vom Betroffenen eingereichten Beschwerde keine Folge. Die dagegen erhobene Individualbeschwerde wegen vorgebrachter Verfassungswidrigkeit von Art. 6 180a-Gesetz wies der Staatsgerichtshof mit Urteil 2015/11 ab. Die FMA verneinte die Vertrauenswürdigkeit zu Recht.

Missbrauchsbekämpfung

Aufgrund von Hinweisen eines Dritten überprüfte die FMA das Vorliegen der Handlungsfähigkeit als Bewilligungsvoraussetzung einer bewilligten Person. Nach einem Informationsaustausch mit der Staatsanwaltschaft, einer Akteneinsicht bei Gericht und einer durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle beim Betroffenen kam die FMA zum Schluss, dass die Handlungsfähigkeit noch besteht.

Die Anzahl der Meldepflichtverletzungen nahm im Berichtsjahr zu. In drei Fällen wurden Verwarnungen wegen erstmaligem Verstoss ausgesprochen (2014: 1). Gegen einen Beaufsichtigten verhängte die FMA eine Busse wegen wiederholter Verletzung der gesetzlichen Meldepflicht.

1.5.3 Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Prüfungszulassungen/Bewilligungen

Nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) wurden elf Anträge zur Zulassungsprüfung registriert, wovon sechs Kandidaten die Zulassungsprüfung bestanden.

Per 31. Dezember 2015 betrug der Bestand an Personen mit einer Bewilligung nach WPRG 127 (Vorjahr: 129). Darin sind Wirtschaftsprüfer (37), Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr (40), niedergelassene Wirtschaftsprüfer (4), Revisionsgesellschaften (28) und Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr (18) eingeschlossen.

Laufende Aufsicht

Qualitätskontrollen

Die Überprüfungen der FMA fokussierten auf die Kontrolle der firmenweiten Qualitätssicherung (Firm Review). Erstmals umfasste die Qualitätskontrolle auch Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr mit Geschäftssitz in der Schweiz. Auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips und dem mit der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) abgeschlossenen Memorandum of Understanding verzichtete die FMA bei diesen Kontrollen auf die Durchführung einer Firm Review, sofern es sich bei diesen Gesellschaften um von der RAB staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen handelte. Somit stützte sich die FMA in diesen Fällen auf die Aufsicht der RAB ab und führte lediglich eine ordentliche Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Prüfungsstandards bei der Durchführung von Abschlussprüfungen (File Review) durch.

Die Qualitätskontrolle 2015 war die dritte Prüfrunde des ersten Prüfzyklus (sechs Jahre) gemäss Art. 12b Abs. 3 WPRG. Nach dem Prüfplan 2015 umfasste die Qualitätskontrolle drei in der Schweiz ansässige Revisionsgesellschaften, wovon zwei von der RAB beaufsichtigt sind sowie vier inländische Revisionsgesellschaften. Berücksichtigt sind somit auch zwölf für diese Gesellschaften tätige Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren). Die Qualitätskontrollen waren Ende 2015 noch nicht in allen Fällen abgeschlossen.

Aus den Überprüfungen resultierten bisher 17 Feststellungen. Diese betreffen im Wesentlichen die praxisinternen Prozesse zur Annahme und Fortführung von Mandatsbeziehungen, die zwar in der erforderlichen Weise dokumentiert, jedoch nicht vor Aufnahme der Prüfungstätigkeit abgeschlossen wurden. Zudem wurde teilweise mit der Abschlussprüfung vor Abschluss dieser Prozesse begonnen, wodurch ein erhöhtes Unabhängigkeitsrisiko bestand. Es wurde auch festgestellt, dass die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der abschliessenden Durchsicht der Auftragsunterlagen nicht umfassend dokumentiert worden war.

Die geprüften Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften führen ein Dokumentationswesen, das deutlich über die Anforderungen der Grundsätze zur Abschlussprüfung (GzA) hinausgeht und sich in einer skalierten Form am International Standard on Quality Control (ISQC) 1 orientiert. Die FMA hat in ihren Qualitätskontrollen Wert darauf gelegt, dass das Dokumentationswesen für Zwecke der nachhaltigen Sensibilisierung der Mitarbeitenden auch den Grundsatz enthält, dass die Erreichung von wirtschaftlichen Zielen keine Qualitätseinbussen bei der Erbringung von Abschlussprüfungsdienstleistungen nach sich ziehen darf (Overriding Requirement). Die

von der FMA durchgeführten Qualitätskontrollen haben keine Anhaltspunkte auf eine Durchbrechung dieses Grundsatzes aufgezeigt.

Revisoren-Workshop

Die FMA führte im ersten Halbjahr zwei Revisoren-Workshops durch. Neben Themen zur sorgfaltspflichtrechtlichen Aufsicht wurden besondere Aspekte zur Qualitätssicherung behandelt. Schwerpunkte bildeten hierbei das individuelle Risikomanagement bei der Sorgfaltspflichtkontrolle sowie die Methodologie des Firm Review auf der Grundlage der europäischen einheitlichen Qualitätskontrollstandards, die von der Europäischen Gruppe für Inspektionen bei Abschlussprüfern (European Audit Inspection Group, EAIG) entwickelt werden.

Halbjahresgespräche mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

Im Rahmen von zwei Halbjahresgesprächen tauschte sich die FMA zu aufsichtsrechtlichen und fachlichen Themen mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) aus. Kernthemen waren die Ergebnisse der Prüfrunde 2014, die Aufsicht über die gewerberechtlichen Revisoren, die Einführung der WPRG-Bewilligungspflicht für alle spezialgesetzlich leitenden Revisoren, die Harmonisierung der Begrifflichkeiten im liechtensteinischen Prüfwesen, die Totalrevision des WPRG, die revidierte EU-Abschlussprüferrichtlinie und die damit verbundene Umsetzung in nationales Recht sowie die internationale Zusammenarbeit der FMA mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden.

Missbrauchsbekämpfung

Ausgehend von Medienberichten, in denen ein im freien Dienstleistungsverkehr bewilligter Wirtschaftsprüfer der Begehung strafrechtlicher Delikte im Ausland verdächtigt wurde, nahm die FMA mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde Kontakt

auf. Die FMA leitete in der Folge ein Verfahren zum Entzug der Bewilligung ein, was letztlich zum Bewilligungsentzug mittels Verfügung führte. Dies war der erste Fall, in welchem einer Person die Bewilligung zur Ausübung von Wirtschaftsprüfertätigkeiten mangels Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach dem WPRG entzogen wurde.

Aufgrund des Bewilligungsentzugs leitete die FMA gegen eine im freien Dienstleistungsverkehr bewilligte Revisionsgesellschaft ein Aufsichtsverfahren ein. Sie forderte diese im Hinblick auf die Namhaftmachung eines neuen Geschäftsführers («Konzessionsträgers») zur Herstellung des rechtmässigen Zustands auf. Die FMA entzog mangels Befolgung dieser Aufforderung der Revisionsgesellschaft die Bewilligung zur Ausübung der Wirtschaftsprüfertätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr. Die Bewilligungsentzüge wurden mittels Medienmitteilung publik gemacht.

Zahlreiche Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften kontaktierten die FMA im Hinblick auf die laufende Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Bei den Wirtschaftsprüfern stellten sich überwiegend Fragen im Zusammenhang mit der Verlegung des Geschäftssitzes infolge Wechsels des Arbeitgebers oder Änderung der Haftpflichtversicherung. Bei den Revisionsgesellschaften ergaben sich Fragen überwiegend aufgrund von Umstrukturierungen. Die FMA bot Unterstützung und war im Sinne einer präventiven Missbrauchsbekämpfung tätig.

Ausblick

2016 steht die Totalrevision des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) und der entsprechenden Verordnungen an. Die Vernehmlassung soll im Frühjahr durchgeführt werden. Das Inkrafttreten des total revidierten Gesetzes mit der neuen Bezeichnung

Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) ist per 1. Januar 2017 geplant. Das Aufgabenfeld der FMA wird damit wesentlich erweitert. Unter anderem sieht die neue EU-Abschlussprüfer-Richtlinie auch die Schaffung eines Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer vor, der mit den Aufsichtsbehörden ESMA, EBA und EIOPA zusammenarbeiten wird. Zur Vollzugsvorbereitung sind neue Prozesse, Wegleitungen, Formulare und weitere Dokumente zu schaffen und bestehende zu überarbeiten.

Aufgrund der neuen EU-Regulierung zur Abschlussprüfung wird sich der Umfang der Qualitätskontrollen spürbar ausdehnen. Hintergrund hierfür ist die Erweiterung der Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse, zu denen nun auch Banken und Versicherungen zählen. Die FMA wird bei Abschlussprüfern mit Prüfmandaten von Banken und Versicherungen im Rahmen von Qualitätskontrollen sog. Inspektionen durchführen. Diese zeichnen sich durch eine umfassendere Überprüfung der Auftragsunterlagen der Abschlussprüfer aus und erfordern einen erhöhten zeitlichen Aufwand. Der Umfang einer Inspektion ist in der neuen EU-Abschlussprüfer-Verordnung geregelt.

1.5.4 Aufsicht nach SPG

Aufsicht

314 von 387 angeschriebenen Finanzintermediären haben sorgfaltspflichtige Tätigkeiten ausgeübt. Es fanden 83, teilweise konsolidierte Sorgfaltspflichtkontrollen statt. 19 Kontrollen wurden von der FMA begleitet. Fünf konsolidierte Sorgfaltspflicht- und Qualitätskontrollen führte die FMA selbst durch. Weiter schrieb die FMA 50 Händler mit Gütern und zwölf Immobilienmakler an.

Ordentliche Kontrollen

Drei Kontrollberichte aus der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle hatten Abklärungen bzw. Gespräche mit den zuständigen Wirtschaftsprüfern zur Folge. Anlässlich einer begleiteten ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle wurde festgestellt, dass sowohl zahlreiche organisatorische Mängel als auch Mängel in Bezug auf die Einhaltung des SPG vorlagen. Der Finanzintermediär erhielt daher eine Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustands. In einem anderen Fall wurden mehrere systematische Verstösse festgestellt. So wurden weder vereinfachte Sorgfaltspflichten wahrgenommen noch Sorgfaltspflichtakten angelegt. Es fand keine Aktenaufbewahrung im Inland statt, Jahresberichte konnten nicht vorgelegt werden. Der Finanzintermediär wurde aufgefordert, schadensbereinigende Massnahmen zu ergreifen und den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. In einem weiteren Fall wurde die Verkürzung des Prüfrhythmus beibehalten, da bei der ordentlichen Kontrolle im Jahr 2014 eine verhältnismässig hohe Anzahl an Beanstandungen erfolgte und eine Besserung nicht ersichtlich war.

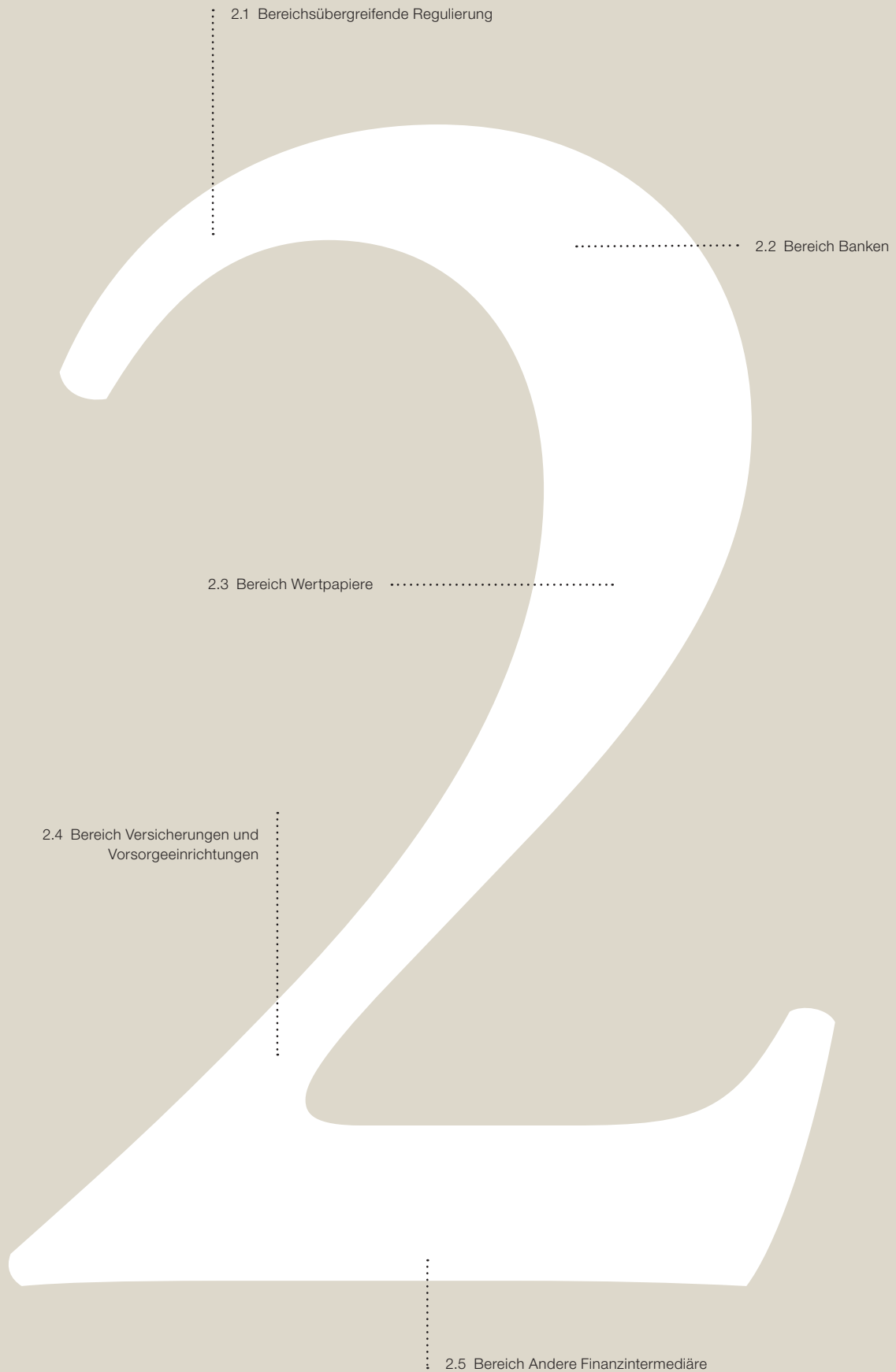
Abklärungen/Ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen/Weitere Massnahmen

Vor einer ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrolle wird zuerst eine sogenannte Abklärung durchgeführt. Diese dient der Erhebung des Sachverhalts, der Zuständigkeit und des Festlegens allfällig weiterer Schritte. Der Bereich Andere Finanzintermediäre führte 2015 vierzehn Abklärungen durch, vier führten zu ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrollen. Zwei Sachverhalte wurden an die zuständigen Aufsichtsbereiche zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die Durchführung einer ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrolle nach SPG ist dann angezeigt, wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten bestehen oder Umstände

vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen. Aus den vier Kontrollen resultierten die Eröffnung von zwei Verwaltungsstrafverfahren, die Erstattung einer Strafanzeige an das Landgericht wegen Verdachts der Vergehen nach SPG sowie eine Aufforderung zur Behebung der festgestellten Beanstandungen.

Zusätzlich zu den erwähnten Massnahmen wurden zwei Bussenverfügungen wegen Übertretungen nach SPG erlassen. Zudem resultierten aus einem Fall aus dem Jahr 2012 im Berichtsjahr drei weitere Verfügungen.



2.1 Bereichsübergreifende Regulierung

Pendente Regulierungsvorhaben

EMIR-Durchführungsgesetz

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister soll zu einer Minderung der Risiken aus ausserbörslich gehandelten Derivaten (Over-the-Counter-Derivate, OTC-Derivate) sowie zu einer Verbesserung der Transparenz des gesamten Derivatemarktes führen. International hat sich dafür die Abkürzung EMIR (European Market Infrastructure Regulation) durchgesetzt.

EMIR schafft neue aufsichtsrechtliche Anforderungen an den Abschluss und die Abwicklung von Derivatekontrakten sowie an den Derivatemarkt, insbesondere die Pflicht zur Meldung des Abschlusses von Derivatekontrakten an Transaktionsregister, die Pflicht zum zentralen Clearing bestimmter OTC-Derivatekontrakte sowie die Pflicht zur Minderung der Risiken aus nicht zentral geclearten OTC-Derivatekontrakten. Der Anwendungsbereich von EMIR umfasst dabei grundsätzlich nicht nur Transaktionsregister, zentrale Gegenparteien und so genannte finanzielle Gegenparteien (Wertpapierfirmen, Banken, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, UCITS und deren Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und von AIFM verwaltete Investmentfonds), sondern auch alle sonstigen Unternehmen, die Derivatekontrakte abschliessen (sog. nichtfinanzielle Gegenparteien).

Der Erlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-DG) dient dazu, die zwingend erforderlichen

Rechtsgrundlagen für die tatsächliche Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Liechtenstein zu schaffen.

Die Vorlage wurde im Dezember-Landtag erstmals behandelt und soll gleichzeitig mit der Übernahme von EMIR in das EWR-Abkommen in Kraft treten.

Marktmissbrauchs-Durchführungsgesetz (MDG)

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) löst die Richtlinie 2003/6/EG über Marktmissbrauch sowie die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte der Kommission ab und ist auf die Sicherstellung der Marktintegrität, das gute Funktionieren der Wertpapiermärkte und damit auf die Sicherstellung des Vertrauens der Anleger in die Finanzmärkte ausgerichtet. Sie berücksichtigt die Weiterentwicklung der Märkte sowie die verwendeten Technologien der letzten Jahre bis in die Gegenwart und bewirkt insoweit eine Modernisierung der bisherigen Regelungen.

Mit der Marktmissbrauchsverordnung wird der Anwendungsbereich des Marktmissbrauchsregimes auf alle Finanzinstrumente erweitert, die auf geregelten Märkten oder multilateralen sowie organisierten Handelsplätzen zugelassen bzw. gehandelt werden, und auf Finanzinstrumente, deren Wert bzw. Kurs von den zuvor genannten Finanzinstrumenten abhängt (z. B. Kreditausfall-Swaps, Differenzkontrakte; etc.). Im Weiteren werden Emissionszertifikate und darauf beruhende Versteigerungsprodukte, die auf einer zugelassenen Versteigerungsplattform angeboten werden, umfasst, auch wenn sie keine Finanzinstrumente sind.

Die Marktmissbrauchsverordnung befand sich Ende 2015 im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Der Erlass des liechtensteinischen Durchführungsgesetzes dient dazu, die zwingend erforderliche nationale Rechtsgrundlage zu schaffen sowie das bisher geltende Marktmissbrauchsgesetz (MG) aufzuheben.

Der Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass des Marktmissbrauch-Durchführungsgesetzes soll der Regierung im Frühjahr 2016 vorgelegt werden. Die erste Lesung ist für Juni bzw. September 2016 geplant. Im Übrigen ist die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Liechtenstein nach deren Übernahme ins EWR-Abkommen direkt anwendbar. Frühester Zeitpunkt ist der 3. Juli 2016.

Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente II (MiFID II)

Nachdem 2014 die Eckwerte zur Umsetzung der europäischen MiFID-II-Richtlinie zusammen mit dem Markt festgelegt wurden, sind 2015 die Arbeiten zu den Gesetzesentwürfen vorangetrieben worden. Der eingesetzte Steueraussschuss sowie die Arbeitsgruppe trafen sich in mehreren Sitzungen. Ein Entwurf zum Vernehmlassungsbericht wurde in einem Workshop mit den Marktvertretern diskutiert, bevor die Regierung im Oktober 2015 die Vernehmlassung durchführte. Die Frist zur Vernehmlassung, an der sich die verschiedenen Interessensgruppen rege beteiligten, lief im Dezember 2015 aus. 2016 ist die Behandlung der Vorlage im Landtag vorgesehen.

Ziel der Neufassung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ist es, die Finanzmärkte effizienter, widerstandsfähiger und transparenter zu machen und den Anlegerschutz zu stärken. Sie enthält Bestimmungen über die Zulassung von Wertpapierfirmen, den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des

freien Dienstleistungsverkehrs, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen bezüglich des Anlegerschutzes, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden von Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten und Sanktionen.

PRIIP-Durchführungsgesetz (PRIIP-DG)

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) wurde am 9. Dezember 2014 veröffentlicht.

Die Verordnung verstärkt die Informations- und Transparenzpflichten und Verhaltenspflichten beim Vertrieb solcher Produkte, indem einheitliche Vorschriften für das Format und den Inhalt eines Basisinformationsblattes (Key Information Document, KID) festgelegt werden. Durch die Einführung eines standardisierten KID für nahezu alle für Kleinanleger in Frage kommenden Produkte wird die Verständlichkeit und Verbraucherfreundlichkeit der Produktinformation gewährleistet. Damit soll die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Anlageprodukte umfassend für den gesamten EWR sichergestellt und ein einheitliches Anlegerschutzniveau geschaffen werden.

Der persönliche Anwendungsbereich der Verordnung umfasst PRIIP-Hersteller und Personen, die über PRIIP beraten oder diese verkaufen. Beim Vertrieb eines PRIIP ist sicherzustellen, dass dem Kleinanleger rechtzeitig das KID übergeben wird, damit dieser die erhaltenen Informationen bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen kann.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Januar 2016 den Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter

für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte verabschiedet. Die EU-Verordnung ist mit der Übernahme in den EWR in Liechtenstein direkt anwendbar. Frühester Zeitpunkt ist der 1. Januar 2017.

Totalrevision des WPRG, Umsetzung der EU-Abschlussprüfer-Richtlinie, EU-Verordnung Nr. 537/2014

Im Berichtsjahr sind die Arbeiten an der Umsetzung der Abschlussprüfer-Richtlinie 2014/56/EU weitergeführt worden. Es fanden mehrere Workshops der von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe statt. Besprechungen erfolgten mit dem Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft bezüglich der erforderlichen Abänderung des PGR und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung wurde eng in den Prozess einbezogen. Basierend auf den Ergebnissen der Workshops arbeitete die FMA im Auftrag des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen einen Gesetzesentwurf aus, der von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe gutgeheissen worden ist. Der Entwurf wurde im Dezember der Stabsstelle EWR (SEWR) zur EWR-rechtlichen Prüfung zugestellt. Die Abänderungen der Gesetze sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

2.2 Bereich Banken

Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

Änderung der Amtshilferegelung

Der Staatsgerichtshof (StGH) hatte mit Urteil vom 1. Juli 2014 (StGH 2013/50) die wesentlichen Bestimmungen zur Amtshilfe im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) als verfassungswidrig aufgehoben. Nach der parlamentarischen Behandlung und dem Beschluss des Landtages wurden die dadurch notwendigen Änderungen mit Landesgesetzblatt vom 10. Dezember 2015 publiziert. Sie sind am 11. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Die neuen Regelungen gewähren ein grundsätzliches Akteneinsichtsrecht, das unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden kann, sowie ein Stellungnahmerecht des Informationsinhabers zum Auskunftersuchen. Im Verfahren entscheidet nun der Verwaltungsgerichtshof (VGH) erst nach Einholung der Unterlagen und Informationen durch die FMA. Er fällt seinen Entscheid über den Vollzug der Amtshilfe daher in Kenntnis des gesamten relevanten Sachverhalts sowie einer allfälligen Stellungnahme des Informationsinhabers. Nach positivem Entscheid des VGH leitet die FMA die Informationen an die ersuchende ausländische Behörde weiter. Diese Neuerungen entsprechen der Rechtsansicht des StGH in seinem Urteil vom 1. Juli 2014.

Es ist für den Finanzplatz von wesentlichem Interesse, dass die internationalen Standards der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) auf globaler und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auf europäischer Ebene weiterhin gewährleistet sind. Nur dadurch ist der Zugang liechtensteinischer

Geschäftsmodelle des FinTech-Universums

Der Begriff «FinTech» steht für moderne und innovative Technologien im Bereich der Finanzdienstleistungen. Er bildet sich aus den Wörtern Finanzdienstleistungen und (Informations-) Technologien. FinTechs sind Unternehmen, die mit Hilfe technologiebasierter Systeme kundenorientierte Finanzdienstleistungen anbieten.

Zahlungsverkehr

Elektronische Bezahl- oder Überweisungsmethoden durchdringen zunehmend unseren Alltag. Auch der Kaugummi im Kiosk kann heute rasch und bequem elektronisch bezahlt werden. Die Verbreitung von Smartphones gepaart mit der Entwicklung der notwendigen Technologien fördern diesen Trend hin zum digitalen Portmonee sehr rasch.

Crowdfunding

Beim Crowdfunding sammelt eine Person oder ein Unternehmen bei einer Vielzahl von Personen Geld für ein Projekt oder die Umsetzung einer Geschäftsidee. Ermöglicht wird dies durch das Internet und die entsprechenden Plattformen. So ist es z. B. möglich, sich mit ein paar Klicks an einem Unternehmen zu beteiligen, das beispielsweise ein neuartiges Konzept für den Betrieb von Cafés entwickelt hat und Kapital benötigt, um dieses in die Tat umzusetzen.

Automatisierte Finanzberatung

Bei der automatisierten Finanzberatung übernimmt eine Software die Rolle des Anlageberaters. Der potenzielle Anleger gibt online Daten zur Person, Lebenssituation, zum Anlagebetrag und zur Risikobereitschaft ein. Ein Algorithmus berechnet Investitionsmöglichkeiten, die dem Kunden dann vorgeschlagen werden.

Virtuelle Währungen

Eine virtuelle Währung ist eine digitale Darstellung eines Wertes, die im Internet handelbar ist und als Zahlungsmittel für reale Güter und Dienstleistungen verwendet werden kann. Virtuelle Währungen sind bis heute jedoch nicht als gesetzliches Zahlungsmittel akzeptiert. Die bekannteste virtuelle Währung ist Bitcoin.

Versicherungen

Die digitale Transformation erfasst auch den Versicherungsbereich. Das Fahrverhalten oder die gesunde Lebensweise beispielsweise beeinflussen die Höhe der Prämien. Grundlage dafür ist die elektronische Sammlung und Auswertung grosser Datenmengen (Big Data).

Die Digitalisierung verändert das Finanzdienstleistungsgeschäft

Die Bedeutung und der mögliche künftige Wertbeitrag dieser Veränderungen werden von Bankinstituten* unterschiedlich eingeschätzt.



* Befragt wurden Banken in der Schweiz ohne die Grossbanken.
Quelle: EY Bankenbarometer 2016

Ansatz und Rolle der Aufsichtsbehörde

Finanztechnologien treiben die Innovation und den Wandel in der Finanzindustrie. Sie verändern einerseits das Geschäft der klassischen Finanzdienstleister. Gleichzeitig drängen Unternehmen aus dem Technologiesektor mit technologiebasierten Produkten in den Finanzdienstleistungssektor vor.

Finanztechnologien stellen für Liechtenstein eine Chance dar. Die FMA verfolgt den Ansatz, die Regulierung so zu nutzen und auszugestalten, dass etablierte Finanzdienstleister und neue Unternehmen ihre Geschäftsmodelle realisieren können. Die regulatorischen Rahmenbedingungen sollen technologie-neutral ausgestaltet sein, damit ein fairer Wettbewerb zwischen allen Akteuren spielen kann.

Die FMA beschäftigt sich als Aufsichtsbehörde neben den Chancen auch mit den Risiken technologiebasierter Geschäftsmodelle. Sie muss dafür sorgen, dass der Kundenschutz gewährleistet ist, das Vertrauen in den Finanzmarkt erhalten bleibt und die Stabilität des Finanzsystems nicht gefährdet wird.

Damit der Marktzugang in den Europäischen Wirtschaftsraum gewährleistet ist, müssen die Geschäftsmodelle zudem mit europäischen Vorgaben konform sein.

Die FMA hat das interne Kompetenzteam «Regulierungslabor» gebildet, das sich mit Regulierung und Innovation im Bereich der Finanztechnologien befasst. An der Schnittstelle zwischen Regulierung und Markt ist das Team Ansprechpartner für etablierte Finanzdienstleister und Unternehmen aus dem FinTech-Bereich. Dieser Dialog ist zentral, damit Innovationen realisiert und die Anforderungen der Regulierung und Aufsicht erfüllt werden können.

Finanzintermediäre zu den internationalen Finanzmärkten weiterhin gesichert und kann Marktmissbrauch effektiv bekämpft werden.

Pendente Regulierungsvorhaben

Umsetzung CRD IV/CRR

Am 1. Februar 2015 trat in Liechtenstein eine umfassende Novelle des Bankengesetzes in Kraft. Diese wurde aufgrund der umfangreichen Änderungen durch die Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, des sogenannten CRD-IV-Pakets, notwendig. Sie umfasst auf globaler Ebene ausgearbeitete Bestimmungen zu Eigenkapital- und Liquiditätsstandards und soll die Stabilität des Bankensystems stärken.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erlässt zu den genannten Hauptrechtsakten laufend Begleitverordnungen, Leitlinien und Empfehlungen. Bis Ende 2015 wurden insgesamt bereits mehr als 40 delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sowie mehr als 30 Leitlinien und Empfehlungen publiziert. Allein zum CRD-IV-Paket ist die Publikation von rund 100 delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten von der EBA zu erwarten.

Grundsätzlich sind die EU-Verordnungen auf Haupt- oder Begleitrechtsaktebene nach Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar. Da sich das CRD-IV-Paket auf EWR-Ebene noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen befindet, wird die Umsetzung der CRD-IV-Begleitgesetzgebung ins liechtensteinische Recht derzeit schrittweise vorgenommen. 2015 wurden insgesamt sieben Verordnungen durch Aufnahme in den Anhang 1 der Bankenverordnung für verbindlich erklärt. Daneben wurden mehrere EBA-Leitlinien sowie EBA-Empfehlungen durch FMA-Mitteilungen in Kraft gesetzt.

Sobald das Übernahmeverfahren hinsichtlich des CRD-IV-Pakets auf EWR-Ebene abgeschlossen ist, wird eine grosse Anzahl von Verordnungen unmittelbar Geltung erlangen. Die zeitnahe Anpassung von internen und externen Prozessen wird bei Banken und Wertpapierfirmen, Revisionsgesellschaften und der FMA zu einem beträchtlichen Aufwand führen.

Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten

Ziel dieser umfangreichen Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) ist, einen einheitlichen Rahmen für die Krisenbewältigung (Restrukturierung und ordentliche Auflösung) bei Banken und Wertpapierfirmen zu schaffen. Dabei soll der Einsatz von öffentlichen Mitteln bei der Rettung unsolider oder ausfallender Banken und Wertpapierfirmen verhindert werden.

Die BRRD ist in die Frühinterventions-, die Sanierungs- und die Abwicklungsphase gegliedert. In den ersten zwei Phasen soll bei einer Verschlechterung der Finanzlage die Stabilität der Bank oder Wertpapierfirma wiederhergestellt werden. Die Abwicklungsphase dient der Sicherung des Fortbestands systemkritischer Funktionen.

Die Implementierung der BRRD erfordert die Einrichtung eines nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus und einer Abwicklungsbehörde. Ersterer dient der Sicherstellung der effektiven Anwendung der Abwicklungsinstrumente durch die Abwicklungsbehörde. Die in diesen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einzuzahlenden Mittel in Höhe von 1% aller gedeckten Einlagen der Institute sind von diesen bis zum 31. Dezember 2027 aufzubringen.

Die Umsetzungsfrist innerhalb der EU für die BRRD endete am 31. Dezember 2014. Die Richtlinie befand sich auf EWR-Ebene Ende 2015 noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. 2015 arbeitete die FMA einen Vernehmlassungsbericht zuhanden der Regierung aus. Nach der Umsetzung des CRD-IV/CRR-Pakets handelt es sich bei der BRRD um die zweite grosse Banken-Regulierung in kurzer Zeit, die erhebliche Ressourcen auf Seite Behörden und Finanzinstitute bindet. In Liechtenstein ist eine Umsetzung Anfang 2017 geplant.

Europäische Zahlungsdiensterichtlinie II

Ende 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission die überarbeitete Richtlinie über Zahlungsdienste (Payment Services Directive, PSD II). Die PSD II revidiert die bisherige Zahlungsdiensterichtlinie aus dem Jahr 2007 und steht unter dem Aspekt eines besseren Schutzes für europäische Verbraucher und Unternehmen, der Einführung strenger Sicherheitsstandards sowie der Schaffung von moderneren, effizienteren und kostengünstigeren Zahlungsdiensten.

Mit der PSD II wird in weiten Bereichen des europäischen Zahlungsverkehrs eine Vollharmonisierung stattfinden mit bedeutenden Auswirkungen auf bestehende Zahlungsdienstleister. Auf europäischer Ebene ist die Richtlinie bis zum 13. Januar 2018 umzusetzen. Aufgrund der Bedeutung der PSD II muss mit den Umsetzungsarbeiten auch in Liechtenstein bereits 2016 begonnen werden, um den europäischen Standard zeitnah übernehmen zu können.

Umsetzung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme

Die Umsetzung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Deposit Guarantee Schemes Directive, DGSD) ist ein zentraler Baustein der europäischen Finanzregulierung, zumal die Mittel der

Einlagensicherung auch bei der Abwicklungsfinanzierung eine Rolle spielen können. Ausserdem tragen Einlagensicherungssysteme massgeblich dazu bei, das Vertrauen in das Bankensystem zu erhalten und im Krisenfall einen massiven Abzug von Spareinlagen zu vermeiden.

Durch eine umfassendere und präziser festgelegte Deckung, kürzere Erstattungsfristen, verbesserte Informationen und eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Sicherungseinrichtungen durch Einführung von Finanzierungsvorschriften für Einlagensicherungssysteme soll das Vertrauen der Einleger in die Finanzstabilität im EWR gestärkt werden. Die wesentliche Neuerung der DGSD für Liechtenstein ist die schrittweise Umstellung von einem reinen ex-post finanzierten Einlagensystem auf ein System, bei dem die Mittel für den Entschädigungsfall ex ante durch die Banken aufgebracht werden müssen.

Die DGSD war innerhalb der EU zum 3. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen. Da sich die DGSD auf EWR-Ebene Ende 2015 noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen befand, ist mit einer Umsetzung in Liechtenstein nicht vor 2017 zu rechnen.

Einführung eines Zahlungskontengesetzes

Mit der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Payment Accounts Directive, PAD) werden im Wesentlichen drei Ziele verfolgt: die bessere Vergleichbarkeit und die erhöhte Transparenz von Entgelten für Zahlungskonten, die Erleichterung des Kontowechsels national sowie grenzüberschreitend und den umfassenden Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen («Basiskonto»).

Zur Umsetzung der PAD soll ein neues «Zahlungskontengesetz» geschaffen werden, das eine erhöhte Transparenz bei Zahlungskonten für Verbraucher mit sich bringt. Mit der Einführung einer Vergleichswebsite und der Entgeltdokumentation werden Zahlungskontoentgelte für Verbraucher vergleichbar und transparent. Weiter sieht die PAD ein unionsweit harmonisiertes Verfahren für einen Zahlungskontowechsel vor.

Schliesslich sieht die PAD vor, dass Verbrauchern Basiskonten von allen oder einer ausreichend grossen Zahl von Kreditinstituten angeboten werden. Damit garantiert die PAD allen Verbrauchern Zugang zu einem solchen Konto. Das Basiskonto umfasst grundlegende Dienste, die ein Zahlungskonto aufweist, wie z.B. die Einzahlung von Geldbeträgen, die Abhebung von Bargeld und die Ausführung von Zahlungsvorgängen.

Die EU-Mitgliedsstaaten haben die PAD bis zum 18. September 2016 in nationales Recht umzusetzen. In Liechtenstein wird die PAD voraussichtlich erst nach Übernahme der PAD in das EWR-Abkommen angewendet. Daher ist eine Inkraftsetzung in Liechtenstein erst im Jahr 2017 geplant.

2.3 Bereich Wertpapiere

Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

Investmentunternehmensgesetz

Am 2. Dezember 2015 verabschiedete der Landtag das neue Investmentunternehmensgesetz (IUG). Der Anwendungsbereich des IUG betrifft Investmentunternehmen für Einanleger, Familien, Interessengemeinschaften und Konzerne. Die Notwendigkeit für das Gesetz ergab sich daraus, dass das alte IUG

aus dem Jahr 2005 mit der Übernahme der EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) aufgehoben wird und die gesetzliche Grundlage für die bisherigen Investmentunternehmen damit entfällt. An der Ausarbeitung des Gesetzes hat die FMA intensiv mitgewirkt. Das Gesetz wird gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der AIFM-Richtlinie in Kraft treten.

UCITS-V-Richtlinie

Am 2. Dezember 2015 beschloss der Landtag die Änderung des UCITSG, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Änderung der UCITS-IV-Richtlinie betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS V) notwendig geworden war. Mit dieser Richtlinie werden einheitliche Regeln für die Aufgaben und Haftung von Verwahrstellen sowie die Vergütungspolitik und Sanktionen geschaffen. An der Ausarbeitung der Gesetzesänderung hat die FMA intensiv mitgewirkt. Die Publikation des UCITSG im Landesgesetzblatt erfolgt am 28. Januar 2016. Die Änderungen treten am 18. März 2016 in Kraft.

EuVECA und EuSEF

Am 2. Dezember 2015 beschloss der Landtag die Änderung des AIFMG, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) und der EU-Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) notwendig geworden war. Beide EU-Verordnungen sind auf die Finanzierung von Unternehmen ausgerichtet und unterstützen die Ziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Die Verwaltung dieser Produkte erfolgt durch AIFM. Der Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen war Ende 2015 noch nicht abgeschlossen. Die Gesetzesänderungen treten daher erst mit dem Übernahmebeschluss



*Bogenzirkel
aus Buchenholz mit Metallspitzen. Abgerundeter Holzteil,
der zur Fixierung des Durchmessers mit einem Holzkeil versehen ist.
(19. Jahrhundert)*

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Kraft. Die Registrierung der Verwalter bzw. von EuSEF und EuVECA erfolgt durch die FMA.

Pendente Regulierungsvorhaben

Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds

Am 29. April 2015 verabschiedete der europäische Gesetzgeber die Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF). Mit dieser Verordnung soll mehr Kapital sowohl von professionellen Anlegern als auch von Kleinanlegern insbesondere in Infrastrukturprojekte, Immobilien und nicht-börsenkotierte Unternehmen gelenkt werden. Dadurch sollen langfristige Investitionen weniger von einer Bankenfinanzierung abhängig sein. Nur AIFM dürfen ELTIF verwalten und vertreiben. Sie benötigen hierzu eine zusätzliche, aber vereinfachte Genehmigung. Im Gegenzug erhalten sie einen EU-Pass, der zum EU-weiten Vertrieb dieser Fonds ermächtigt. Der Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen war Ende 2015 noch nicht abgeschlossen. Die nationale Umsetzung in Liechtenstein erfolgt über eine Anpassung des AIFMG.

Abänderung der Transparenzrichtlinie

Am 22. Oktober 2013 verabschiedete der europäische Gesetzgeber die Richtlinie 2013/50/EU zur Abänderung der Transparenzrichtlinie. Mit dieser Richtlinie soll der Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Emittenten, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt anstreben, verringert werden, um deren Zugang zu Kapital zu erleichtern. Der Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen war Ende 2015 noch nicht abgeschlossen. Die FMA hat zur Umsetzung der Richtlinie eine Vorlage zur Abänderung des Offenlegungsgesetzes erarbeitet. Die erste Lesung im Landtag fand am 2. Dezember 2015 statt.

Verordnung über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps

Am 14. März 2012 verabschiedete der europäische Gesetzgeber die Verordnung über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps. Mit dieser Verordnung soll im EWR ein einheitlicher Regulierungsrahmen geschaffen werden, um eine finanzielle Instabilität der Märkte zu minimieren und somit den Binnenmarkt zu stärken. Der Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen war Ende 2015 noch nicht abgeschlossen. Die FMA hat zur Umsetzung der Verordnung das EWR-Leerverkaufsverordnungsdurchführungsgesetz (EWR-LVDG) erarbeitet. Das Gesetz dient dazu, die zwingend erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung der Verordnung in Liechtenstein zu schaffen. Die erste Lesung im Landtag fand am 2. Dezember 2015 statt.

Ausblick

In naher Zukunft stehen viele neue Regulierungsvorhaben an, die auf europäischer Ebene entweder bereits beschlossen worden oder schon sehr weit gediehen sind. Zudem hatte die EU-Kommission am 18. Februar 2015 ein Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion vorgelegt. Zu nennen sind insbesondere die Regelungen bezüglich Ratingagenturen, Risikokapital-Dachfonds und länderübergreifende Fonds, Crowdfunding, Prospekttrichtlinie sowie Verbriefungen. Auf Ebene von ESMA ist weiter mit rund 200 Regularien in Form von Leitlinien und Empfehlungen sowie technischen Regulierungsstandards zu rechnen.

2.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

Umsetzung der Richtlinie Solvency II

Das bedeutendste regulatorische Vorhaben im Versicherungsbereich konnte mit der Inkraftsetzung des totalrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Versicherungsaufsichtsverordnung sowie der Abänderung weiterer Erlasse abgeschlossen werden. Damit wurden die europäischen Vorgaben im Versicherungsbereich (Solvency II inkl. Omnibus II) rechtzeitig per 1. Januar 2016 in das nationale Recht umgesetzt.

Mit Solvency II wird das bisher statische System zur Bestimmung der Eigenmittelausstattung durch ein risikobasiertes System ersetzt, das neue Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Governance, Risikomanagement und Berichterstattung definiert. Zudem bringt Solvency II weitgehende Änderungen der Aufsichtsprozesse und -instrumente mit sich.

Neben der Umsetzung der Rahmenrichtlinie Solvency II (2009/138/EG) und der Änderungsrichtlinie Omnibus II (2014/51/EU) erfolgte mit dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz eine Inkraftsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission. Damit wird die Anwendbarkeit aller massgeblichen europäischen Vorgaben im Versicherungsbereich sichergestellt. Dies betrifft insbesondere die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und eine Vielzahl weiterer Durchführungsverordnungen sowie delegierter Gleichwertigkeitsbeschlüsse der Europäischen Kommission.

Leitlinien der EIOPA

Neben den gemeinsamen Leitlinien über die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Einheitlichkeit von Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten hat die FMA die Leitlinien der EIOPA zu Solvency II in Kraft gesetzt. Diese Leitlinien präzisieren Vorgaben der Richtlinie Solvency II und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. Die FMA-Mitteilung 2013/1 enthält eine Übersicht über alle anwendbaren Leitlinien der EIOPA.

Pendente Regulierungsvorhaben

Reform der betrieblichen Personalvorsorge

Die liechtensteinische Regierung hat die Reform des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) 2014 angestossen und in Zusammenarbeit mit der FMA eine Gesetzesvorlage erarbeitet. Zentrale Elemente sind die Erhöhung des Leistungsniveaus und die Verstärkung der Governance-Bestimmungen. Die Gesetzesvorlage strebt die Anhebung des Leistungsniveaus der Altersrenten mit vier Massnahmen an:

- Die Beiträge für die Altersvorsorge sollen von bislang mindestens 6% auf neu mindestens 8% des anrechenbaren Lohnes für jeden einzelnen Arbeitnehmer angehoben werden;
- Künftig soll grundsätzlich der gesamte massgebende Jahreslohn eines Arbeitnehmers versichert werden. Der bislang vom massgebenden Jahreslohn abziehbare Freibetrag in der Höhe von CHF 13 920 soll abgeschafft werden;
- Durch die Vorverlegung des Beginns der Versicherungspflicht für die Altersleistungen auf den 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres wird der Sparprozess verlängert;

- Die Eintrittsschwelle für die Versicherungspflicht soll auf CHF 13 920 herabgesetzt werden. Dies bewirkt die Unterstellung eines grösseren Anteils der Arbeitnehmenden unter die betriebliche Vorsorge.

Die Vorlage wurde im Dezember-Landtag in erster Lesung behandelt. Die zweite Lesung soll im ersten Halbjahr 2016 durchgeführt werden.

2.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

Pendente Regulierungsvorhaben

Umsetzung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie

Die FMA hat die im Vorjahr unter der Leitung der SEWR gestarteten Arbeiten zur Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie 2013/55/EU im Rahmen der eingesetzten Arbeitsgruppe fortgesetzt. In der Arbeitsgruppe wurde festgelegt, welche Bestimmungen in welchen Gesetzen umzusetzen sind. Die FMA adressierte zahlreiche Vorfragen an die SEWR, die von dieser bzw. von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) abgeklärt wurden. Die Treuhandkammer wurde frühzeitig über wichtige Neuerungen und mögliche Auswirkungen informiert.

Kernpunkt der weiteren Arbeiten ist die konkrete Umsetzung der Richtlinienbestimmungen in den Spezialgesetzen sowie im Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Es soll ein einziger Vernehmlassungsbericht für alle abzuändernden Gesetze erarbeitet werden. Als wesentliche Neuerung wird die Möglichkeit für die Beantragung partieller Bewilligungen geschaffen.

Abänderung des TrHG

Mit Urteil vom 11. Mai 2015, StGH 2014/146, hob der Staatsgerichtshof Art. 5 Abs. 1 Bst. d TrHG auf. Danach konnten nur Personen, die das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) besitzen, als Treuhänder (oder tatsächlich leitende Person einer Treuhandgesellschaft) zugelassen werden. Mit der notwendigen Abänderung des TrHG sollen neu Schweizer Staatsangehörige explizit aufgeführt werden, um eine verfassungskonforme Bestimmung zu schaffen. Der Landtag beriet den von der FMA im Auftrag der Regierung erstellten Bericht und Antrag Nr. 83/2015 im Oktober. Die zweite Lesung ist im März 2016 und das Inkrafttreten am 1. Mai geplant. Die Gesetzesänderung erfordert auch eine Anpassung der Treuhänderprüfungsverordnung (TrHPV). Neu sollen darin Schweizer Staatsangehörige ausdrücklich genannt werden.

Abänderung des GSG

Die FMA wird für die sorgfaltspflichtrechtliche Aufsicht über Spielbanken und Anbieter von Onlinegeldspielen zuständig sein. Es fanden deshalb mehrere Besprechungen mit dem Amt für Volkswirtschaft zur Abänderung des Geldspielgesetzes (GSG) statt. Die erste Lesung im Landtag erfolgte im Dezember (Bericht und Antrag Nr. 137/2015).



Butterroller
aus Lindenholz, bestehend aus einem Handgriff mit einem Loch für die Befestigung einer Schnur. Die Holzrolle ist mit Schnitzereien in der Form eines Lamms mit Fahne, einer Krone und dem Allerheiligsten verziert. (1. Hälfte 20. Jahrhundert)

3.1 Nationale Aussenbeziehungen

3.2 Internationale Aussenbeziehungen

3.3 Bilaterale Zusammenarbeit

3.1 Nationale Aussenbeziehungen

Feier zum 10-Jahr-Jubiläum

Die FMA feierte Anfang 2015 ihr zehnjähriges Bestehen. Sie hatte am 1. Januar 2005 ihre operative Tätigkeit als unabhängige und integrierte Aufsichtsbehörde aufgenommen. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung empfingen aus diesem Anlass S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein, Regierungschef Adrian Hasler und weitere Regierungsmitglieder, Abgeordnete des Landtages und Vertreter der Verbände zu einer Feier in den Räumlichkeiten der FMA.

Tagung zum Immobilien- und Hypothekarmarkt

Am 29. Oktober 2015 führte die FMA in Vaduz eine öffentliche Veranstaltung zum Liechtensteiner Immobilien- und Hypothekarmarkt durch. Die FMA präsentierte vor rund 150 Teilnehmern die Ergebnisse ihres Berichts zum Liechtensteiner Immobilien- und Hypothekarmarkt. Es referierten Christoph Reich (Liechtensteinische Landesbank), Wolfgang Risch (Confida), Landesschätzer Peter Konrad, Ronny Haase (Wüest & Partner) und Christian Schmidt (FMA). Das Grusswort überbrachte Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer. Urs Philipp Roth-Cuony moderierte die Veranstaltung.

Schulung gegen Marktmissbrauch und Insiderhandel

Auf Einladung der FMA führten Experten der US-Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission, SEC) in Vaduz eine Schulung im Bereich der Bekämpfung von Marktmissbrauch und Insiderhandel durch. Thema der viertägigen Veranstaltung war die Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Missbräuchen im Bereich des Wertpapierhandels. Am Ausbildungsprogramm nahmen Mitarbeitende der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein,

der Staatsanwaltschaft, der Financial Intelligence Unit, der Landespolizei und der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Österreichischen Finanzmarktaufsicht teil, insgesamt rund 50 Personen.

Bericht zur betrieblichen Personalvorsorge

Die FMA hat am 11. Dezember 2015 ihren Bericht zur Lage der Pensionskassen veröffentlicht. In der betrieblichen Personalvorsorge waren Ende 2014 knapp 40 000 Personen versichert. Der durchschnittliche Deckungsgrad der Pensionskassen lag bei 106%. Die gesamten Aktiven der Pensionskassen beliefen sich Ende 2014 auf CHF 5,8 Milliarden, was etwa dem liechtensteinischen Bruttoinlandprodukt oder CHF 154 000 pro Kopf entspricht. Das Tiefzinsumfeld und demografische Veränderungen fordern die 24 von der FMA beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen stark.

«FMA-Praxis»

Die FMA veröffentlichte im September die «FMA-Praxis». Die Behörde informierte damit über ihre Aufsichtstätigkeit im Jahr 2014. Die Publikation dient der vertieften Information über die Aufsichtspraxis der FMA. Sie gibt in anonymisierter Form Auskunft über Entscheide und Verfügungen der FMA, über Beschlüsse der FMA-Beschwerdekommision sowie über Urteile des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes in Zusammenhang mit der Finanzmarktaufsicht. Erstmals hat die FMA einzelne Gerichtsentscheide kommentiert.

Kooperation mit der Universität Liechtenstein

Im Februar 2015 startete an der Universität Liechtenstein der Zertifikatslehrgang Compliance Officer. Er bereitet die Teilnehmenden auf qualifizierte Tätigkeiten im Bereich der Compliance vor und vermittelt praxisorientiert Fachkompetenzen für die Compliance-Beauftragten in Unternehmen, Banken,

Versicherungen, im Fondsbereich und in öffentlichen Einrichtungen. Die FMA verfügt in diesem Bereich über ein hohes Expertenwissen und stellt der Universität Liechtenstein zahlreiche Referenten für die einzelnen Kursmodule zur Verfügung. Im Vorjahr hatte die FMA an der Entwicklung des Lehrgangs mitgearbeitet.

Im Zentrum des Compliance Day 2015 der Universität Liechtenstein im Mai standen Themen der Cross-Border-Compliance. Aufgrund der starken internationalen Vernetzung des liechtensteinischen Finanzplatzes sind grenzüberschreitende Rechts- und Geschäftsbeziehungen zahlreich vorhanden. Die FMA stellte Referenten und arbeitete an der Ausgestaltung des Tagungsprogramms mit. Anfang Dezember präsentierte sich die FMA am Karrieretag Finance des Instituts für Finanzdienstleistungen als Arbeitgeberin.

3.2 Internationale Aussenbeziehungen

3.2.1 Globale Zusammenarbeit

MONEYVAL

Liechtenstein ist Mitglied von MONEYVAL, dem Expertenausschuss des Europarats im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. MONEYVAL ist eines der acht Regionalgremien (sog. FATF-style regional bodies, FSRBs) der Financial Action Task Force (FATF). Die Regionalgremien haben den FATF-Standard vollständig umzusetzen und müssen als assoziierte Mitglieder der FATF regelmässig Bericht erstatten.

Die Regionalgremien führen, wie die FATF selbst auch, wechselseitige Evaluationen ihrer Mitgliedsländer durch. Zur Vorbereitung auf die Prüfrunde nach neuem FATF-Standard wurden im Berichtsjahr

vier Ländertrainings in Ungarn, Slowenien, der Ukraine und auf der Isle of Man durchgeführt. Daneben wurden anlässlich zweier Termine neue Evaluatoren ausgebildet. Gastgeberländer waren Armenien und Liechtenstein. An der Schulung in Liechtenstein im November 2015 nahmen insgesamt 28 Personen aus 22 Ländern teil.

MONEYVAL hat im Berichtsjahr drei Vor-Ort-Evaluationen auf Jersey, in Armenien und Serbien durchgeführt, in den zwei letztgenannten Ländern bereits nach neuem FATF-Standard. In den Plenarsitzungen sind fünf Prüfberichte zu Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Guernsey, Jersey und Armenien behandelt und verabschiedet worden.

Ein Mitarbeiter der FMA, der auch als wissenschaftlicher Experte für MONEYVAL tätig ist, kam als Assessor beim Länderassessment von Guernsey zum Einsatz. Eine weitere Mitarbeiterin der FMA war bei der ersten MONEYVAL-Länderprüfung nach neuem FATF-Standard in Armenien als Assessorin tätig.

Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO)

IOSCO legt die international gültigen Regulierungsstandards im Bereich Wertpapiere fest. Durch die Mitgliedschaft der FMA bei IOSCO wird die globale Integration des Finanzplatzes gestärkt und der Marktzugang für die liechtensteinischen Finanzintermediäre zu ausländischen Märkten erleichtert. Die FMA nahm im Sommer 2015 an der 40. Jahrestagung der IOSCO teil. Weiter partizipiert die FMA im IOSCO ERC (European Regional Committee).

**Internationale Vereinigung der
Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS)**

IAIS legt die internationalen Standards für die Versicherungsaufsicht fest. Vertreter der FMA nahmen an der Jahrestagung der IAIS in Marokko, die einen direkten Austausch mit Aufsichtsbehörden aus allen relevanten Jurisdiktionen ermöglicht, teil. Darüber hinaus arbeitet ein Mitarbeiter der FMA im Unterausschuss des Financial Stability Committee (FSC) und als Vizepräsident in der Arbeitsgruppe für Macroprudential Policy and Surveillance (MPSWG) mit.

**Internationale Vereinigung der
Pensionsfondsaufseher (IOPS)**

IOPS setzt im Bereich der Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung die Standards auf internationaler Ebene. Die FMA nimmt bedarfsgerecht an den Jahrestreffen von IOPS teil, um sich mit den anderen Behörden auszutauschen und die Einhaltung internationaler Standards zu gewährleisten. Vertreter der FMA nahmen an der Jahrestagung der IOPS in Berlin teil.

**Group of International
Financial Center Supervisors**

Die Group of International Financial Center Supervisors (GIFCS) ist eine internationale Vereinigung von Finanzmarktaufsichtsbehörden mit einem regulatorischen Schwerpunkt im Banken- und Treuhandbereich sowie in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Die Organisation setzt sich ausschliesslich aus kleineren Jurisdiktionen zusammen.

GIFCS ist Mitglied der Basel Consultative Group, welche Observer Status im Basler Ausschuss hat. Zusätzlich verfügt GIFCS über einen Beobachterstatus bei FATF und MONEYVAL sowie eine Mitgliedschaft in der FSB Regional Consultative Group

for Europe. Die Organisation engagiert sich daher auch hauptsächlich in Initiativen der FATF, des Basler Ausschusses und des Financial Stability Boards.

Die FMA hat als Beobachterin an den Versammlungen von GIFCS teilgenommen. Der Schwerpunkt lag auf der Veröffentlichung des Standard on the Regulation of Trust and Corporate Service Providers, welcher als internationaler Standard für den Treuhandsektor etabliert werden soll.

**Internationale Kontaktgruppe für Fragen in der
Beaufsichtigung von Investmentfonds (ECG)**

An der Jahreskonferenz der ECG stand neben der Erörterung aktueller regulatorischer Entwicklungen der Austausch zu über einhundert konkreten Fragestellungen aus der Aufsichtspraxis im Zentrum. ECG feierte das 40-jährige Bestehen und ist damit eines der ältesten Foren der globalen Zusammenarbeit unter Aufsichtsbehörden im Fondsbereich. Das Gremium zählt 31 Mitgliedsländer.

**Internationales Forum unabhängiger
Revisionsaufsichtsbehörden (IFIAR)**

Die FMA hat als Mitglied von IFIAR im Berichtsjahr an den Plenarsitzungen und an einem Workshop teilgenommen. Kernthemen der Plenarsitzung waren die Verbesserung der Qualität bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und die Schaffung eines einheitlichen Verständnisses zur Prüfungsqualität sowie die Sicherstellung der Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen auf nationaler Ebene. Im Rahmen des Workshops erfolgte die Teilnahme an Fachseminaren zur abschlussprüfungsrelevanten externen Qualitätssicherung (Revisionsaufsicht). Insbesondere waren hier die Themen risikobasierte Qualitätskontrolle, thematische Qualitätskontrollen, EAIG Common Audit Inspection Methodology sowie Indikatoren der Prüfungsqualität von Bedeutung.

Die FMA ist zudem Mitglied der Task Force Smaller Regulators, zu deren Aufgaben die Integration kleiner oder neu eingetretener Revisionsaufsichtsbehörden in das IFIAR zählt. Die Task Force wird 2016 ihre Arbeit aufnehmen.

3.2.2 Europäische Zusammenarbeit

Level 2

Die Level-2-Ausschüsse unterstützen die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung der technischen Durchführungsbestimmungen zu den von den EU-Organen auf Level 1 erlassenen Rahmenrechtsakten. Ferner beraten sie die Kommission in technischen Fragen. Liechtenstein hat als EWR-Mitglied Beobachterstatus.

Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing (CPMLTF)/Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing (EGMLTF)

Im Jahr 2015 fanden Sitzungen der Expertengruppe EGMLTF statt, an denen regelmässig Vertreter Liechtensteins teilnahmen. Die in den Vorjahren aufgenommenen Arbeiten der Expertengruppe zur Durchführung einer supranationalen Risikoanalyse wurden intensiviert und ein ausführlicher Austausch über die supranationalen Risiken vollzogen. In diesem Zusammenhang wurden auch die bisher in den EU-Mitgliedstaaten erfolgten Initialisierungsarbeiten für eine nationale Risikoanalyse verglichen. Diese stellen eine wesentliche Datengrundlage für die supranationale Risikoanalyse dar.

Nachdem die 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie am 25. Juni 2015 vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassen wurde, nahm im Anschluss daran die

Expertengruppe die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie auf. Zu diesem Zweck wurden in der Expertengruppe die Ergebnisse aus den Umsetzungsworkshops analysiert.

Darüber hinaus tauschte sich die Expertengruppe über die Länderevaluationen aus. Damit soll ein einheitliches Verständnis über die Auslegung der internationalen und europäischen Vorschriften im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entwickelt werden.

Thema im EGMLTF waren auch die Entwicklungen im Bereich von virtuellen Währungen wie beispielsweise Bitcoin. Eine abschliessende Position seitens der Europäischen Kommission zu möglichen Regulierungsvorhaben in diesem Bereich konnte nicht erzielt werden.

Level 3

Eine zentrale Aufgabe der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA ist, für eine europaweit konsistente und gleichwertige Umsetzung und Anwendung des europäischen Regelwerks im Finanzmarktaufsichtsbereich zu sorgen (supervisory handbook) und so eine einheitliche Aufsichtspraxis zu entwickeln (Single Rulebook). Liechtenstein hat in allen drei Aufsichtsbehörden Beobachterstatus.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Die Europäische Bankenaufsicht hat in der technischen Umsetzung und Anwendung der neuen Regelungen des CRD-IV-Pakets bereits bislang eine entscheidende Rolle gespielt. Von den fast 250 von der EBA aufgetragenen Agenden wurden 2015 insbesondere die Bereiche Kredit- und Marktrisiko, Liquidität und Verschuldungsgrad bearbeitet.

Die Arbeiten betrafen hauptsächlich die Entwicklung von detaillierteren technischen Vorgaben durch die Ausarbeitung von verbindlichen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsverordnungen. Anfang 2015 wurden etwa die delegierten Verordnungen (EU) Nr. 2015/61 und Nr. 2015/62 der Kommission erlassen. Erstere enthält Vorschriften zur Präzisierung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäss Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/62 wurde ein Artikel der CRR neu strukturiert und letztere um zwei weitere Artikel erweitert. Die Verordnung (EU) Nr. 2015/62 dient dazu, Unterschiede bei der Berechnung der Verschuldensquote durch die Institute zu vermeiden und die Vergleichbarkeit zukünftig offenzulegender Zahlen sicherzustellen.

Die EBA erarbeitete neben technischen Standards unter anderem auch Leitlinien, Berichte und Stellungnahmen. Beispielsweise wurden 2015 die Leitlinien über angemessene Vergütungspolitik zusammen mit der Stellungnahme zur Proportionalität veröffentlicht und Empfehlungen zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften verabschiedet.

Während die primäre regulatorische Arbeit der Europäischen Bankenaufsicht sich weiterhin auf die Ausarbeitung von technischen Standards konzentriert, nimmt ihre Bedeutung auch im Bereich des Gesetzgebungsprozesses zu. So arbeitet sie verschiedene Berichte aus und überwacht die Umsetzung und Anwendung der Normen, beispielsweise in den Bereichen Liquidität und Verschuldungsgrad.

Die Aufsichtsaufgaben der Europäischen Bankenaufsicht im Jahr 2015 fokussierten sich auf die Identifikation, Analyse und Adressierung von Hauptrisiken des EU-Bankensektors. Ihrer Empfehlung aus dem Jahr 2012 und dem 2014 durchgeführten EU-weiten

Stresstest folgend, beobachtete die EBA weiterhin Kapitalquoten und die Pläne der Banken zur weiteren Stärkung ihrer Kapitalausstattung.

2015 erstellte die EBA den jährlichen Verbraucherschutzbericht, in dem die Entwicklungen und Innovationen im Finanzbereich aufgezeigt werden. Neben den in den Vorjahren analysierten Themenbereichen behandelt der Bericht unter anderem auch neue Bereiche wie die Transparenz und Vergleichbarkeit von Zahlungsentgelten bei Bankdienstleistungen sowie innovative Bezahlssysteme. Zudem wurden zahlreiche technische Vorgaben zur Zahlungskontenrichtlinie und zur zweiten Zahlungsdiensterichtlinie analysiert und bearbeitet.

Im Bereich Finanzinnovation erarbeitete die EBA eine Stellungnahme zu Crowdfunding und eine Guideline zu Zahlungskonten. 2016 werden Themen wie Cloud-Computing, virtuelle Währungen und kommerzielle Datenverwendung verstärkt behandelt.

Im November kündigte die Europäische Bankenaufsicht an, 2016 einen weiteren Stresstest, der 70 Prozent des EU-Bankensektors abdeckt, durchführen zu wollen. Insgesamt werden im Rahmen des Stresstests 53 Banken aus der gesamten EU untersucht. Es wird in diesem Rahmen vor allem die Fähigkeit von Instituten überprüft, auch in einem ungünstigen makroökonomischen Umfeld Schocks abzufedern und die Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen.

Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)

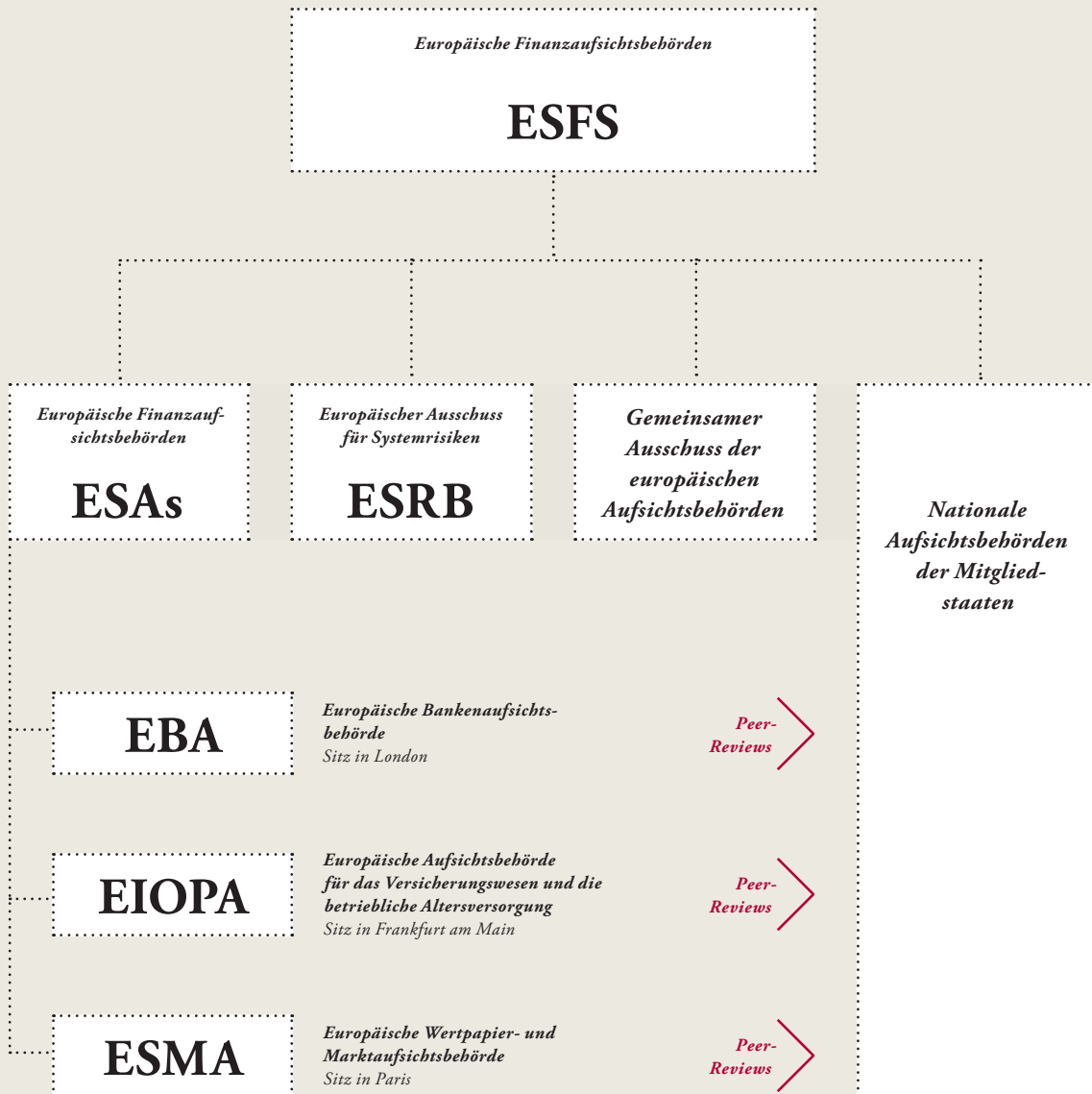
ESMA ist zuständig für die Umsetzung der Wertpapier- und Marktregulierung. Die FMA verfügt über Beobachterstatus und nimmt daher an den Sitzungen des Board of Supervisors (BoS) teil und vertritt den liechtensteinischen Finanzplatz in den relevanten Unterausschüssen. Die Finanzdienstleistungsbranche

Peer-Reviews der Europäischen Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtstätigkeit der FMA wird durch die drei Europäischen Aufsichtsbehörden ESMA, EIOPA und EBA geprüft. Diese Peer-Reviews sind ein wichtiges Kontrollinstrument der Europäischen Aufsichtsbehörden zur Prüfung der Einhaltung der geltenden Standards durch die nationalen Aufsichtsbehörden. Durch die Prüfungen soll die Regulierung harmonisiert und eine einheitliche Anwendung sichergestellt werden.

Die Kontrollen erfolgen oft durch ein internationales Team, das die FMA vor Ort in Liechtenstein prüft. Für die FMA sind diese Kontrollen jeweils mit einem beträchtlichen Ressourceneinsatz verbunden. Gleichzeitig sind die Peer-Reviews aber auch für die FMA ein wichtiger Indikator, indem sie die Einordnung der Aufsichtstätigkeit im Vergleich zu anderen europäischen Aufsichtsbehörden erlauben. Durch die Peer-Reviews kann zudem gewährleistet werden, dass die FMA europäische Anforderungen erfüllt.

Unter anderem prüfte ESMA 2015 die Marktmissbrauchsaufsicht. Die FMA erfüllte dabei die europäischen Anforderungen vollumfänglich. Im Bereich Banken prüfte EBA die Einführung technischer Standards im Meldewesen. In einer Vor-Ort-Prüfung kontrollierte die Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA die Vorbereitungen der FMA auf Solvency II. Die FMA wurde auch dabei positiv beurteilt.



erlebt derzeit einen Paradigmenwechsel, welcher durch Innovationen im FinTech-Bereich getrieben wird. Diese relevante Entwicklung wird auch durch ESMA aktiv begleitet. Die FMA ist daher seit 2015 auch im neuen Unterausschuss «Financial Innovation» vertreten, welcher sich unter anderem mit Regulierungsfragen rund um das wichtige Thema FinTech beschäftigt.

Der Fokus von ESMA verlagerte sich 2015 von der Umsetzung des sogenannten Single Rulebook zunehmend in Richtung Sicherstellung der Aufsichtskonvergenz unter den Mitgliedsstaaten. Dies wird auch für die kommenden Jahre richtungsweisend bleiben. Ein zentrales Element zur Sicherstellung einer harmonisierten und kohärenten Anwendung von Vorschriften ist die Prüfung der Aufsichtstätigkeit mittels sogenannten Peer Reviews. 2015 führte ESMA Peer Reviews zur Marktmissbrauchsaufsicht, zu Geldmarktfonds, zu den MiFID-Anforderungen an die Eignung sowie zum Prüfverfahren von Wertpapierprospekten durch. Die Ergebnisse der erstgenannten Peer Reviews lagen zum Jahresende bereits vor. Der Aufsichtsansatz der FMA in der Marktmissbrauchsaufsicht und zu Geldmarktfonds erfüllt die europäischen Anforderungen zur Gänze.

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA)

Schwerpunkt der Arbeit von EIOPA war die Vorbereitung zur Umsetzung von Solvency II per 1. Januar 2016. Auf der Grundlage der Solvency-II-Richtlinie erarbeitete EIOPA eine Reihe von Durchführungsstandards, die von der Europäischen Kommission als delegierte Rechtsakte erlassen wurden. Darüber hinaus erliess EIOPA aufsichtsrechtliche Leitlinien und Empfehlungen gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungsunternehmen.

Diese sollen kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken schaffen und eine einheitliche Anwendung von Solvency II sicherstellen.

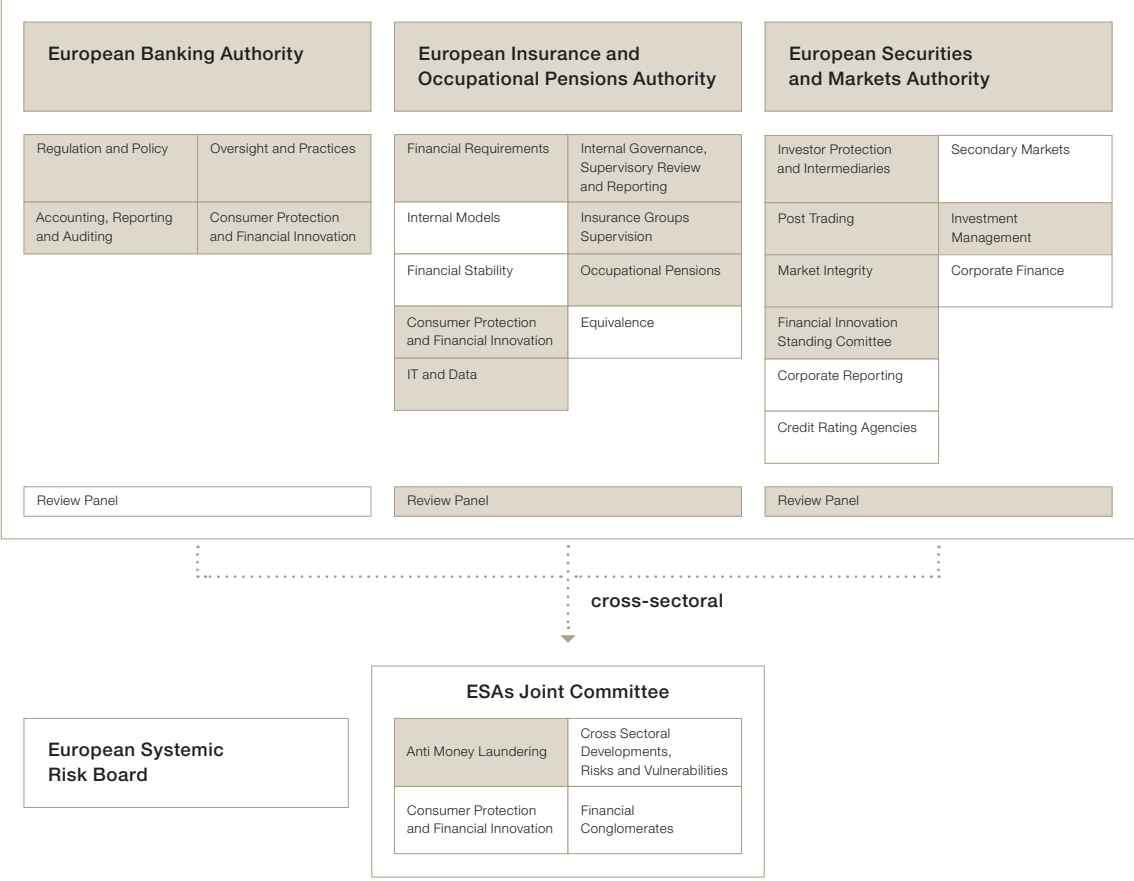
Die Vorbereitungen der FMA auf Solvency II wurden im Oktober 2015 einer Vor-Ort-Prüfung durch das Supervisory Oversight Team (SPOT) der EIOPA unterzogen. Die Prüfung ergab eine positive Beurteilung durch das SPOT sowie verschiedene Anregungen, die im Rahmen der laufenden Implementierung von Solvency II berücksichtigt werden.

Die FMA nimmt als Beobachter an den Sitzungen des Board of Supervisors (BoS), dem Entscheidungsorgan der EIOPA, teil. Zudem ist die FMA in den wichtigsten Komitees und Arbeitsgruppen vertreten.

Anti-Money Laundering Committee

Das Anti-Money Laundering Committee (AMLC) ist der zuständige Unterausschuss innerhalb der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), der mit dem sektorübergreifenden Thema Geldwäschereiprävention befasst ist. Das AMLC unterstützt die ESAs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, um eine kohärente Anwendung des EU-Rechts zu gewährleisten. Da die 4. EU-Geldwäschereirichtlinie eine Reihe von Aufgaben für die ESAs vorsieht, hat der hierfür zuständige Unterausschuss AMLC stark an Bedeutung gewonnen. Die FMA ist in diesem Unterausschuss aktiv vertreten.

Die Richtlinie sieht insbesondere die Stärkung des risikobasierten Ansatzes bei der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten vor. Dies erfordert eine entsprechende Orientierungshilfe für Mitgliedstaaten und Finanzinstitute. Zu diesem Zweck sollen die ESAs in Form einer Leitlinie festlegen, welche Faktoren bei der Risikobeurteilung einer Geschäftsbeziehung berücksichtigt werden sollten und welche vereinfachten oder verstärkten Massnahmen jeweils zu ergreifen



■ regelmässige Teilnahme □ keine regelmässige Teilnahme

Grafik 14
Zusammenarbeit in
Europäischen Aufsichtsbehörden

sind. Da die 4. EU-Geldwäschereirichtlinie hierzu nur wenig konkrete Ausführungen macht, kommt dieser Leitlinie besondere Bedeutung zu. Das AMLC hat 2015 den Entwurf für diese Leitlinie finalisiert und hierzu Ende Jahr eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Im selben Zeitraum wurde auch der Entwurf zu einer Leitlinie zur risikobasierten Aufsicht der Öffentlichkeit zur Stellungnahme unterbreitet. Auch das Mandat für diese Leitlinie ergibt sich aus der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie. Zu beiden Konsultationen sind zahlreiche Stellungnahmen der Finanzindustrie eingegangen.

Ferner sieht die 4. Geldwäschereirichtlinie die Durchführung eines supranationalen Risiko-Assessments vor, in dem die für die Union und die Mitgliedstaaten bestehenden Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ermittelt werden sollen. Im Rahmen dieses Projektes haben die ESAs den Auftrag, die Risiken für den EU-Finanzsektor zu beurteilen. Die Arbeiten hierzu wurden bereits begonnen. Die finale Stellungnahme soll der Kommission im Jahr 2016 unterbreitet werden.

Auch die revidierte europäische Geldtransferverordnung 2015/847 beinhaltet ein AMLC-relevantes Mandat. Gemäss dieser Verordnung müssen Zahlungsdienstleister wirksame Verfahren einführen, um jene Fälle aufzudecken, in denen sie Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten erhalten, und um notwendige Folgemassnahmen zu ergreifen. Eine vom AMLC zu erarbeitende Leitlinie soll die Zahlungsdienstleister bei der Entwicklung dieser Verfahren unterstützen.

Neben den erwähnten Regelungsaufgaben bietet das AMLC eine wichtige Plattform für den aufsichtsrechtlichen Erfahrungsaustausch. Die Mitgliedsländer informieren einander regelmässig über ihre jeweiligen

aufsichtsrechtlichen Fragestellungen und Aktivitäten. Informelle Umfragen unter den Mitgliedsländern zu spezifischen Aufsichtsfragen sind ebenfalls ein hilfreiches Instrument für die nationalen Behörden.

Europäische Gruppe für Inspektionen bei Abschlussprüfern (EAIG)

Seit 2014 ist die FMA in der EAIG als Mitglied vertreten. Die EAIG entwickelt einen gemeinsamen Qualitätskontrollansatz (Common Audit Inspection Methodology, CAIM), der durch die angeschlossenen Revisionsaufsichtsbehörden übernommen werden soll. Die Ergebnisse der gemeinsam analysierten Qualitätskontrollen fliessen in die Besprechungen mit den grossen europäischen Prüfnetzwerken im Rahmen von Colleges of Supervisors und mit den europäischen Standardsettern (IAASB, IESBA) ein.

Phase 1 der CAIM beinhaltet den Qualitätskontrollprozess zur Überprüfung der firmenweiten Qualitätssicherungsprozesse der Revisionsgesellschaften (Firm Review). Diese Phase wurde im Herbst 2015 abgeschlossen. 2016 beginnt die Phase 2, die Entwicklung von Qualitätskontrollprozessen zur Einhaltung von internationalen Prüfungsstandards. Die CAIM berücksichtigt die hohen Anforderungen aus der neuen EU-Abschlussprüferregulierung an die Revisionsaufsicht. Die FMA ist in die Entwicklung dieses Standards aktiv eingebunden.

3.3 Bilaterale Zusammenarbeit

Vier-Länder-Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden

Das jährlich stattfindende Vier-Länder-Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden fand 2015 in Berlin statt. Die Finanzmarktaufsichtsbehörden aus der Schweiz, Deutschland, Österreich und Liechtenstein behandelten Fragen zu den regulatorischen Entwicklungen im Bereich Sanierung und Abwicklung von Banken, in der Kapitalmarktunion, im Kundenschutz oder im wirtschaftlichen Umfeld.

Bereich Banken

Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit im Bereich der Geldwäschereiaufsicht war die FMA Österreich gestützt auf Art. 30i Abs. 4 BankG mehrmals zu Gast in Liechtenstein. Zwischen den beiden Behörden besteht ein reger Erfahrungsaustausch und es ist geplant, die Zusammenarbeit zu intensivieren. So ist beispielsweise vorgesehen, dass die FMA 2016 eine Prüfung der FMA Österreich in Österreich als Beobachter begleitet.

Bereich Wertpapiere

Die Wertpapieraufsicht pflegte diverse Kontakte zu europäischen Aufsichtsbehörden. Themen waren u.a. spezifische Aufsichtsfälle, die Billigung und Beaufsichtigung von Wertpapierprospekten sowie spezifische Rechtsfragen.

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Das Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Direktversicherung und die Versicherungsvermittler gewährleistet den Versicherern und Versicherungsmaklern mit Sitz in einem der beiden Staaten die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auf dem Staatsgebiet des jeweils anderen Landes mit einer einheitlichen, vom Sitzland

ausgestellten Bewilligung, die in beiden Staaten gültig ist. Regelmässige Sitzungen zwischen der FMA und FINMA im Rahmen der Gemischten Kommission und von Arbeitsgruppen stellen die Anwendung des Abkommens sicher.

Bereich Andere Finanzintermediäre

Im Berichtsjahr haben auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) Amtshilfen stattgefunden. Darüber hinaus befinden sich die FMA und die RAB kontinuierlich in einem fachlichen Austausch.

Im Jahr 2015 haben zudem zwei Treffen der deutschsprachigen Revisionsaufsichtsbehörden mit Vertretern aus der Schweiz, Österreich, Deutschland und Liechtenstein stattgefunden. Zielsetzung der Treffen war die Stärkung der Zusammenarbeit, der fachliche Austausch sowie die Orientierung und die Nutzung von Synergien im Hinblick auf die neue EU-Abschlussprüferregulierung.

4.1 Organisation

4.2 Unternehmensentwicklung

.....
4.3 Finanzen

4.1 Organisation

4.1.1 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der FMA bildet mit den Aufsichtsbereichen Banken, Wertpapiere, Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Andere Finanzintermediäre die Struktur des Finanzplatzes ab. Damit wird die Praxis- und Marktnähe gewährleistet. Querschnittsaufgaben werden vom Stab der Geschäftsleitung und den Zentralen Diensten wahrgenommen. Die Aufbauorganisation erfuhr im Berichtsjahr keine Anpassungen.

4.1.2 Corporate Governance

«Erklärung zur Einhaltung der Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein»

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der FMA Liechtenstein erklären gemeinsam, dass den Bestimmungen der «Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein» in der Fassung vom Juli 2012 ausnahmslos entsprochen wurde.

Integrales Risikomanagement- und Kontrollsystem

Die Arbeit einer Finanzmarktaufsichtsbehörde ist mit zahlreichen Risiken verbunden. Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS) sind deshalb wichtige Instrumente zur Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Reputationsschäden,

Amtshaftungsfällen oder Organisationsversagen. Die FMA misst deswegen der Weiterentwicklung und Verfeinerung der Systeme hohe Bedeutung zu.

Im Berichtsjahr sind das Risikomanagement und das IKS mit der Schaffung eines Integralen Risikomanagement- und Kontrollsystems auf eine neue Grundlage gestellt worden. Das Hauptziel des kombinierten Systems besteht darin, die Risiken, mit denen die FMA konfrontiert ist, zu erfassen, um im Voraus Massnahmen zur Verhinderung respektive Vermin- derung der Risiken zu treffen. Die Verknüpfung der Systeme soll neben einem besseren Ressourceneinsatz die Wirksamkeit des Risikomanagements der FMA erhöhen. Zudem sollen die getroffenen Massnahmen zu einer laufenden Optimierung der internen Prozesse der FMA führen.

4.1.3 Finanzierung der FMA

Das überarbeitete Finanzierungsmodell der FMA trat Anfang 2014 in Kraft. Die FMA wird durch Abgaben der beaufsichtigten Finanzintermediäre, Einnahmen aus Gebühren und einen Staatsbeitrag finanziert. Das Finanzierungsmodell hat sich in den zwei Jahren seit Einführung bewährt.

Die gesetzliche Regelung zum Beitrag des Landes an die FMA läuft am 31. Dezember 2016 aus. Der Gesetzgeber muss deshalb den Staatsbeitrag im Jahr 2016 neu festlegen, um die Finanzierung der FMA zu sichern. Der Staatsbeitrag ist einerseits damit begründet, dass die FMA zusätzlich zu den Aufsichtsaufgaben eine Reihe von gemeinwirtschaftlichen Aufgaben für das Land wahrnimmt. Andererseits führt die relative Kleinheit des Finanzplatzes dazu, dass die FMA nicht von Skaleneffekten profitiert

und eine direkte Überwälzung sämtlicher Kosten an die Finanzintermediäre deren wirtschaftliche Tragfähigkeit überschreiten könnte.

4.1.4 Betriebliche Personalvorsorge

Die FMA ist für die Durchführung der betrieblichen Personalvorsorge der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) angeschlossen. Zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts beschloss der Stiftungsrat der SPL im Dezember, die Verzinsung der Altersguthaben 2015 auf 0,5% festzulegen sowie den rentenbestimmenden Umwandlungssatz ab 1. Januar 2018 bis zum Jahr 2024 in jährlichen Schritten zu senken. Die SPL rechnet aufgrund des schwierigen Kapitalmarktumfelds und anhaltend rekordtiefen Zinsen in den nächsten Jahren mit tiefen Anlagerenditen.

4.1.5 Infrastruktur und Sicherheit

Die FMA verfügt an ihrem Standort an der Landstrasse 109 in Vaduz über eine moderne Infrastruktur und einen hohen Gebäudesicherheitsstandard. Eine externe Firma führte eine Sicherheitsprüfung durch. Die in das Sicherheitsdispositiv und an das technische Sicherheitssystem gestellten Erwartungen, auch bezüglich des Daten- und Informationsschutzes, wurden erfüllt.

Die Mitarbeitenden der FMA können bei der Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Massnahmen und der Aufsichtstätigkeit verbalen und physischen Bedrohungssituationen ausgesetzt sein. Im Rahmen des Sicherheitsmanagements ist im Berichtsjahr eine Pilot-Schulung mit einem externen Experten im adäquaten

Umgang mit bedrohlichen Situationen durchgeführt worden. 2016 werden alle Mitarbeitenden der FMA geschult, sich in solchen Ausnahmesituationen richtig und deeskalierend zu verhalten.

Nach den Terroranschlägen in Paris im November ist den Mitarbeitenden der FMA die Teilnahme an Treffen internationaler Aufsichtsgremien und -organisationen in Paris und Brüssel freigestellt worden.

4.2 Unternehmensentwicklung

4.2.1 Personalmanagement

Die ausreichende Verfügbarkeit von qualifiziertem Fachpersonal ist für die FMA von zentraler Bedeutung, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann. Der Aufsichtsrat hat im Frühjahr eine umfassende Personalstrategie verabschiedet, mit der die Attraktivität der FMA als Arbeitgeberin erhalten und gefördert und die personalpolitische Weiterentwicklung sichergestellt werden soll.

Im Mai wurde als eine Massnahme dieser Strategie eine Mitarbeiterumfrage durchgeführt. Sie ergab eine erfreulich hohe Mitarbeiterzufriedenheit. Gestützt auf die Personalstrategie wurde ein Personalentwicklungsmodell erarbeitet, das in einer ersten Ausbaustufe die Entwicklungsperspektiven in der FMA aufzeigt und die Potenzialerschließung beinhaltet. In einer zweiten Ausbaustufe wird das Modell zusätzlich mit der Nachfolgeplanung ergänzt werden. Als weitere Umsetzungsmassnahmen wurden ein Jobrotation-Modell und ein internes Schulungsprogramm für die Mitarbeitenden erarbeitet.

Element einer modernen Personalstrategie sind zeitgemässe Arbeitsbedingungen. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten fördert die FMA deshalb flexible Arbeitsmodelle. Die Arbeitszeiten wurden flexibilisiert und den Mitarbeitenden wird künftig die Möglichkeit für mobiles Arbeiten und Home Office geboten. Weitere Massnahmen in Bezug auf die Integration und Gesundheitsförderung runden die neue Personalstrategie ab.

4.2.2 Informations- und Kommunikationstechnologie

In den letzten Jahren sind zentrale Elemente der IT-Strategie der FMA umgesetzt worden. Die steigende Komplexität im Aufsichts- und Regulierungssystem und die digitale Transformation erfordern, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien laufend an die neuen Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden.

Meldewesen

Die Informationen der Finanzintermediäre für das Meldewesen werden vermehrt in elektronischer Form eingefordert. Dabei nehmen die Europäischen Aufsichtsbehörden eine Vorreiterrolle ein. Zur Erfüllung dieser Vorgaben hat die FMA die e-Service-Plattform in Betrieb genommen. Über diesen webbasierten Kanal erfolgt künftig der elektronische Informationsaustausch zwischen der FMA und den Finanzintermediären. Erste Meldeanforderungen wurden bereits implementiert und erfolgreich abgewickelt. Ein zusätzlich installiertes Modul für die e-Service-Plattform stellt sicher, dass die spezifischen Meldeanforderungen der Europäischen Aufsichtsbehörden EIOPA und ESMA im geforderten Format (eXtensible Business Reporting Language, XBRL) abgedeckt werden können.

Digitalisierung

Mit dem Ziel der Effizienzsteigerung arbeitet die FMA daran, ihre Geschäftsprozesse durchgängig elektronisch zu unterstützen. Dazu sind vorhandene IT-Lösungen soweit möglich optimiert und integriert worden. So können Medienbrüche vermieden und physische Unterlagen vermehrt durch elektronische Informationen ersetzt werden. Mit THOR wurde zudem eine Softwareplattform für die rasche und flexible Entwicklung von Geschäftsanwendungen eingeführt.

Digitale Mobilität

Mit dem Beschluss, die mobile Arbeitsweise der Mitarbeitenden der FMA künftig zu fördern, sind die Arbeiten zur Anpassung der technischen Infrastruktur und der Arbeitsmittel an die Erfordernisse der digitalen Mobilität aufgenommen worden. Diese Arbeiten sollen bis Ende 2016 abgeschlossen werden.

Amt für Informatik

Das Amt für Informatik (AI) der Liechtensteinischen Landesverwaltung ist der wichtigste Lieferant von IT-Dienstleistungen für die FMA. Per 1. Mai 2015 hat das AI eine neue IT-Strategie in Kraft gesetzt. Von den Anpassungen der Organisation und der Prozesse war auch die FMA betroffen. So wurde etwa aus Effizienzgründen ein IT-Mitarbeitender der FMA ins Team des AI integriert. Durch diese Massnahme ist die Stellvertretung in wichtigen Themen gewährleistet. Die Zusammenarbeit zwischen der FMA und dem AI auf Basis der neuen Strategie hat sich bestens bewährt.

4.2.3 Effizienz, Effektivität und Integration

Die Komplexität in der Aufsichtstätigkeit hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Die FMA begegnet dieser Entwicklung mit der steten Steigerung von Effektivität und Effizienz und der Stärkung der Integration. Ein zentrales Element sind die Informations- und Kommunikationstechnologien (IT). Die IT der FMA ist in den vergangenen Jahren sukzessive modernisiert worden. Mit der Digitalisierung der Geschäftsprozesse und der Integration der einzelnen Systeme werden hohe Effizienzgewinne angestrebt. Systeme wie die Stammdatenbank oder das Dokumentenmanagementsystem zeigen, dass nach einem Initialaufwand für die Entwicklung und die Einführung im Betrieb deutliche Effizienzgewinne resultieren.

Am Kaderanlass im August lag der Fokus auf für die Integration wichtigen Themen wie dem gemeinsamen Aufsichtsverständnis sowie der Stringenz und der Verhältnismässigkeit in der Aufsicht. Verhältnismässigkeit bezeichnet im Bereich des Aufsichtsrechts die abgestufte Anwendung von Vorschriften nach Massgabe des konkreten Einzelfalls. Kleine, risikoaverse, einfach strukturierte Finanzintermediäre sollen im Verhältnis zu grossen, risikofreudigen und komplexen Finanzintermediären geringeren Anforderungen unterliegen. Stringenz bezeichnet im gegebenen Kontext die Vermeidung von Doppelspurigkeiten, insbesondere im Meldewesen, und die Einheitlichkeit und inhaltliche Kohärenz der aufsichtsrechtlichen Spezialgesetze.

4.3 Finanzen

Gemäss Art. 28 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) finanziert sich die FMA aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die Regierung genehmigte in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2014 den detaillierten Voranschlag 2015 der FMA mit einem Staatsbeitrag von CHF 5 000 000 und einem Aufwandvolumen von CHF 19 260 000. Der tatsächliche Aufwand für das Geschäftsjahr 2015 beläuft sich auf CHF 19 181 230. Er liegt damit um CHF 78 770 (0,4%) unter dem genehmigten Budget.

Die Erträge vor Staatsbeitrag belaufen sich auf insgesamt CHF 17 551 378 und liegen damit um CHF 2 941 378 (20,1%) über dem Budget. Dieser Überschuss hat unterschiedliche Gründe. Die Einnahmen aus den Bewilligungsgebühren fielen um CHF 391 090 (46%) höher aus als budgetiert, da hauptsächlich im Bereich Wertpapiere mehr Bewilligungen als angenommen ausgestellt wurden. Die Aufsichtsabgaben liegen um CHF 1 959 887 (14,5%) über dem Budget. Einerseits hat sich der Markt positiver als angenommen entwickelt, andererseits lagen bei der Budgeterstellung 2015 wegen der Einführung des neuen Finanzierungssystems per Anfang 2014 noch nicht genügend Erfahrungswerte vor. Die Abweichung im Bereich übrige Gebühren (+ CHF 540 050) ergibt sich daraus, dass mehr Gebühren aus Notifikationen und Auflösungen von Fonds und mehr Verfügungsgebühren eingenommen wurden als erwartet.

Gemäss Art. 30b FMAG ist die FMA verpflichtet, jährlich Reserven zu bilden. Dies solange, bis die Gesamtreserve 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwandes gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre erreicht hat. Gemäss dieser gesetzlichen Vorgabe dürfen die Reserven für das Jahr 2015 einen Bestand von maximal CHF 9 537 448 aufweisen. Da der Reservenbestand per 1. Januar 2015 bereits CHF 9 382 103 betrug, konnten diesem per 31. Dezember 2015 noch CHF 155 345 zugewiesen werden. Der Staatsbeitrag wurde dementsprechend angepasst. Anstelle der budgetierten CHF 5 000 000 beträgt der Staatsbeitrag für das Jahr 2015 CHF 1 785 198. Der totale Ertrag inkl. Staatsbeitrag beläuft sich somit auf CHF 19 336 575. Abzüglich des Gesamtaufwandes von CHF 19 181 230 schliesst die Rechnung mit einem Jahresgewinn von CHF 155 345.

Der Personalaufwand beläuft sich im Geschäftsjahr 2015 auf CHF 13 669 299 und liegt um CHF 95 701 (0,7%) tiefer als budgetiert.

Der Sachaufwand fällt mit CHF 4 190 924 um CHF 145 924 (3,6%) höher aus als budgetiert. Ein Grund dafür ist, dass ein Aufsichtsfall höhere Expertenkosten verursacht hat. Zudem sind höhere Informatikkosten zu verzeichnen. Die Gründe dafür sind die Weiterverrechnung der Leistungen durch das Amt für Informatik ab September 2015, konzeptionelle Arbeiten am Abgaben- und Berechnungstool (ABT) und Optimierungsarbeiten am Dokumentenmanagementsystem (DMS Review).

Der Abschreibungsaufwand beläuft sich auf insgesamt CHF 1 321 007 und liegt somit um CHF 128 993 (8,9%) unter dem vorgesehenen Budget. Insbesondere fallen die Abschreibungen auf Software/IT-Einrichtungen tiefer aus als im Budget vorgesehen. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass die

Implementierung von zwei grösseren Projekten verschoben werden musste. Die totalen IT-Kosten (Informatikkosten und Abschreibungen auf Software/IT-Einrichtungen) liegen CHF 9448 (0,6%) unter dem Budget.

Wie bereits ausgeführt, weist die FMA im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresgewinn in der Höhe von CHF 155 345 aus. Nach der Zuweisung des Gewinns an die Reserven beträgt der Reservenbestand somit per 31. Dezember 2015 CHF 9 537 448. Damit ist die gesetzlich festgelegte maximale Höhe an Reserven ausgeschöpft.

Bilanz per 31. Dezember (in CHF)

Aktiven	2015	2014
Anlagevermögen		
Immaterielle Anlagewerte – Software	875 809.55	1 115 346.29
Sachanlagen – Betriebseinrichtungen	766 540.65	939 683.50
– IT-Einrichtungen	29 095.04	26 814.24
– Mobiliar	142 675.85	98 733.91
Umlaufvermögen		
Forderungen – Forderungen aus Leistungen	519 075.70	630 708.75
– Delkreder	– 195 424.65	– 186 239.50
– Sonstige Forderungen	1 070.28	1 315.30
Guthaben bei Banken und Kassenbestand – Kasse	549.10	642.55
– Bank	21 184 570.97	20 176 778.19
Rechnungsabgrenzungsposten	395 057.43	191 351.76
TOTAL AKTIVEN	23 719 019.92	22 995 134.99

Passiven	2015	2014
Eigenkapital		
– Dotationskapital	2 000 000.00	2 000 000.00
– Reserven per 1.1.	9 382 102.94	9 410 477.83
– Jahresgewinn/Jahresverlust	155 345.25	– 28 374.89
– Eigene Mittel	11 537 448.19	11 382 102.94
Rückstellungen		
– Rückstellungen	405 096.60	445 014.69
Verbindlichkeiten		
– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	522 995.05	474 710.60
– Sonstige Verbindlichkeiten	66 816.16	150 427.29
– Verbindlichkeit gegenüber Land Liechtenstein	11 147 551.65	10 410 530.30
Rechnungsabgrenzungsposten	39 112.27	132 349.17
TOTAL PASSIVEN	23 719 019.92	22 995 134.99

Erfolgsrechnung vom 1. Januar – 31. Dezember (in CHF)

Aufwand	2015	Budget 2015	Budget-Abw.	2014
Personalaufwand				
Gehälter	10 599 119.89	10 635 000.00	-35 880.11	10 898 253.40
Sozialbeiträge	1 876 365.34	1 935 000.00	-58 634.66	2 007 255.18
Versicherungen (KTG/UVG)	101 940.59	112 000.00	-10 059.41	101 740.99
Versicherungsleistungen (KTG/UVG)	-76 720.30	-42 000.00	-34 720.30	-105 062.60
Sonstiger Personalaufwand	275 988.04	200 000.00	75 988.04	124 838.96
Aus- und Weiterbildung	300 431.10	300 000.00	431.10	296 146.04
Aufsichtsrat	592 174.24	625 000.00	-32 825.76	621 492.78
Total Personalaufwand	13 669 298.90	13 765 000.00	-95 701.10	13 944 664.75
Abschreibungen				
Abschreibungen auf Software/IT-Einrichtungen	1 022 031.75	1 150 000.00	-127 968.25	1 094 698.35
Abschreibungen auf Mobiliar	57 744.41	25 000.00	32 744.41	101 093.59
Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen	173 142.85	175 000.00	-1 857.15	173 142.85
Abschreibungen auf Debitoren	68 087.81	100 000.00	-31 912.19	132 932.60
Abschreibungen auf externen Kosten Prüfgesellschaften	-	-	-	40 000.00
Total Abschreibungen	1 321 006.82	1 450 000.00	-128 993.18	1 541 867.39
Sachaufwand				
Kanzleiauslagen	189 707.25	200 000.00	-10 292.75	186 676.51
Reisespesen	425 442.12	450 000.00	-24 557.88	396 397.15
Expertenhonorare/Gutachten	423 166.14	280 000.00	143 166.14	272 601.40
Prüfgesellschaften	574 349.35	-	574 349.35	44 621.50
Rückerstattungen Prüfgesellschaften	-574 349.35	-	-574 349.35	-42 934.35
Raumkosten	1 955 462.54	1 950 000.00	5 462.54	1 982 624.88
Versicherungen	48 863.20	50 000.00	-1 136.80	48 831.80
Informatikkosten	658 519.78	540 000.00	118 519.78	480 432.40
Öffentlichkeitsarbeit	96 963.15	90 000.00	6 963.15	99 752.00
Veranstaltungen und Repräsentation	55 945.26	55 000.00	945.26	58 510.17
Mitgliedsbeiträge Verbände/Institutionen	194 854.19	290 000.00	-95 145.81	207 149.97
Prüfungsaufwand	49 317.65	50 000.00	-682.35	33 219.50
Übriger Aufwand	92 683.16	90 000.00	2 683.16	79 497.12
Total Sachaufwand	4 190 924.44	4 045 000.00	145 924.44	3 847 380.05
TOTAL AUFWAND	19 181 230.16	19 260 000.00	-78 769.84	19 333 912.19
Jahresgewinn (Zuweisung Reserven)	155 345.25	350 000.00	-194 654.75	-
	19 336 575.41	19 610 000.00		19 333 912.19
Ertrag				
Bewilligungsgebühren	1 241 089.53	850 000.00	391 089.53	1 190 775.68
Aufsichtsabgaben	15 459 886.52	13 500 000.00	1 959 886.52	14 920 643.05
Prüfungsgebühren	49 317.65	50 000.00	-682.35	33 219.50
Übrige Gebühren	690 050.00	150 000.00	540 050.00	571 242.00
Sonstige betriebliche Erträge	111 034.00	60 000.00	51 034.00	64 800.90
Total Erträge vor Staatsbeitrag	17 551 377.70	14 610 000.00	2 941 377.70	16 780 681.13
Staatsbeitrag	1 785 197.71	5 000 000.00	-3 214 802.29	2 524 856.17
TOTAL ERTRAG	19 336 575.41	19 610 000.00	-273 424.59	19 305 537.30
Jahresverlust (Auflösung Reserven)	-	-	-	28 374.89
	19 336 575.41	19 610 000.00		19 333 912.19

Anhang zur Jahresrechnung 2015

Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss Art. 32 FMAG sind für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) massgebend. Die FMA wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an. Diese Vorschriften verlangen im Wesentlichen, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) zu vermitteln hat.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen. Die Abschreibung erfolgt linear auf dem Anschaffungswert. Die Abschreibungsrichtlinie sieht folgende Nutzungsdauer vor:

Kategorie	Nutzungsdauer
Software	3 Jahre
IT-Einrichtungen	3 Jahre
Mobiliar	5 Jahre
Betriebseinrichtungen	10 Jahre

Grafik 15 | Nutzungsdauer

Der Ansatz der Forderungen erfolgt zum Nennwert abzüglich aller erforderlichen Wertberichtigungen.

Die Rückstellungen sind so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken in ausreichendem Umfang Rechnung tragen.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Nennwert bzw. zum höheren Rückzahlungsbetrag.

Fremdwährungsumrechnung

Die FMA stellt ausschliesslich Rechnungen in der Währung CHF. Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als CHF lauten, werden zum jeweiligen anwendbaren Tageskurs und transitorische Abgrenzungen zum Monatsmittelkurs Dezember der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingebucht.

Forderungen

Die gesamten Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel gesondert dargestellt:

Anlagevermögen	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert	
	Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015	Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015	Stand 01.01.2015	Stand 31.12.2015
Software	3255371.59	749519.86	0.00	4004891.45	2140025.30	989056.60	0.00	3129081.90	1115346.29	875809.55
IT-Einrichtungen	391827.69	35257.95	2159.60	424926.04	365013.45	32975.15	2157.60	395831.00	26814.24	29095.04
Mobiliar	701633.25	101686.35	0.00	803319.60	602899.34	57744.41	0.00	660643.75	98733.91	142675.85
Betriebseinrichtungen	1731428.55	0.00	0.00	1731428.55	791745.05	173142.85	0.00	964887.90	939683.50	766540.65
TOTAL	6080261.08	886464.16	2159.60	6964565.64	3899683.14	1252919.01	2157.60	5150444.55	2180577.94	1814121.09

Grafik 16 | Anlagespiegel



*Setzwaage
aus Abornholz, mit zwei ausgeschnittenen Dreiecken. Eine Metallkugel
hängt an einem Baumwollfaden. Geschnitzte Kreismuster und
Schnitzereiprofile zieren die Vorderseite. Die Setzwaage dient zur
Prüfung und Feststellung der Senkrechten.
(19. Jahrhundert)*

Rückstellungen

Im Zuge der Rechnungslegung gemäss PGR werden alle Rückstellungen jährlich neu beurteilt, begründet und gegebenenfalls angepasst. In den Rückstellungen sind Prozessrisiken in der Höhe von CHF 50 000 sowie offene Ferienguthaben per 31. Dezember 2015 in der Höhe von CHF 355 097 berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Die gesamten Verbindlichkeiten der FMA haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Langfristige Verbindlichkeiten

Es besteht ein Mietvertrag zwischen der FMA und der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), abgeschlossen im Dezember 2010 mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Der jährliche Mietzins beträgt rund CHF 1,8 Mio. (inkl. Nebenkosten und mieterseitige Investitionen insbesondere im Sicherheitsbereich).

Bezüge des Aufsichtsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung (Art. 1092 Ziff. 9 Bst. a PGR)

a) Aufsichtsrat

Die Entschädigungen für den Aufsichtsrat der FMA im Geschäftsjahr 2015 belaufen sich inklusive Sozialbeiträge auf CHF 592 174. Dr. Ivo Furrer wurde per 1. Juli 2011 als Mitglied des Aufsichtsrates der FMA und Dr. Urs Philipp Roth-Cuony per 1. Januar 2012 als neuer Präsident des Aufsichtsrates für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die beiden Mitglieder des Aufsichtsrates, Prof. Dr. Roland Müller und Dr. Michael Ritter wurden von der Regierung an der Sitzung vom 1. Juli 2014 für die Mandatsperiode 2015 bis 2019 wiedergewählt. Das neue Mitglied des Aufsichtsrates Jürg Meier wurde von der Regierung an der Sitzung vom 15. Dezember 2015 per 1. Januar 2016 für eine Mandatsdauer von 5 Jahren

bestellt. Er tritt die Nachfolge von Bernhard Lampert an, der per 31. August 2015 aus dem Aufsichtsrat zurückgetreten ist.

Die Regierung hat mit RA 2011/1264-0660 vom 25. Mai 2011 und mit RA 2011/2351-0314 vom 27. September 2011 die folgenden Bezüge festgesetzt:

- Grundentschädigung Präsident
- Grundentschädigung Stellvertreter des Präsidenten
- Grundentschädigung übrige Mitglieder
- Sitzungspauschalen pro Sitzungstag

b) Geschäftsleitung

Die Bruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2015 belaufen sich auf CHF 1 756 440 ohne Sozialaufwand.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Geschäftsleitung besteht per 31. Dezember 2015 aus folgenden Mitgliedern:

- Mario Gassner, Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Dr. Alexander Imhof, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung und Leiter des Bereichs Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
- Dr. Marcel Lötscher, Leiter des Bereichs Wertpapiere
- Patrick Bont, Leiter des Bereichs Banken und Leiter des Bereichs Andere Finanzintermediäre a.i.
- Martin Schädler, Leiter Zentrale Dienste

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Funktion des Leiters der Stabsstelle Zentrale Dienste per 1. Juli 2015 in die Geschäftsleitung aufzunehmen. Damit wurde Martin Schädler zum Mitglied der Geschäftsleitung ernannt. Rolf Brüggemann, Leiter des Bereichs Banken, trat per 31. August 2015 aus der

FMA aus. Der Aufsichtsrat bestellte Patrick Bont per 1. Dezember 2015 zum neuen Leiter Bereich Banken. Bis zur Neubesetzung führt er den Bereich Andere Finanzintermediäre interimistisch weiter.

Personalbestand

Per 31. Dezember 2015 beschäftigte die FMA 77 Mitarbeitende (Vorjahr: 83). Der Anteil der Frauen betrug 39% (Vorjahr: 36%). 14 Mitarbeitende arbeiteten Teilzeit. Im Berichtsjahr verliessen acht Mitarbeitende die FMA (Vorjahr: 5), drei Mitarbeitende traten neu ein (Vorjahr: 3). Insgesamt waren per Ende 2015 71,9 Vollzeitstellen besetzt. Der vom Aufsichtsrat bewilligte Stellenplan sieht 78,7 Vollzeitstellen vor.

Kategorie	Mitarbeiter	Stellen
Festanstellungen 100%	63	63,0
Festanstellungen Teilzeit	14	8,9
TOTAL besetzte Stellen	77	71,9
Befristete Anstellungen	0	0,0
Personalbestand per 31.12.2015	77	71,9
Nicht besetzte Stellen		6,8
TOTAL FMA	77	78,7
Praktikanten	5	3,2

Grafik 17
Übersicht Mitarbeiterbestand per 31. Dezember 2015

Testat der Finanzkontrolle



FINANZKONTROLLE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Bericht der Finanzkontrolle an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 19 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Aufsichtsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung dem liechtensteinischen Gesetz, dem Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) und den Statuten.

Der Jahresbericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung.

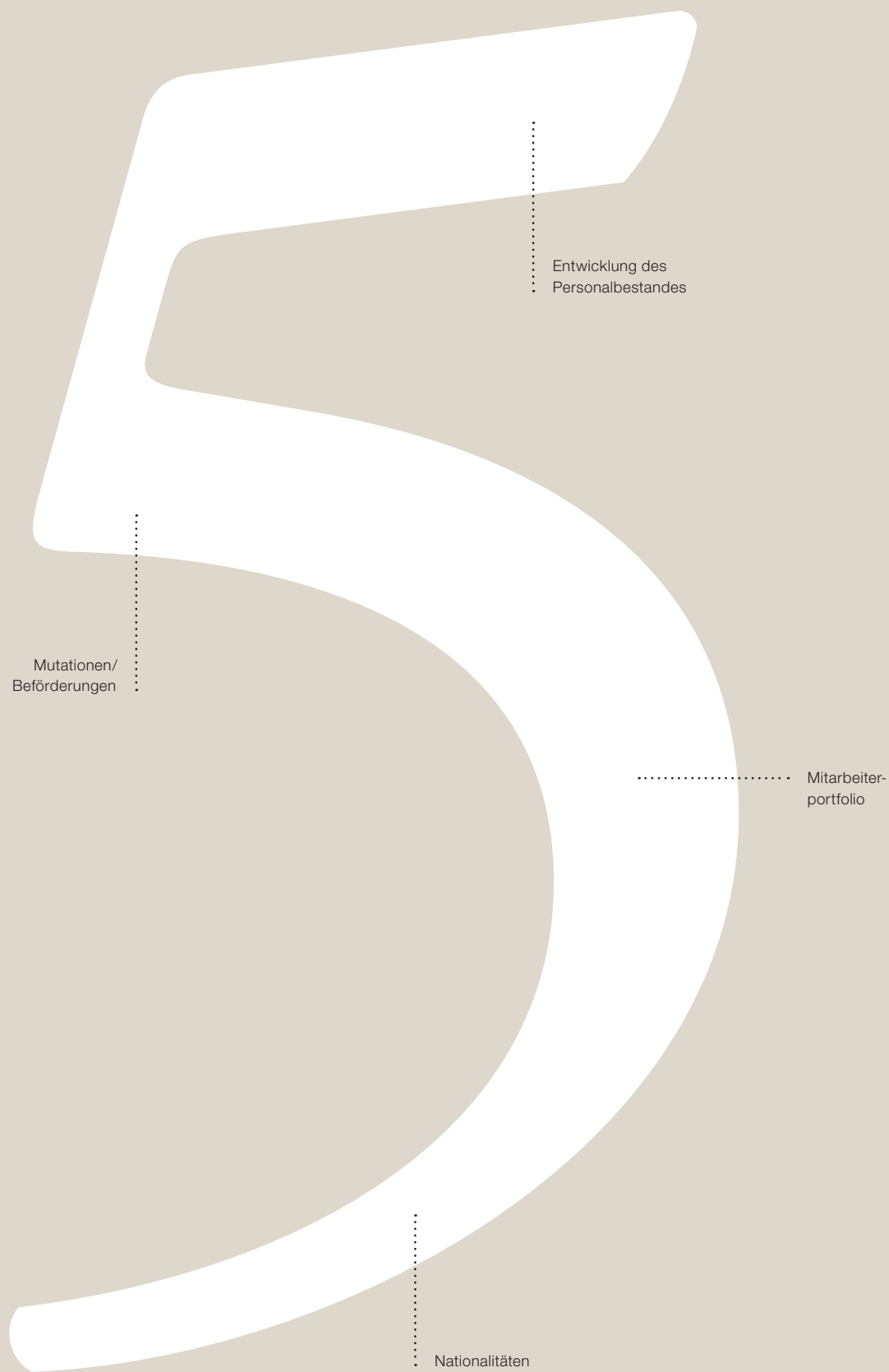
Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

FINANZKONTROLLE
des Fürstentums Liechtenstein

Cornelia Lang
Leiterin

Fredy Baschleben
Mandatsleiter

Vaduz, 14. März 2016



Entwicklung des Personalbestandes

Per 31. Dezember 2015 beschäftigte die FMA 77 Mitarbeitende (Vorjahr: 83). Der Anteil der Frauen betrug 39% (Vorjahr: 36%). 14 Mitarbeitende arbeiteten Teilzeit. Im Berichtsjahr verliessen acht Mitarbeitende die FMA (Vorjahr: 5) und drei Mitarbeitende traten neu ein (Vorjahr: 3). Insgesamt waren per Ende 2015 71,9 Vollzeitstellen besetzt. Der vom Aufsichtsrat bewilligte Stellenplan sieht 78,7 Vollzeitstellen vor.

Die FMA bietet Studenten und Studienabgängern die Möglichkeit, bei der FMA Praktika zu absolvieren. Per 31. Dezember 2015 waren fünf Praktikanten im Umfang von insgesamt 3,2 Vollzeitstellen angestellt. In der Regel handelt es sich dabei um Praktika im juristischen Bereich, wobei die Dauer eines Praktikums zwischen sechs und zwölf Monaten variiert. Über die Sommermonate waren zusätzlich vier Feriapraktikanten in unterschiedlichen Einsatzgebieten für die Dauer von vier bis neun Wochen beschäftigt.

Mutationen/Beförderungen

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Funktion des Leiters der Stabsstelle Zentrale Dienste per 1. Juli 2015 in die Geschäftsleitung aufzunehmen. Damit wurde Martin Schädler zum Mitglied der Geschäftsleitung ernannt. Rolf Brüggemann, ehemaliger Leiter des Bereichs Banken, hat die FMA per Ende August verlassen. Patrick Bont, der bisher den Bereich Andere Finanzintermediäre leitete, wurde per 1. Dezember 2015 als sein Nachfolger bestimmt.

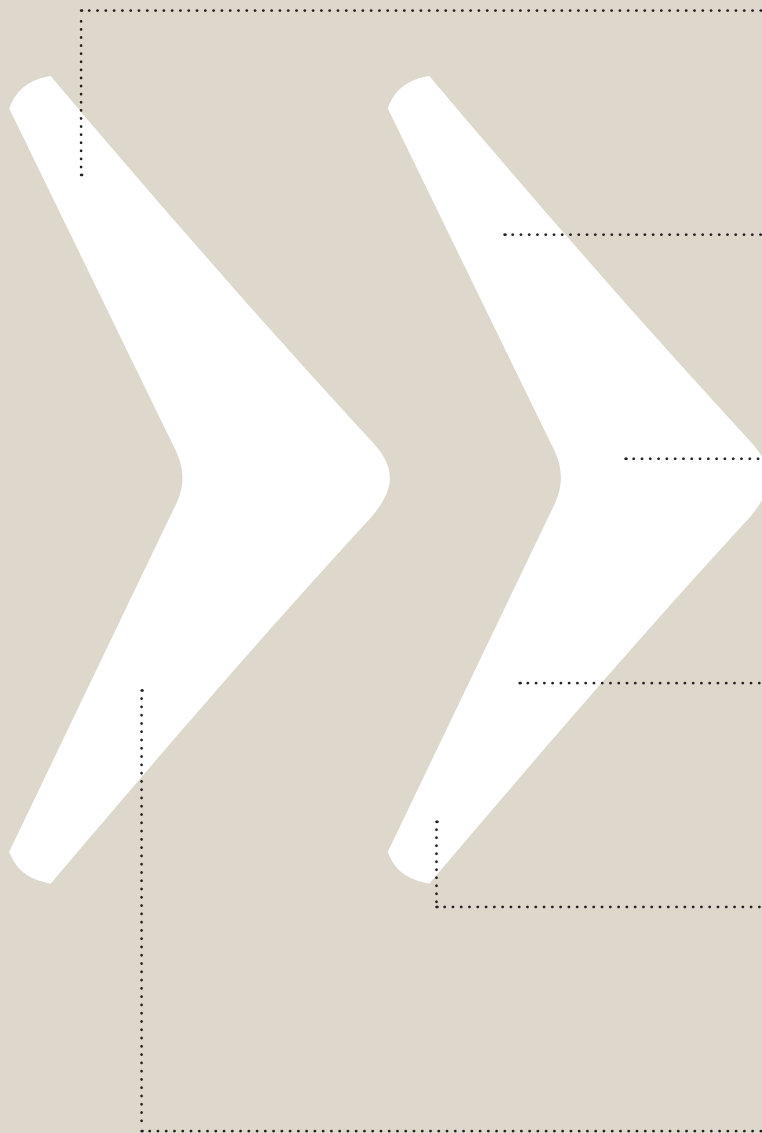
Philipp Fuchs wechselte per 1. Januar 2015 aus dem Bereich Banken in die Position des Leiters der Abteilung Recht im Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen. In der Stabsstelle Zentrale Dienste wurde Sabrina Banzer per 1. Februar 2015 zur Leiterin Empfang befördert. Nach dem Austritt von Christoph Weder per 30. September 2015 wurde Claudio Concini zum interimistischen Leiter der Abteilung Recht im Bereich Wertpapiere ernannt. Martin Risch, ehemaliger Leiter der Abteilung Aufsicht im Bereich Banken, hat die FMA Ende Oktober verlassen. Markus Meier tritt am 1. Februar 2016 seine Nachfolge an.

Mitarbeiterportfolio

Das Mitarbeiterportfolio setzt sich aus 52% Juristen und 17% Ökonomen zusammen; 14% sind Spezialisten wie Wirtschaftsprüfer, Bankfachexperten, Versicherungsmathematiker etc. 17% der Mitarbeitenden sind Sachbearbeiter oder Mitarbeitende mit anderem Ausbildungshintergrund.

Nationalitäten

22% der Mitarbeitenden sind liechtensteinische, 27% schweizerische, 37% österreichische und 13% deutsche Staatsangehörige. Ein Mitarbeiter ist spanischer Staatsangehöriger. Die FMA ist bestrebt, möglichst viele liechtensteinische Staatsangehörige zu beschäftigen.



..... Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA

..... Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA
im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

..... Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA

..... Organigramm

..... Organe

..... Abkürzungsverzeichnis

Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA

	2011	2012	2013	2014	2015
Bereich Banken					
Banken	17	17	17	17	16
Wertpapierfirmen	0	0	0	1	1
Zahlungsinstitute	0	0	0	0	0
Liechtensteinische Post AG	1	1	1	1	1
Revisionsstellen nach BankG	7	6	5	5	5
E-Geldinstitute		1	1	1	2
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen					
Versicherungsunternehmen	40	41	42	42	41
Revisionsstellen nach VersAG	11	12	12	12	12
Versicherungsvermittler	68	65	66	65	69
Vorsorgeeinrichtungen	29	29	24	24	23
Revisionsstellen nach BPVG	14	14	15	15	15
Pensionsversicherungsexperten nach BPVG	13	14	15	16	16
Pensionsfonds	6	6	6	5	5
Bereich Wertpapiere					
Vermögensverwaltungsgesellschaften	107	109	119	121	117
Verwaltungsgesellschaften	22	20	20	18	16
Inländische Investmentunternehmen/Fonds	535	557	549	532	510
Inländische Teilfonds/Segmente	785	791	779	735	714
Ausländische Investmentunternehmen Vertriebszulassung Drittstaat	84	82	46	38	42
Revisionsstellen nach IUG	10	10	12	9	9
Vertriebsberechtigte nach IUG	13	13	12	12	12
Bereich Andere Finanzintermediäre					
Treuhänder	79	70	65	76	115
Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung	21	21	21	29	28
Treuhandgesellschaften	263	259	254	251	263
Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung	29	28	26	24	28
Wirtschaftsprüfer ¹⁾	23	33	35	37	37
Niedergelassene Wirtschaftsprüfer ¹⁾	0	3	4	4	4
Revisionsgesellschaften ¹⁾	24	24	26	26	28
Patentanwälte	9	8	8	9	7
Patentanwaltsgesellschaften	3	3	3	3	3
Personen mit einer Bestätigung nach Art. 180a PGR ²⁾	533	535	518	2	0
Personen mit einer Bewilligung nach 180a-Gesetz ²⁾				230	226

1) Angaben gestützt auf das Wirtschaftsprüferregister nach Art. 6b WPRG

2) Aufgrund von Gesetzesänderungen sind die Daten von 2014 nicht mit den Vorjahren zu vergleichen bzw. sind entsprechende Daten in den Vorjahren nicht vorhanden

Grafik 18
Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA
per 31. Dezember 2015

Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

	2011	2012	2013	2014	2015
Bereich Banken					
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Banken	199	203	196	211	218
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Wertpapierfirmen	1946	2148	1720	1779	1865
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Zahlungsinstituten	72	112	170	197	252
Freier Dienstleistungsverkehr von E-Geldinstituten	7	13	31	37	58
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Geregelten Märkten	16	16	16	16	16
Niederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen	0	1	2	2	2
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen					
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR- und schweizerischen Versicherungen	267	287	364	358	355
Niederlassungen schweizerischer Versicherungen	22	17	9	10	10
Niederlassungen von EWR-Versicherungen	1	1	2	1	4
Bereich Wertpapiere					
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Investmentunternehmen	175	157	110	109	118
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Verwaltungsgesellschaften	9	10	10	11	13
Bereich Andere Finanzintermediäre					
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr ¹⁾	9	37	43	42	40
Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr ¹⁾	22	22	22	20	18

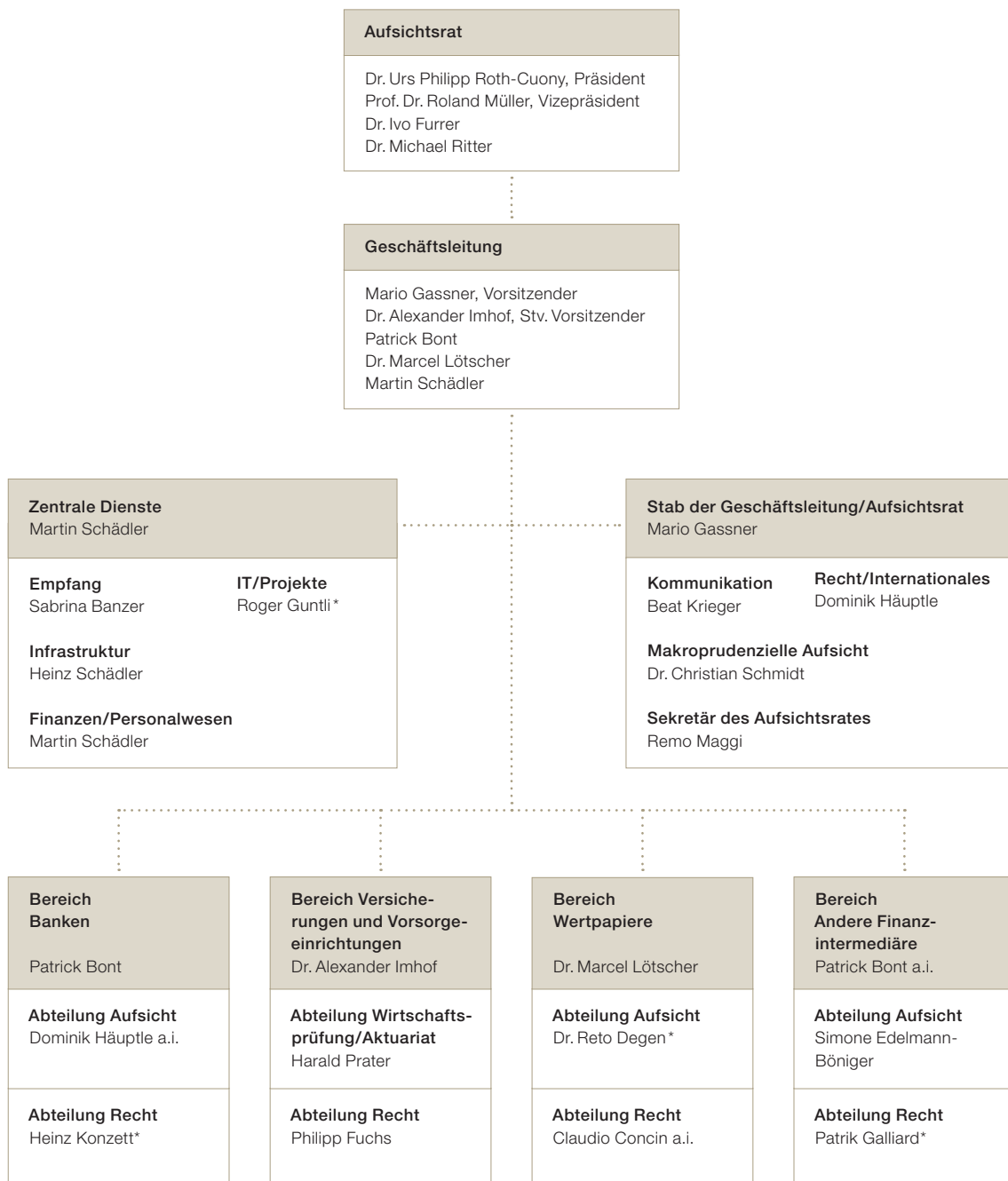
1) Angaben gestützt auf das Wirtschaftsprüferregister nach Art. 6b WPRG

Grafik 19
Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA
im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs
per 31. Dezember 2015

Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA per 31. Dezember 2015

- 1 Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz)
- 2 E-Geldgesetz (EGG)
- 3 Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank
- 4 Zahlungsdienstegesetz (ZDG)
- 5 Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)
- 6 Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG)
- 7 Wertpapierprospektgesetz (WPPG)
- 8 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
- 9 Gesetz über Investmentunternehmen und andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz; IUG)
- 10 Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz)
- 11 Treuhändergesetz (TrHG)
- 12 Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)
- 13 Gesetz über die Patentanwälte
- 14 Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts
- 15 Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
- 16 Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)
- 17 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)
- 18 Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz)
- 19 Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
- 20 Gesetz über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG)
- 21 Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG)
- 22 Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)
- 23 Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)
- 24 Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG)
- 25 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG)
- 26 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Organigramm per 31. Dezember 2015



Grafik 20
Organigramm

* Stellvertretender Bereichs- bzw. Stabsstellenleiter

Organe der FMA per 31. Dezember 2015

Die Organe der FMA sind gemäss Art. 6 FMAG

- a) der Aufsichtsrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Revisionsstelle.

Aufsichtsrat	
<p>Präsident Dr. Urs Philipp Roth-Cuony, Zug, gewählt von 2012 bis 2016</p> <p>Vizepräsident Prof. Dr. Roland Müller, Staad, gewählt von 2010 bis 2014 und von 2015 bis 2019</p>	<p>Mitglieder Dr. Ivo Furrer, Winterthur, gewählt vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2016 Dr. Michael Ritter, Eschen, gewählt von 2010 bis 2014 und von 2015 bis 2019</p>

Geschäftsleitung	
<p>Vorsitzender der Geschäftsleitung Mario Gassner, Triesenberg</p> <p>Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung und Bereichsleiter Versicherungen und Vorsorge- einrichtungen Dr. Alexander Imhof, Schaan</p>	<p>Bereichsleiter Banken Bereichsleiter Andere Finanzintermediäre a.i. Patrick Bont, Niederteufen</p> <p>Bereichsleiter Wertpapiere Dr. Marcel Lötscher, Baden</p> <p>Leiter Zentrale Dienste Martin Schädler, Triesenberg</p>

Revisionsstelle
<p>In Anwendung von Art. 19 Abs. 4 FMAG hat die Regierung die Funktion der Revisionsstelle mit Beschluss vom 2. März 2010 (RA 2010/463) der Finanzkontrolle übertragen. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den spezifischen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.</p> <p>Die Finanzkontrolle übt diese Funktion bis zu einem anderslautenden Beschluss der Regierung aus.</p>

Grafik 21
Organe der FMA

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze siehe Anhang «Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA» (S. 100)

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIF	Alternative Investmentfonds
AIFM	Verwalter alternativer Investmentfonds
AMLC	Anti-Money Laundering Committee
AuM	Verwaltetes Vermögen
BRRD	Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie
CPMLTF	Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing
CRD	Kapitaladäquanzrichtlinie
CRR	Kapitaladäquanzverordnung
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EAIG	Europäischen Gruppe für Inspektionen bei Abschlussprüfern
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ECG	Kontaktgruppe für Fragen in der Beaufsichtigung von kollektiven Kapitalanlagen
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMLTF	Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
ELTIF	Europäische langfristige Investmentfonds
EMIR	Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESAs	Europäische Finanzaufsichtsbehörden
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ESRB	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EuVECA	Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds
EuSEF	Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum
EZB	Europäische Zentralbank
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Task Force
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FIU	Financial Intelligence Unit
FMA-BK	FMA-Beschwerdekommision
FSRBs	FATF-style regional bodies
GzA	Grundsätze zur Abschlussprüfung
IAIS	Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

IFIAR	Internationales Forum unabhängiger Revisionsaufsichtsbehörden
IOPS	Internationaler Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
IOSCO	Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden
ISQC	International Standard on Quality Control
IU	Investmentunternehmen (Fonds)
IUQA	Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger
IWF	Internationaler Währungsfonds
LAFV	Liechtensteinischer Anlagefondsverband
LEI	Legal Entity Identifier
LPKV	Liechtensteinischer Pensionskassenverband
MAD	Marktmissbrauchsrichtlinie
MiFID	Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente
MiFIR	Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente
MMoU	Multilateral Memorandum of Understanding
MONEYVAL	Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
MoU	Memorandum of Understanding
NAV	Nettoinventarwert
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Engl. UCITS)
PEP	Politisch exponierte Person
PRIPs	Anlageprodukte für Kleinanleger
PVS	Pensionsversicherung für das Staatspersonal
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
RPR	Revisionsprüfungsrichtlinie
SEWR	Stabsstelle EWR
SFIU	Stabsstelle Financial Intelligence Unit
SIFA	Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden
SNB	Schweizerische Nationalbank
SPL	Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein
StGH	Staatsgerichtshof
VerwG	Verwaltungsgesellschaft
VuVL	Verein unabhängiger Vermögensverwalter
VVGes	Vermögensverwaltungsgesellschaft
WPV	Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

Traditionelles Handwerk

In Liechtenstein hat das Handwerk eine lange Tradition. Kunstvoll gearbeitete Werkzeuge, Instrumente und Gerätschaften kamen dabei zum Einsatz. Der Fotograf Sven Beham hat für den vorliegenden Geschäftsbericht in Zusammenarbeit mit dem Liechtensteinischen Landesmuseum eine Auswahl der Gerätschaften ins beste Licht gerückt. Die FMA dankt dem Liechtensteinischen Landesmuseum (www.landesmuseum.li) für die grosszügige Unterstützung bei der Realisierung des Konzepts.

Herausgeber und Redaktion
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz, Liechtenstein

Telefon +423 236 73 73
Fax +423 236 73 74

info@fma-li.li
www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung
Leone Ming, Intensive Brand, Schaan

Fotokonzept
Sven D. Beham, Ruggell

Die Objekte wurden vom Liechtensteinischen Landesmuseum zur Verfügung gestellt.

Der Geschäftsbericht ist in deutscher und englischer Sprache auf der FMA-Website erhältlich. Es erscheint keine gedruckte Version.

